BE RWANDA WISE · GESCHÄFTE IN RUANDA

Der Leitfaden für ausländische und ruandische Investoren

Kapitel 7 von 11

Geistiges Eigentum, Daten und Technologie

Ruanda schützt geistiges Eigentum durch ein einziges Gesetz aus dem Jahr 2024, das vom Rwanda Development Board verwaltet wird, regelt personenbezogene Daten über die National Cyber Security Authority und ordnet Online-Handel, Zahlungen und digitale Vermögenswerte durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die 2025 und 2026 erneuert wurden. Für ausländische Unternehmen gelten dieselben Regeln wie für ruandische, doch die Anforderungen an Registrierung, örtliche Vertretung und Datenspeicherung treffen sie mit besonderer Härte. Dieses Kapitel stellt die Regeln zu geistigem Eigentum, Daten und Technologie nach dem Stand vom 10. Oktober 2026 dar.

Überprüft am 19. November 2026. Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung.
Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.
Online lesen, mit Aktualisierungen, Links und Rwandabot: https://bewiseapps.com/geschaefte-in-ruanda/geistiges-eigentum-daten-und-technologie/
© Be Wise Apps

Inhalt

7	Kapitelüberblick
7.1	Das Gesetz über geistiges Eigentum und Marken
7.2	Patente, Gebrauchsmuster und Designs
7.3	Urheberrecht, Software und digitale Inhalte
7.4	Rechtsdurchsetzung und Bekämpfung von Produktfälschungen
7.5	Lizenzierung, Franchising und Technologietransfer
7.6	Schutz personenbezogener Daten
7.7	Cybersicherheit und kritische Informationen
7.8	E-Commerce, Fintech und KI

Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.

KAPITEL 7 VON 11

Geistiges Eigentum, Daten und Technologie

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

AUF EINEN BLICK

Maßgebliche Rechtsvorschriften

- Gesetz Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums (in Kraft seit 31. Juli 2024)
- Gesetz Nr. 058/2021 vom 13/10/2021 über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre
- Gesetz Nr. 60/2018 vom 22/8/2018 über die Verhütung und Bestrafung von Cyberkriminalität
- Gesetz Nr. 26/2017 vom 31/05/2017 zur Errichtung der National Cyber Security Authority
- Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz (Lizenzierung im E-Commerce und Verbraucherrechte)
- Gesetz Nr. 24/2016 vom 18/06/2016 über Informations- und Kommunikationstechnologien (elektronische Transaktionen und Signaturen)
- Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten

Ihre Ansprechpartner

- Rwanda Development Board (RDB), Office of the Registrar General, Intellectual Property Division: Eintragung von Marken, Patenten, Gebrauchsmustern, Designs und geografischen Angaben, freiwillige Registrierung von Urheberrechten sowie Eintragung von Übertragungen und Lizenzen
- National Cyber Security Authority (NCSA), dem Amt des Präsidenten unterstellt, und ihr Data Protection and Privacy Office: Datenschutzregistrierung, Genehmigungen für Übermittlung und Speicherung im Ausland, Meldungen von Datenschutzverletzungen, Cybersicherheitsstandards und das nationale Incident-Response-Team
- Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA), die „Regulierungsbehörde“ im Sinne des Gesetzes Nr. 011/2026: Wettbewerb, Verbraucherschutz und Lizenzierung von E-Commerce-Betreibern und Online-Vermittlern
- Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA) und das Ministry of ICT and Innovation (MINICT): IKT-Lizenzierung, Zertifizierung elektronischer Signaturen und die National AI Policy
- National Bank of Rwanda (BNR) und Capital Market Authority (CMA): Zahlungsdienstleister, regulatorische Sandboxes, Cyber- und Auslagerungsvorschriften für beaufsichtigte Institute sowie Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte

- Ministry of Youth and Arts, das Handelsgericht und der Zoll der Rwanda Revenue Authority (RRA): Urheberrechtsvergütungen, IP-Rechtsstreitigkeiten und Aussetzung der Überlassung gefälschter Waren an der Grenze

Wichtige Zahlen

Markenschutz	**10 Jahre ab Anmeldung, verlängerbar; 60 Tage Widerspruchsfrist nach Veröffentlichung im Amtsblatt**
Patent, Gebrauchsmuster, Design	**20, 10 und 15 Jahre ab Anmeldung**
Urheberrecht	**Lebenszeit des Urhebers plus 50 Jahre; keine Registrierung erforderlich**
Steuersatz für IP-Gesellschaften	**3 % Körperschaftsteuer auf Lizenzgebühren aus ausländischen Quellen (registrierte Investoren)**
Datenschutzregistrierung	**Pflicht, gebührenfrei; Bescheinigung innerhalb von 30 Arbeitstagen**
Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	**48 Stunden für die Meldung an die NCSA; vollständiger Bericht innerhalb von 72 Stunden**
Widerruf von Online-Käufen	**7 Tage ab Erhalt; Erstattung innerhalb von 15 Tagen**
Digitalsteuer	**1,5 % der Bruttoeinnahmen aus ruandischen Quellen (Durchführungsverordnung steht aus)**

Was sich 2024–2026 geändert hat

- Das Gesetz Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums trat am 31. Juli 2024 in Kraft, ersetzte das Gesetz von 2009 und führte eine 14-tägige Frist zur Mängelbeseitigung, sechsmonatige Nachfristen für die Verlängerung, die fiktive Schutzgewährung bei Madrid-Benennungen, vorläufige Patentbeschreibungen, den Einspruch vor Patenterteilung und einen gesetzlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen ein.
- Das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025, veröffentlicht am 29. Mai 2025, fügte Artikel 50 bis in das Einkommensteuergesetz ein: eine Digitalsteuer von 1,5 % auf Gesellschaften mit einer erheblichen nationalen Präsenz, vorbehaltlich einer Ministerialverordnung zum Anwendungsbereich.
- Das Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, veröffentlicht am 4. März 2026, ersetzte das Gesetz Nr. 36/2012, verpflichtete E-Commerce-Betreiber und Online-Vermittler zu einer Lizenz der RICA und räumte bestehenden Betreibern sechs Monate zur Umsetzung ein.
- Das Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten, veröffentlicht am 28. Mai 2026, machte die CMA zur Lizenzierungsbehörde für Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte; die Durchführungsverordnungen stehen noch aus.
- Die Ministerialverordnung Nr. 001/MOYA/2026 vom 08/09/2026, veröffentlicht am 9.

September 2026, machte die zuständige Behörde zur Verwertungseinrichtung für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, und zwar auch für Nichtmitglieder bei Sendung, öffentlicher Aufführung und digitaler Nutzung.

Für wen dieses Kapitel gilt. Die Regeln zu geistigem Eigentum, Daten, Cybersicherheit und E-Commerce gelten für ruandische und ausländische Unternehmen gleichermaßen, und Angehörige der Staaten der Pariser Verbandsübereinkunft, der WTO und der Berner Übereinkunft genießen Inländerbehandlung. Die Unterschiede sind verfahrensrechtlicher Art, aber erheblich. Ein ausländischer Anmelder ohne Wohnsitz oder Hauptniederlassung in Ruanda muss gewerbliche Schutzrechte über einen zugelassenen ruandischen Vertreter anmelden; ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter außerhalb Ruandas, der Daten von Personen in Ruanda verarbeitet, muss sich bei der NCSA registrieren und einen Vertreter in Ruanda bestellen; personenbezogene Daten müssen in Ruanda gespeichert werden, sofern die Registrierungsbescheinigung nicht die Speicherung im Ausland gestattet; und ein Online-Händler muss eine physische Anschrift in Ruanda angeben und eine RICA-Lizenz besitzen. Staatsangehörige und Gesellschaften aus Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA unterliegen keiner Sonderregelung und werden als ausländisch behandelt.

Vier Regelungsbereiche für die Wissensökonomie

Ruanda präsentiert sich als Technologie- und Dienstleistungsdrehscheibe, und das Recht ist dem gefolgt. Für einen Investor, dessen Wert in Marken, Erfindungen, Software, Inhalten oder Daten liegt, sind vier Regelwerke von Bedeutung. **Geistiges Eigentum** unterliegt dem Gesetz Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums, das alle Kategorien von Rechten in einem einzigen Gesetz regelt und in der Praxis vom Rwanda Development Board (RDB) verwaltet wird. **Personenbezogene Daten** unterliegen dem Gesetz Nr. 058/2021 vom 13/10/2021 über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, dessen Einhaltung die National Cyber Security Authority (NCSA) überwacht. **Cybersicherheit** beruht auf dem Gesetz Nr. 26/2017 zur Errichtung der NCSA und dem Gesetz Nr. 60/2018 über Cyberkriminalität, ergänzt durch sektorale Vorschriften der National Bank of Rwanda (BNR). **Digitaler Handel** unterliegt den Bestimmungen über elektronische Transaktionen im Gesetz Nr. 24/2016 über IKT und seit März 2026 den E-Commerce- und Verbraucherschutzregeln des Gesetzes Nr. 011/2026; hinzu kommen eigene Regelungen für Zahlungen, regulatorische Sandboxes und seit Mai 2026 für virtuelle Vermögenswerte.

Artikel 11 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung garantiert die Rechte der Investoren an geistigem Eigentum und auf Technologietransfer, wie in Das Investitionsgesetz von 2021 erläutert. Die in diesem Kapitel behandelten Gesetze füllen diese Garantie mit Inhalt.

Eintragung und Schutz von Marken, Erfindungen und Designs

Ausschließliche Rechte an gewerblichem Eigentum entstehen erst mit der Eintragung, und zwischen unabhängigen Anspruchstellern gilt der Grundsatz der Erstanmeldung (Artikel 253 und 264 des IP-Gesetzes). Ein ausländischer Anmelder mit Wohnsitz oder Hauptniederlassung außerhalb Ruandas muss über einen zugelassenen ruandischen Vertreter für gewerbliches Eigentum handeln (Artikel 251). Eine Markenanmeldung wird geprüft, innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung im Amtsblatt veröffentlicht und steht 60 Tage lang dem Widerspruch offen; eine Eintragung gilt 10 Jahre ab Anmeldung, ist unbegrenzt verlängerbar, kann aber nach drei Jahren Nichtbenutzung gelöscht werden. Ruanda ist an das Madrider Protokoll gebunden, und eine Benennung Ruandas gilt als angenommen, wenn innerhalb von 12 Monaten keine Entscheidung mitgeteilt wird. Diese Regeln finden Sie in Das Gesetz über geistiges Eigentum und Marken.

Patente gelten 20 Jahre, Gebrauchsmusterzertifikate 10 und eingetragene Designs 15 Jahre. Das Gesetz von 2024 führte vorläufige Beschreibungen und den Einspruch vor Erteilung ein, und das veröffentlichte Verfahren des RDB verweist Anmelder für die materielle Prüfung an die African Regional Intellectual Property Organization (ARIPO). Zwei Ausschlüsse fallen auf: Computerprogramme als solche, wobei ein Anmelder einer computerimplementierten Erfindung auf das Urheberrecht am selben Gegenstand verzichtet, und pharmazeutische Erzeugnisse, die durch eine Verordnung des Gesundheitsministers näher bestimmt werden sollen, die am 10. Oktober 2026 noch nicht erschienen war. Zwangslizenzen, der PCT- und der Harare-Weg sowie Arbeitnehmererfindungen werden in Patente, Gebrauchsmuster und Designs behandelt.

Urheberrecht, Software und Rechtsdurchsetzung

Das Urheberrecht entsteht ohne Registrierung und besteht für die Lebenszeit des Urhebers plus 50 Jahre. Computerprogramme und originelle Datenbanken sind geschützt; die wirtschaftlichen Rechte an Werken, die im Rahmen eines kreativen Arbeitsvertrags geschaffen werden, gelten als auf den Arbeitgeber übertragen, und Auftragswerke stehen dem Auftraggeber zu, sofern ein schriftlicher Vertrag nichts anderes bestimmt; Übertragungen und Lizenzen müssen jedoch schriftlich erfolgen, von beiden Parteien unterzeichnet sein und ihr Gebiet angeben, andernfalls wird vermutet, dass sie auf den Ort der Unterzeichnung beschränkt sind. Seit dem 9. September 2026 unterstellt eine Ministerialverordnung Sendung, öffentliche Aufführung und digitale Nutzung einer staatlichen kollektiven Rechtewahrnehmung, die auch Nichtmitglieder erfasst; die Vergütungen werden zu 70 % an die Rechteinhaber, zu 20 % an die Verwaltung und zu 10 % an die Förderung der Kreativwirtschaft verteilt. Siehe Urheberrecht, Software und digitale Inhalte.

Die Durchsetzungsinstrumente sind auf dem Papier stark: gerichtliche Ex-parte-Anordnungen, über die binnen drei Arbeitstagen entschieden wird, Vernichtung gefälschter Waren, Schadensersatz oder Gewinnherausgabe, die Anordnung, Lieferanten zu benennen, die zollamtliche Aussetzung der Überlassung gefälschter Einfuhren sowie Strafen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, wobei die Geldstrafen für Gesellschaften verzehnfacht werden. Die Fristen sind knapp, insbesondere 10 Arbeitstage nach einer Mitteilung des Zolls, um die Einleitung eines Gerichtsverfahrens nachzuweisen, und Transitwaren fallen nicht unter die Grenzmaßnahmen. Das Handelsgericht entscheidet in erster Instanz über IP-Streitigkeiten. Siehe Rechtsdurchsetzung und Bekämpfung von Produktfälschungen.

Lizenzierung, Technologietransfer und IP-Holding

Übertragungen und Lizenzen von Patenten und Marken werden erst mit ihrer Eintragung beim RDB wirksam und durchsetzbar; das RDB kann die Eintragung verweigern, wenn sie wettbewerbswidrige Klauseln enthalten, etwa Nichtangriffsabreden, ausschließliche Rücklizenzen, Kopplungen oder Exportverbote. Das neue Wettbewerbsrecht ergänzt Regeln zu vertikalen Vereinbarungen und zum Einsatz geistigen Eigentums zur Abschottung von Märkten. Ruanda hat kein Franchisegesetz, sodass Franchising auf dem Vertragsrecht und den Regeln über Markenlizenzen beruht; Geschäftsgeheimnisse sind als Form des unlauteren Wettbewerbs geschützt. Steuerlich bietet das Investitionsgesetz einem registrierten Investor, der als IP-Gesellschaft tätig ist und Substanzanforderungen erfüllt, einen Körperschaftsteuersatz von 3 % auf Lizenzgebühren aus ausländischen Quellen, und die von ihm gezahlten Lizenzgebühren sind von der Quellensteuer befreit. Siehe Technologietransfer, Franchising und Lizenzierung und Investitionsanreize.

Personenbezogene Daten und Cybersicherheit

Das Gesetz Nr. 058/2021 gilt für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter in Ruanda sowie für solche im Ausland, die Daten von Personen verarbeiten, die sich in Ruanda befinden. Jeder Verantwortliche und Auftragsverarbeiter muss sich bei der NCSA registrieren, die innerhalb von 30 Arbeitstagen gebührenfrei eine Bescheinigung ausstellt; in der Praxis benötigt jede Gesellschaft einen Datenschutzbeauftragten, und ein Gebietsfremder muss einen Vertreter in Ruanda bestellen. Personenbezogene Daten müssen in Ruanda gespeichert werden, sofern die Registrierungsbescheinigung nicht die Speicherung im Ausland gestattet, und Übermittlungen ins Ausland bedürfen einer NCSA-Genehmigung mit Garantien oder einer anderen gesetzlichen Grundlage. Verletzungen sind der NCSA innerhalb von 48 Stunden und vollständig innerhalb von 72 Stunden zu melden. Verwaltungsbußgelder reichen von 2 Mio. RWF bis 5 Mio. RWF oder 1 % des weltweiten Umsatzes, und Geldstrafen gegen Gesellschaften erreichen 5 % des Jahresumsatzes. Siehe Schutz personenbezogener Daten.

Die NCSA legt Mindeststandards für die Cybersicherheit öffentlicher Einrichtungen, des Finanzsektors und von Anbietern wesentlicher Dienste fest, und das Gesetz Nr. 60/2018 verpflichtet Diensteanbieter zur unverzüglichen Meldung, wenn ihre Systeme zur Begehung einer Straftat genutzt werden, und bestraft Gesellschaften mit Geldstrafen von 30 % bis 70 % des Jahresgewinns. Banken und andere von der BNR beaufsichtigte Institute müssen der BNR einen Cybervorfall innerhalb von zwei Stunden melden. Die Präsidialverordnung zur Bestimmung der kritischen Informationsinfrastruktur konnte nicht aufgefunden werden. Siehe Cybersicherheit und kritische Informationen.

E-Commerce, Fintech und KI

Elektronische Aufzeichnungen, Verträge und Signaturen sind nach dem Gesetz Nr. 24/2016 anerkannt. Seit dem 4. März 2026 verpflichtet das Gesetz Nr. 011/2026 E-Commerce-Betreiber und Online-Vermittler, eine Lizenz der Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA) einzuholen, ihre Identität, ihre Registrierungsnummer und eine physische Anschrift in Ruanda anzugeben und Verbrauchern sieben Tage für den Widerruf eines Online-Kaufs einzuräumen, mit Erstattung innerhalb von 15 Tagen. Eine Digitalsteuer von 1,5 % ist beschlossen, wartet aber noch auf ihre Durchführungsverordnung. Zahlungsdienstleister werden von der BNR in vier Kategorien mit einem

Kapital von 30 Mio. RWF bis 300 Mio. RWF lizenziert, die Sandbox der BNR erlaubt Tests von bis zu 12 Monaten, verlängerbar um bis zu weitere 12, und die Capital Market Authority (CMA) lizenziert Dienstleister für virtuelle Vermögenswerte nach dem Gesetz vom Mai 2026. Ruanda hat eine National AI Policy, und das Kabinett hat im Juni 2026 eine nationale Agentur für künstliche Intelligenz genehmigt, doch es gibt kein KI-Gesetz; es gelten die Datenschutzregeln zu automatisierten Entscheidungen und Folgenabschätzungen. Siehe E-Commerce, Fintech und KI.

So nutzen Sie dieses Kapitel

Beginnen Sie mit dem, was das Unternehmen besitzt. Markeninhaber sollten vor dem Markteintritt Das Gesetz über geistiges Eigentum und Marken lesen; Technologie- und Produktionsunternehmen Patente, Gebrauchsmuster und Designs; Software-, Medien- und Veranstaltungsstättenbetreiber Urheberrecht, Software und digitale Inhalte; und wer mit Kopien oder Fälschungen konfrontiert ist, Rechtsdurchsetzung und Bekämpfung von Produktfälschungen. Unternehmensgruppen, die Rechte nach Ruanda lizenzieren oder dort geistiges Eigentum halten, sollten mit Technologietransfer, Franchising und Lizenzierung fortfahren. Jedes Unternehmen, das Kunden- oder Mitarbeiterdaten hält, sollte Schutz personenbezogener Daten und Cybersicherheit und kritische Informationen lesen, und Online-Händler, Zahlungsunternehmen und KI-Entwickler E-Commerce, Fintech und KI.

Jeder Abschnitt endet mit den Be-Rwanda-Wise-FAQs zum Thema, den amtlichen Quellen und einer Frage, die Sie Rwandabot, dem KI-gestützten Assistenten für Rechtsinformationen, zu Ihrem eigenen Sachverhalt stellen können. Der Leitfaden gibt die Rechtslage zum 10. Oktober 2026 wieder. Vieles in diesem Bereich ist im Fluss: neue Verordnungen zu IP-Gebühren, Vertretern und Rechtsmitteln (das Kabinett genehmigte am 4. März 2026 eine Ministerialverordnung über Gebühren für gewerbliches Eigentum und Zollsicherheiten, die jedoch im Amtsblatt nicht aufgefunden werden konnte), die Arzneimittelverordnung des Gesundheitsministers, Tarife der kollektiven Rechtewahrnehmung, die E-Commerce-Verordnungen der RICA, die Verordnung zur Digitalsteuer, NCSA-Verordnungen und die Verordnungen über virtuelle Vermögenswerte standen allesamt noch aus. Prüfen Sie die Rechtslage erneut, bevor Sie sich 2027 darauf stützen, und lassen Sie sich bei jeder Anmeldung oder Streitigkeit von einem ruandischen Rechtsanwalt oder zugelassenen IP-Vertreter beraten.

AMTLICHE QUELLEN

- WIPO Lex: Gesetz Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 31/07/2024, englische, französische und Kinyarwanda-Fassung) — https://www.wipo.int/wipolex/en/legislation/details/22672
- Rwanda Development Board: Geschäftsverfahren, Eintragung einer Marke (Schritte, Unterlagen, Gebühren und Fristen) — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/print/31/step/0?showRecourses=true&showCertification=false&l=en&embed=true&includeSearch=false
- Rwanda Development Board, Office of the Registrar General: Gebührenverzeichnisse für geistiges Eigentum — https://org.rdb.rw/intellectual-property-rights/fee-tariffs/
- Rwanda Development Board, Office of the Registrar General: Rechte des geistigen Eigentums — https://org.rdb.rw/intellectual-property-rights/
- WIPO Lex: Länderprofil Ruanda (geltende Verträge, darunter die Pariser Verbandsübereinkunft und das Madrider Protokoll) — https://www.wipo.int/wipolex/en/members/profile/RW
- Rwanda Development Board: Geschäftsverfahren, Anmeldung eines Patents (Formalprüfung, materielle Prüfung durch die ARIPO, Gebühren) — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/print/32/step/0?showRecourses=true&showCertification=false&l=en&embed=true&includeSearch=false
- Rwanda Development Board: Geschäftsverfahren, Anmeldung eines Gebrauchsmusters — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/print/35/step/0?showRecourses=true&showCertification=false&l=en&embed=true&includeSearch=false
- Rechtsportal Amategeko: Ministerialverordnung Nr. 001/MOYA/2026 vom 08/09/2026 über die Modalitäten der Einziehung und Verteilung von Vergütungen aus der Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 09/09/2026) — https://amategeko.gov.rw/
- Rwanda Development Board: Verfahrensbeschreibung, Eintragung eines Urheberrechts — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/print/33/step/0?showRecourses=true&showCertification=false&l=en&embed=true&includeSearch=false
- National Cyber Security Authority: Gesetz Nr. 60/2018 vom 22/8/2018 über die Verhütung und Bestrafung von Cyberkriminalität — https://cyber.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=70&token=8a1cd43626bfcc2b99fba277aca01e6f2aaa1788
- Rwanda Revenue Authority: Zolldienstleistungen — https://www.rra.gov.rw/
- US-Außenministerium: Investment Climate Statement 2026, Ruanda (Durchsetzung des geistigen Eigentums) — https://www.state.gov/reports/2026-investment-climate-statements/rwanda
- RICA: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026, Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz — https://rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Laws/OG_n___Special_of_04.03.2026__Ihiganwa_mu_bucuruzi_no_kurengera_umuguzi__1___1___1_.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Steuern auf das Einkommen, Artikel 25, 41 und 60 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Capital Market Authority: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Anhang, Regelung für IP-Gesellschaften) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 15/10/2021: Gesetz Nr. 058/2021 vom 13/10/2021 über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre — https://archive.gazettes.africa/archive/rw/2021/rw-government-gazette-dated-2021-10-15-no-special.pdf
- National Cyber Security Authority: Registration Guide for Data Controller and Processor (Registrierungsleitfaden für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter) — https://dpo.gov.rw/fileadmin/DPO/ComplianceTools/registration-guide-for-data-controller-and-processor.pdf

- National Cyber Security Authority: Data Protection and Privacy Office (Registrierung, Genehmigungen für Übermittlung und Speicherung, Meldung von Datenschutzverletzungen, Standardvertragsklauseln) — https://dpo.gov.rw/
- National Cyber Security Authority: Gesetze, Verordnungen und Standards — https://cyber.gov.rw/documentation/
- National Cyber Security Authority: Gesetz Nr. 26/2017 vom 31/05/2017 zur Errichtung der NCSA (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 27 vom 03/07/2017) — https://cyber.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=193&token=388512d958cb10ce563a7d2629169b38bdcdafdf
- National Cyber Security Authority: Minimum Cybersecurity Standards for Essential Service Providers, Version 1.0 (28/07/2023) (Mindeststandards für die Cybersicherheit von Anbietern wesentlicher Dienste) — https://cyber.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=410&token=83f75b828d0b04c0ed2a4047cfb5b5f6a73172a3
- National Cyber Security Authority: National Cybersecurity Strategy 2024-2029 (Nationale Cybersicherheitsstrategie) — https://cyber.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=429&token=d58f8a5199b59af444ea59b87fdff49c4145e929
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten — https://www.bnr.rw/documents/Law_regulating_virtual_asset_business.pdf
- National Bank of Rwanda: Lizenzanforderungen für Zahlungsdienstleister (Verordnung Nr. 74/2023) — https://www.bnr.rw/documents/Licensing_requirements_for_PSPs_3.pdf
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 41/2022 vom 13/04/2022 über die regulatorische Sandbox — https://www.bnr.rw/documents/Regulation_governing_the_Regulatory_Sandbox_2022.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 (Mehrwertsteuer auf Online-Dienstleistungen) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/Ministerial_Order_VAT_on_Online_Services_April_2026.pdf
- Ministry of ICT and Innovation: National Artificial Intelligence Policy (Nationale Politik für künstliche Intelligenz) — https://www.minict.gov.rw/fileadmin/user_upload/minict_user_upload/Documents/Policies/Artificial_Intelligence_Policy.pdf

Das Gesetz über geistiges Eigentum und Marken: Gesetz Nr. 055/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums, Anmeldeberechtigte und der zwingend vorgeschriebene örtliche Vertreter, eintragungsfähige Zeichen und Zurückweisungsgründe, Recherche- und Anmeldeverfahren des RDB, Veröffentlichung im Amtsblatt und 60-tägige Widerspruchsfrist, zehnjährige Schutzdauer, Nichtbenutzung, Madrid-Benennungen und die veröffentlichten Gebühren des RDB

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums trat am 31. Juli 2024 in Kraft, dem Tag seiner Veröffentlichung im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 31/07/2024 (Artikel 387), und hob das Gesetz Nr. 31/2009 vom 26/10/2009 auf (Artikel 386); es erfasst Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle (Designs), Topografien, Marken, Handelsnamen und Domainnamen, geografische Angaben, geheime Informationen sowie Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.
- Der Inhaber gewerblichen Eigentums, einschließlich einer Marke, genießt ausschließliche Rechte erst mit der Eintragung (Artikel 253), zwischen unabhängigen Anspruchstellern setzt sich der erste Anmelder durch (Artikel 264), und ein Anmelder mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptniederlassung außerhalb Ruandas muss sich durch einen von der zuständigen Behörde zugelassenen Vertreter für gewerbliches Eigentum vertreten lassen (Artikel 251 Abs. 2).
- Eine angenommene Markenanmeldung wird innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung im Amtsblatt veröffentlicht (Artikel 193), jede interessierte Person kann innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung Widerspruch einlegen (Artikel 194), der Anmelder muss innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung antworten, andernfalls gilt die Anmeldung als aufgegeben (Artikel 195), und gegen eine Widerspruchsentscheidung kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Beschwerdeausschuss (Appeal Committee) eingelegt werden (Artikel 196).
- Eine eingetragene Marke ist 10 Jahre ab dem Anmeldetag geschützt und unbegrenzt um jeweils 10 Jahre verlängerbar, mit einer sechsmonatigen Nachfrist gegen Zahlung eines Zuschlags (Artikel 206); sie kann jedoch aus dem Register gelöscht werden, wenn weder der Inhaber noch ein Lizenznehmer sie ab der Eintragung drei aufeinanderfolgende Jahre lang benutzt hat (Artikel 204).

- Nach dem veröffentlichten Verfahren des RDB kostet eine Recherche 5000 RWF und die Anmeldung in einer Klasse 35.000 RWF zuzüglich 3000 RWF für jede weitere Klasse; sein Gebührenverzeichnis sieht 80.000 RWF für die Verlängerung, 20.000 RWF für die verspätete Verlängerung und für einen Widerspruch sowie 50.000 RWF für die Eintragung einer Übertragung oder einer Lizenz vor; diese Beträge stammen aus der Ministerialverordnung Nr. 24 vom 17/03/2016, die nach Artikel 384 nur für sechs Monate nach der Veröffentlichung des neuen Gesetzes in Kraft blieb.
- Ruanda ist seit dem 17. August 2013 an das Madrider Protokoll gebunden, und eine internationale Registrierung mit Benennung Ruandas gilt als angenommen, wenn die zuständige Behörde dem Internationalen Büro nicht innerhalb von 12 Monaten nach deren Eingang eine Entscheidung mitteilt (Artikel 229 des Gesetzes Nr. 055/2024).

Das Gesetz von 2024: ein einziges Gesetz für das gesamte geistige Eigentum

Das geistige Eigentum in Ruanda unterliegt dem **Gesetz Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums** (IP-Gesetz), veröffentlicht im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 31/07/2024 und ab diesem Tag in Kraft (Artikel 387). Es hob das Gesetz Nr. 31/2009 vom 26/10/2009 über den Schutz des geistigen Eigentums „in seiner jeweils geltenden Fassung“ auf (Artikel 386). Das IP-Gesetz umfasst 387 Artikel und regelt alle Kategorien in einem einzigen Text: Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle sowie Topografien integrierter Schaltkreise; Marken, Kollektiv- und Gewährleistungsmarken, Handelsnamen und Domainnamen der zweiten Ebene; geografische Angaben; unlauteren Wettbewerb und geheime Informationen; Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie in seinem vierten Titel die zivilrechtliche Durchsetzung, Grenzmaßnahmen und Straftaten. Artikel 385 hält fest, dass das Gesetz auf Englisch entworfen und auf Kinyarwanda verabschiedet wurde; weichen die drei Fassungen im Amtsblatt voneinander ab, ist daher der Kinyarwanda-Text der verabschiedete.

Das Gesetz spricht durchgehend von der **zuständigen Behörde**, die Artikel 2 als „das für den Schutz des geistigen Eigentums zuständige Organ“ definiert. Es errichtet selbst kein Amt für geistiges Eigentum, auch wenn manche Kommentare zur Reform von 2024 dies nahelegen. In der Praxis prüft und registriert die Intellectual Property Division des Office of the Registrar General beim Rwanda Development Board (RDB) gewerbliche Schutzrechte, führt die in Artikel 261 aufgeführten Register und nimmt Anmeldungen unter ipdesk@rdb.rw und über die Online-Dienste des RDB entgegen. Der für geistiges Eigentum zuständige Minister erlässt die nach dem Gesetz erforderlichen Verordnungen zu Gebühren, Vertretern, Beschwerdestellen und Widerspruchsverfahren und entscheidet über Zwangslizenzen; das Ministry of Youth and Arts erließ die Verordnung über Urheberrechtsvergütungen vom September 2026, die in Urheberrecht, Software und digitale Inhalte erörtert wird.

Artikel 11 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung garantiert gesondert die Rechte jedes Investors an geistigem Eigentum und seine legitimen Rechte im Zusammenhang mit Technologietransfer, wie in Das Investitionsgesetz von 2021 dargelegt. Diese Garantie fügt eine Zusage nach Art eines Abkommens hinzu, doch die Rechte selbst bestehen nur so, wie das IP-Gesetz sie definiert und registriert.

Erst die Eintragung begründet das Recht, und wer zuerst anmeldet, gewinnt

Artikel 253 ist kurz und entscheidend: „Der Inhaber gewerblichen Eigentums genießt daran ausschließliche Rechte erst, wenn es eingetragen ist.“ Artikel 264 fügt den **Grundsatz der Erstanmeldung** hinzu: Entwickeln zwei oder mehr Personen unabhängig voneinander dieselbe Erfindung, dasselbe Gebrauchsmuster, Design, dieselbe Topografie oder Marke, erhält der erste Anmelder den Prioritätstag. Eine ausländische Marke, die seit Jahren ohne Anmeldung in Ruanda vertrieben wird, hat daher kein eingetragenes Recht, das sie durchsetzen könnte, und ein Vertriebshändler, Handelsvertreter oder Trittbrettfahrer, der zuerst anmeldet, kann die Eintragung erlangen. Die Rechtsbehelfe des Investors sind dann nur mittelbar: Widerspruch innerhalb der 60-Tage-Frist, wenn die Anmeldung rechtzeitig bemerkt wird, gerichtliche Nichtigerklärung wegen Bösgläubigkeit oder Nachahmung einer notorisch bekannten Marke (Artikel 200) oder eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs (Artikel 269 bis 277).

Die Regel über notorisch bekannte Marken bietet einen gewissen Schutz ohne Eintragung. Nach Artikel 185 wird eine Marke als **nachahmend** zurückgewiesen, wenn sie mit einer in Ruanda notorisch bekannten Marke oder einem dort notorisch bekannten Handelsnamen für gleiche oder ähnliche Waren identisch oder verwechselbar ähnlich ist oder eine Übersetzung davon darstellt, und bei unähnlichen Waren, wenn die Benutzung eine Verbindung zum Inhaber nahelegen und seine Interessen schädigen würde. Ob eine Marke notorisch bekannt ist, hängt von ihrer Bekanntheit in den maßgeblichen Kreisen der ruandischen Öffentlichkeit ab, einschließlich einer durch Werbung erworbenen Bekanntheit (Artikel 185 Abs. 2). Das ist eine Frage des Nachweises, und ein nur im Ausland erworbener Ruf reicht möglicherweise nicht aus. Der umsichtige Weg, den auch FAQ 84 empfiehlt, besteht darin, vor dem Markteintritt und vor der Bestellung eines örtlichen Vertriebshändlers anzumelden.

Anmeldeberechtigte und der zwingend vorgeschriebene örtliche Vertreter

Artikel 250 öffnet das Register für vier Gruppen: Ruander mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda und juristische Personen mit Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Niederlassung in Ruanda; Angehörige von Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft oder von Mitgliedern der Welthandelsorganisation; Angehörige anderer Staaten, die in einem Pariser Verbands- oder WTO-Staat ihren Wohnsitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung haben; sowie alle übrigen Personen, soweit ihr Land Ruandern gleichwertigen Schutz gewährt. Ruanda ist seit dem 1. März 1984 Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft, sodass nahezu jeder ausländische Investor anmeldeberechtigt ist.

Die maßgebliche Regel für ausländische Anmelder ist Artikel 251 Abs. 2: Ein Anmelder mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptniederlassung außerhalb Ruandas **muss** sich durch einen von der zuständigen Behörde zur Tätigkeit in Ruanda zugelassenen Vertreter für gewerbliches Eigentum vertreten lassen, während ein ansässiger Anmelder einen solchen Vertreter wählen kann (Artikel 251 Abs. 1). Die Bestellung ist der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen (Artikel 251 Abs. 3), und eine Ministerialverordnung soll die Einzelheiten zu den Vertretern und die Form der Vollmacht regeln (Artikel 251 Abs. 4); eine solche Verordnung konnte am 10. Oktober 2026 nicht aufgefunden werden. Das

veröffentlichte Verfahren des RDB ergänzt, dass eine ausländische Gesellschaft ihre Gebühren über ihren örtlichen Vertreter zahlt und eine notariell beglaubigte Abschrift ihrer Eintragungsbescheinigung (Certificate of Incorporation) einreicht und dass die Vollmacht eines Vertreters notariell beglaubigt werden sollte. Eine ruandische Tochtergesellschaft eines ausländischen Konzerns kann, da sie ihren Sitz in Ruanda hat, ohne Vertreter im eigenen Namen anmelden; dies ist ein Grund, weshalb manche Konzerne ruandische Marken in der lokalen Gesellschaft auf Grundlage einer Lizenz der Muttergesellschaft halten.

Was eingetragen werden kann und warum Marken zurückgewiesen werden

Eine Marke ist jedes Zeichen oder jede Zeichenkombination, die geeignet ist, die Waren oder Dienstleistungen einer Person von denen einer anderen zu unterscheiden (Artikel 182 Abs. 1). Eintragungsfähig sind unter anderem Wörter, Eigennamen, Buchstaben, Zahlen und Abkürzungen; Bildelemente wie Zeichnungen, Verpackungen, Warenformen und Gestaltungen; Farben und Farbkombinationen sowie jede Kombination daraus (Artikel 182 Abs. 2). Waren und Dienstleistungen werden nach der Nizza-Klassifikation eingeordnet, und das RDB akzeptiert Mehrklassenanmeldungen.

Artikel 183 legt vier Prüfkriterien fest: Die Marke muss unterscheidungskräftig, nicht nachahmend, nicht irreführend und nicht beschreibend sein. Eine Marke ohne originäre Unterscheidungskraft kann dennoch eingetragen werden, wenn die zuständige Behörde anerkennt, dass sie durch fortgesetzte Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat (Artikel 184 Abs. 2). Eine Marke ist **irreführend**, wenn sie geeignet ist, über die geografische Herkunft, die Qualität, die Art, die Eigenschaften, das Herstellungsverfahren oder die Eignung zu täuschen, oder wenn sie eine irreführende geografische Angabe oder einen Namen enthält, der einem eingetragenen Handelsnamen im selben Geschäftszweig ähnelt (Artikel 186). Sie ist **beschreibend**, wenn sie aus Wörtern besteht, die lediglich Art, Qualität, Menge, Bestimmung, Wert, Herkunft oder Zeit der Herstellung bezeichnen, oder aus in dem Bereich gebräuchlichen Begriffen oder allgemeinen Fachbegriffen (Artikel 187). Artikel 188 weist bösgläubige Anmeldungen sowie Marken zurück, deren Eintragung den Wettbewerb verringern, den Handel beschränken oder Marktmacht missbrauchen würde, und Artikel 189 schließt Marken aus, die gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen oder staatliche oder zwischenstaatliche Hoheitszeichen ohne Genehmigung wiedergeben. Die zuständige Behörde kann einen Verzicht auf ein nicht eintragungsfähiges Element, etwa ein beschreibendes Wort innerhalb eines Logos, verlangen, und der Anmelder kann ihn von sich aus erklären (Artikel 192 Abs. 2 und 3).

Der gesetzliche Zeitplan von der Anmeldung bis zur Urkunde

Eine Anmeldung wird auf dem vorgeschriebenen Formular unter Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr eingereicht (Artikel 190). Fehlt etwas, hat der Anmelder ab Mitteilung **14 Tage** Zeit, die Anmeldung zu vervollständigen; als Anmeldetag gilt dann der Tag des Eingangs der fehlenden Angaben, und eine nicht vervollständigte Anmeldung gilt als zurückgenommen (Artikel 191); nach dem Gesetz von 2009 betrug die Frist sieben Tage. Die zuständige Behörde prüft dann die materiellen Voraussetzungen nach den Artikeln 183 bis 189 und teilt dem Anmelder eine Zurückweisung innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entscheidung schriftlich mit (Artikel 192 Abs. 4).

Eine angenommene Anmeldung wird innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung im Amtsblatt veröffentlicht (Artikel 193). Jede interessierte Person kann dann innerhalb von **60 Tagen** nach der Veröffentlichung aus einem von sechs Gründen Widerspruch einlegen: fehlende Unterscheidungskraft, Nachahmung, Verwechslungsgefahr, beschreibender Charakter, Bösgläubigkeit oder unlauterer Wettbewerb (Artikel 194). Die zuständige Behörde übermittelt den Widerspruch innerhalb von sieben Tagen an den Anmelder; dieser muss innerhalb von **30 Tagen** nach Eingang antworten, andernfalls gilt die Anmeldung als aufgegeben; und nach Anhörung beider Seiten entscheidet die Behörde innerhalb von 30 Tagen nach der letzten Anhörung (Artikel 195). Jede Seite kann innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde beim **Beschwerdeausschuss (Appeal Committee)** einlegen, dessen Zusammensetzung durch Ministerialverordnung festgelegt wird (Artikel 196). Von der Veröffentlichung bis zur Eintragung genießt der Anmelder dieselben Rechte wie ein eingetragener Inhaber, doch diese Rechte sind ab dem Anmeldetag nichtig, wenn ein Widerspruch Erfolg hat (Artikel 197). Mit der Eintragung wird die Marke in das Register aufgenommen, eine Urkunde ausgestellt und die Eintragung innerhalb von 30 Tagen veröffentlicht (Artikel 198 und 199).

Das veröffentlichte Verfahren des RDB nennt insgesamt 31 bis 91 Tage von der Recherche bis zur Urkunde, davon überwiegend eine Wartezeit von 30 bis 90 Tagen nach der Anmeldung. Diese Schätzung ist kaum mit einer 60-tägigen Widerspruchsfrist vereinbar, die erst mit der Veröffentlichung im Amtsblatt beginnt; Anmelder sollten die Angabe des RDB daher als günstigsten Fall für Marken ohne Widerspruch ansehen und sich die Widerspruchsfrist notieren. Die Verfahrensseite verweist für ihre Markenschritte zudem auf die Artikel 142 bis 148 des IP-Gesetzes, die tatsächlich Topografien integrierter Schaltkreise betreffen; die Markenbestimmungen sind die Artikel 182 bis 233.

Rechte, Schranken, Nichtbenutzung und Verlängerung

Die Eintragung verleiht dem Inhaber das ausschließliche Recht, die Marke in Ruanda zu benutzen und jedem die unbefugte Benutzung zu untersagen (Artikel 202), und der Inhaber kann gegen jeden klagen, der die eingetragene Marke oder eine nachahmende Marke ohne Zustimmung benutzt oder eine solche Benutzung erleichtert oder veranlasst (Artikel 203). Rechtsbehelfe, einstweilige Anordnungen und strafrechtliche Sanktionen werden in Rechtsdurchsetzung und Bekämpfung von Produktfälschungen behandelt.

Artikel 205 setzt zwei Schranken. Erstens erstrecken sich die Rechte nicht auf Waren oder Dienstleistungen, die vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung in Ruanda rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden (nationale Erschöpfung); eine informative Benutzung, etwa nicht irreführende vergleichende Werbung, ist ebenfalls zulässig. Zweitens kann der Minister Markenrechte für erschöpft erklären und **Parallelimporte** von Originalwaren genehmigen, wenn das Erzeugnis in Ruanda nicht erhältlich ist, die vorgeschriebenen Standards nicht erfüllt, nicht in ausreichender Menge geliefert werden kann oder zu unangemessenen Preisen angeboten wird, oder aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses, sofern die Waren vom Inhaber oder mit seiner Genehmigung auf dem ausländischen Markt in Verkehr gebracht wurden. Der für Gesundheit zuständige Minister kann zudem die Benutzung von Marken beschränken, um Generika zu fördern (Artikel 205 Abs. 6).

Der Schutz besteht **10 Jahre ab dem Anmeldetag** und kann gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr unbegrenzt um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden; nach Fristablauf gilt eine sechsmonatige Nachfrist gegen einen Zuschlag, nach deren Ablauf der Schutz erlischt (Artikel 206). Ein

Inhaber, der eine Frist zur Aufrechterhaltung versäumt, kann aus triftigen Gründen innerhalb von 12 Monaten nach Fristablauf die Wiedereinsetzung beantragen (Artikel 263). Die zuständige Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag einer interessierten Person die Löschung einer Marke einleiten, die weder der Inhaber noch ein Lizenznehmer **drei aufeinanderfolgende Jahre ab der Eintragung** benutzt hat; der Inhaber hat ab Mitteilung 30 Tage Zeit, berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung darzulegen, andernfalls wird die Marke gelöscht (Artikel 204). Die Benutzung durch einen Lizenznehmer zählt; das ist ein weiterer Grund, Lizenzen eintragen zu lassen: Eine nicht eingetragene Lizenz ist nach Artikel 209 Abs. 3 unwirksam, wie in Technologietransfer, Franchising und Lizenzierung erläutert.

Priorität, Kollektiv- und Gewährleistungsmarken, Handelsnamen und Domainnamen

Ein Anmelder, der in einem anderen Pariser Verbands- oder WTO-Staat angemeldet hat, kann diesen früheren Anmeldetag in Anspruch nehmen; bei Marken beträgt die Prioritätsfrist jedoch **sechs Monate**, gegenüber 12 Monaten bei Patenten (Artikel 255 Abs. 3). Die Inanspruchnahme muss Datum, Nummer und Staat der früheren Anmeldung angeben und durch eine beglaubigte Abschrift belegt werden, erforderlichenfalls übersetzt in eine der Amtssprachen Ruandas, und fehlende Unterlagen sind innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vorzulegen (Artikel 256). Die zuständige Behörde kann auf einen begründeten schriftlichen, vor Fristablauf gestellten Antrag und gegen Gebühr die Fristen für die Berichtigung oder Vervollständigung einer Anmeldung, für Beschwerden, Widersprüche oder Anträge auf Löschung wegen Nichtbenutzung um bis zur Dauer der ursprünglichen Frist verlängern (Artikel 260).

Kollektivmarken, die von einem Verband für die Waren oder Dienstleistungen seiner Mitglieder gehalten werden (Artikel 213 bis 217), und **Gewährleistungsmarken**, deren Benutzung jeder beantragen kann, der die veröffentlichten Standards des Inhabers erfüllt, die der Inhaber aber nicht für seine eigenen Waren benutzen darf (Artikel 218 bis 221), folgen dem gewöhnlichen Verfahren; das RDB berechnet für die Anmeldung beider Arten sowie eines Handelsnamens 30.000 RWF. Nach Artikel 222 darf ein Name nicht als Handelsname oder Domainname der zweiten Ebene verwendet werden, wenn er gegen die öffentliche Ordnung verstößt, irreführend ist oder mit einer in Ruanda eingetragenen oder notorisch bekannten Marke identisch oder ihr ähnlich ist oder eine Übersetzung davon darstellt. Ein im Unternehmensregister des RDB reservierter Firmenname schützt daher nicht gegen einen Markeninhaber, und die Gründung einer Gesellschaft ist nicht dasselbe wie der Schutz ihrer Marke. Die bösgläubige Registrierung eines Domainnamens, um aus dem Namen oder der Marke eines anderen Gewinn zu ziehen, ist eine eigene Straftat nach dem Gesetz Nr. 60/2018 vom 22/8/2018 über die Verhütung und Bestrafung von Cyberkriminalität, die in Abschnitt 7.4 behandelt wird.

Die internationalen Wege: Madrid, und warum nicht ARIPO für Marken

Das Madrider Protokoll ist für Ruanda seit dem 17. August 2013 in Kraft. Ein in Ruanda Ansässiger, eine Person mit einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Niederlassung in Ruanda oder ein Angehöriger eines Madrider Mitgliedstaats kann eine internationale Anmeldung mit Ruanda als Ursprungsbehörde einreichen (Artikel 223), gestützt auf eine angenommene ruandische Anmeldung oder eine ruandische Eintragung (Artikel 224); das RDB prüft und bestätigt sie und leitet sie gegen eine

Übermittlungsgebühr von 150 USD an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) weiter (Artikel 225). Fünf Jahre lang hängt die internationale Registrierung nach der Abhängigkeitsregel des Madrider Protokolls von der ruandischen Basisanmeldung oder -eintragung ab, und das RDB muss das Internationale Büro unterrichten, wenn die Basismarke in diesem Zeitraum ihre Wirkung verliert (Artikel 232).

Ein ausländischer Inhaber kann stattdessen Ruanda in seiner eigenen internationalen Anmeldung benennen. Die Benennung wird wie eine nationale Anmeldung geprüft, veröffentlicht und steht dem Widerspruch offen, und die zuständige Behörde muss innerhalb von 12 Monaten nach Eingang entscheiden und das Internationale Büro unterrichten; eine vorläufige Schutzverweigerung muss innerhalb derselben 12 Monate mitgeteilt werden und angeben, wie innerhalb von drei Monaten eine Überprüfung beantragt werden kann (Artikel 226 und 227). Wird innerhalb von 12 Monaten keine Entscheidung mitgeteilt, **gilt die Registrierung als angenommen** (Artikel 229), und nach der Annahme hat sie ab dem Datum der internationalen Registrierung dieselbe Wirkung wie eine nationale Eintragung (Artikel 231). Wird die internationale Registrierung auf Antrag der Ursprungsbehörde gelöscht, kann der Inhaber innerhalb von drei Monaten national neu anmelden und sein ursprüngliches Datum behalten (Artikel 233).

Ruanda ist Mitglied der African Regional Intellectual Property Organization (ARIPO) und ihres Harare-Protokolls über Patente und Designs, doch die amtliche Vertragsdatenbank der WIPO führt Ruanda nicht als Vertragspartei des Banjul-Protokolls über Marken. Auf eine ARIPO-Markenanmeldung mit Benennung Ruandas sollten Sie sich daher nicht verlassen; nutzen Sie eine nationale Anmeldung oder eine Madrid-Benennung.

Markengebühren nach dem veröffentlichten Gebührenverzeichnis des RDB (Oktober 2026)

Leistung	Gebühr	Gesetz Nr. 055/2024	Anmerkung
Verfügbarkeitsrecherche	5000 RWF je Marke	Keine (verwaltungsintern)	Das RDB antwortet telefonisch oder per E-Mail innerhalb von 3 Arbeitstagen
Anmeldung, erste Klasse	35.000 RWF	Artikel 190	Betrag laut Verfahrensseite des RDB; die Gebührenseite nennt Klassengebühren von 5000 RWF und 3000 RWF
Jede weitere Klasse	3000 RWF	Artikel 190	Mehrklassenanmeldungen zulässig
Anmeldung einer Kollektivmarke, Gewährleistungsmarke oder eines Handelsnamens	30.000 RWF	Artikel 213 bis 222	Gleiches Verfahren wie bei einer gewöhnlichen Marke
Widerspruch	20.000 RWF	Artikel 194	Einzulegen innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt
Verlängerung (10 Jahre)	80.000 RWF	Artikel 206	Fällig zum zehnten Jahrestag des Anmeldetags

Leistung	Gebühr	Gesetz Nr. 055/2024	Anmerkung
Zuschlag für verspätete Verlängerung	20.000 RWF	Artikel 206 Abs. 3	Zahlbar innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist
Eintragung einer Übertragung	50.000 RWF	Artikel 207	Übertragung erst mit Eintragung wirksam
Eintragung einer Lizenz	50.000 RWF	Artikel 209	Lizenz erst mit Eintragung wirksam
Änderung von Name oder Anschrift, Verschmelzung	20.000 RWF	Artikel 262	Register auf dem aktuellen Stand halten
Madrid-Übermittlung (ausgehend)	150 USD	Artikel 225	WIPO-Gebühren werden gesondert gezahlt

Markenanmeldung beim RDB Schritt für Schritt

1. **Zugelassenen Vertreter bestellen**

   Pflicht, wenn Wohnsitz oder Hauptniederlassung des Anmelders außerhalb Ruandas liegen (Artikel 251 Abs. 2). Erteilen Sie dem Vertreter eine Vollmacht und, bei einer Gesellschaft, eine notariell beglaubigte Eintragungsbescheinigung (Certificate of Incorporation).

2. **Recherche bezahlen und durchführen lassen**

   Zahlen Sie 5000 RWF auf das Konto des RDB bei der Bank of Kigali ein und beantragen Sie die Recherche mit einer Wiedergabe der Marke und ihren Nizza-Klassen. Das RDB antwortet innerhalb von 3 Arbeitstagen.

3. **Anmeldegebühr zahlen**

   35.000 RWF für die erste Klasse und 3000 RWF für jede weitere Klasse, zahlbar bei der Bank of Kigali, bei einem ausländischen Anmelder über den örtlichen Vertreter.

4. **Anmeldung einreichen**

   Schreiben an den Registrar General, Anmeldeformular, Wiedergabe der Marke, Gesellschaftsbescheinigung, Zahlungsbeleg, Rechercheergebnis, Ausweisdokumente und Vollmacht. Nehmen Sie eine etwaige sechsmonatige Priorität jetzt in Anspruch (Artikel 255 und 256).

5. **Mängel binnen 14 Tagen beheben**

   Teilt das RDB fehlende Angaben mit, reichen Sie diese innerhalb von 14 Tagen nach; als Anmeldetag gilt dann der Tag des Eingangs, und eine nicht vervollständigte Anmeldung gilt als zurückgenommen (Artikel 191).

6

Veröffentlichung und Widerspruch

Nach der Annahme wird die Anmeldung innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung im Amtsblatt veröffentlicht, und Dritte haben 60 Tage Zeit für einen Widerspruch. Beantworten Sie einen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung (Artikel 193 bis 195).

7

Registrierung und Zertifikat

Die Marke wird in das Register eingetragen, die Urkunde ausgestellt und die Eintragung innerhalb von 30 Tagen veröffentlicht (Artikel 198 und 199). Notieren Sie sich die Verlängerung 10 Jahre nach der Anmeldung und den Stichtag für die dreijährige Nichtbenutzung.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Nationale Anmeldung oder Madrid-Benennung?

Eine kurze Orientierung für ausländische Markeninhaber, die entscheiden, wie sie eine Marke in Ruanda schützen.

Q1 **Hält der Inhaber bereits eine Eintragung oder Anmeldung im Heimatland, das Mitglied des Madrider Protokolls ist?**

- **Ja** Eine Madrid-Benennung Ruandas ist möglich; weiter.
- **Nein** Melden Sie national beim RDB über einen zugelassenen ruandischen Vertreter an.

Q2 **Besteht die Gefahr, dass die Heimatmarke in ihren ersten fünf Jahren angegriffen wird?**

- **Ja** Bevorzugen Sie eine nationale Anmeldung: Im Madrider System fällt die Benennung in diesem Zeitraum mit der Basismarke.
- **Nein** Weiter.

Q3 **Wünscht der Inhaber eine Entscheidung innerhalb einer festen Frist ohne Verfahrensführung vor Ort?**

- **Ja** Benennen Sie Ruanda: Das RDB muss innerhalb von 12 Monaten entscheiden, andernfalls gilt die Marke als angenommen (Artikel 229).
- **Nein** Beide Wege sind gangbar; vergleichen Sie die Vertreterkosten mit den WIPO-Gebühren.

Q4 **Wird die Marke an einen ruandischen Vertriebshändler oder Franchisenehmer lizenziert?**

Ja Lassen Sie die Lizenz unabhängig vom gewählten Weg beim RDB eintragen (50.000 RWF), denn eine nicht eingetragene Lizenz ist unwirksam (Artikel 209 Abs. 3).

Nein Bewahren Sie Nachweise der Benutzung durch den Inhaber auf, um einem Löschungsantrag wegen Nichtbenutzung nach drei Jahren begegnen zu können.

RECHENBEISPIEL

Schutz einer Softwaremarke in drei Klassen mit Inanspruchnahme der Priorität

Ein Softwareunternehmen aus dem Vereinigten Königreich hat seine Wortmarke am 1. Juni 2026 im Vereinigten Königreich angemeldet und möchte in Ruanda Schutz in den Klassen 9, 35 und 42. Sein Vertreter meldet am 16. November 2026 an. Die Gebühren entsprechen dem veröffentlichten Gebührenverzeichnis des RDB; Vertreterhonorare und Prüfungsdaten dienen der Veranschaulichung.

Priorität	Bei Marken beträgt die Prioritätsfrist sechs Monate (Artikel 255 Abs. 3): Ab dem 1. Juni 2026 läuft sie bis zum 1. Dezember 2026. Die Anmeldung am 16. November 2026 ist rechtzeitig, und die ruandische Anmeldung erhält gegenüber späteren Anmeldern den Zeitrang vom 1. Juni 2026.
Amtliche Gebühren	Recherche 5000 RWF + erste Klasse 35.000 RWF + zwei weitere Klassen 2 x 3000 RWF = 46.000 RWF, gezahlt über den zugelassenen Vertreter.
Veröffentlichung	Wird die Prüfung am 15. Januar 2027 abgeschlossen, muss die Veröffentlichung innerhalb von 30 Tagen, also bis zum 14. Februar 2027, erfolgen (Artikel 193). Angenommen wird eine Veröffentlichung am 10. Februar 2027.
Widerspruchsfrist	Sechzig Tage ab dem 10. Februar 2027 enden am 11. April 2027 (Artikel 194). Ein Widersprechender, der am 9. April 2027 Widerspruch einlegt, muss 20.000 RWF zahlen; der Anmelder hat dann ab der Mitteilung 30 Tage Zeit zu antworten, andernfalls gilt die Anmeldung als aufgegeben (Artikel 195).
Schutzdauer und Verlängerung	Der Schutz besteht 10 Jahre ab der Anmeldung (Artikel 206). Der Anmeldetag, der 16. November 2026, ergibt einen Ablauf am 16. November 2036; die Verlängerung kostet 80.000 RWF, und eine Zahlung bis zum 16. Mai 2037 ist mit dem Zuschlag von 20.000 RWF noch möglich.
Risiko der Nichtbenutzung	Erfolgt die Eintragung am 1. Juni 2027, kann die Marke ab dem 1. Juni 2030 wegen Nichtbenutzung gelöscht werden, sofern weder der Inhaber noch ein eingetragener Lizenznehmer sie in Ruanda benutzt hat (Artikel 204).

Ob die Inanspruchnahme der Priorität den maßgeblichen Zeitpunkt für die Schutzdauer festlegt, regelt Artikel 206 nicht, der ab dem Anmeldetag rechnet; notieren Sie sich das spätere Datum und verlängern Sie frühzeitig.

Eine Madrid-Benennung würde die Verfahrensführung vor Ort vermeiden, allerdings um den Preis der WIPO-Gebühren und einer fünfjährigen Abhängigkeit von der britischen Marke.

Fragen von Investoren

Ist eine Marke in Ruanda ohne Eintragung geschützt?

Grundsätzlich nicht. Nach Artikel 253 des Gesetzes Nr. 055/2024 entstehen ausschließliche Rechte an gewerblichem Eigentum erst mit der Eintragung, und der erste Anmelder setzt sich durch (Artikel 264). Eine in Ruanda notorisch bekannte Marke kann eine verwechslungsfähige Anmeldung blockieren (Artikel 185), und die Regeln über unlauteren Wettbewerb können helfen, doch beides hängt von Nachweisen ab. Melden Sie vor dem Markteintritt an.

Benötigt eine ausländische Gesellschaft für die Eintragung einer Marke einen ruandischen Vertreter?

Ja. Artikel 251 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 055/2024 verlangt, dass sich ein Anmelder mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptniederlassung außerhalb Ruandas durch einen von der zuständigen Behörde zugelassenen Vertreter für gewerbliches Eigentum vertreten lässt. Nach dem Verfahren des RDB muss der Vertreter zudem die Gebühren für eine ausländische Gesellschaft zahlen, und es wird eine notariell beglaubigte Eintragungsbescheinigung (Certificate of Incorporation) verlangt.

Wie lange dauert eine Markeneintragung in Ruanda?

Das veröffentlichte Verfahren des RDB schätzt 31 bis 91 Tage für eine Marke ohne Widerspruch. Das Gesetz sieht zusätzlich eine 60-tägige Widerspruchsfrist ab der Veröffentlichung im Amtsblatt vor, die ihrerseits innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung erfolgt (Artikel 193 und 194), und ein Widerspruch fügt mindestens eine 30-tägige Erwiderungsfrist und eine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach der Anhörung hinzu.

Was kostet die Eintragung einer Marke beim RDB?

Nach den veröffentlichten Angaben des RDB kostet die Recherche 5000 RWF und die Anmeldung in einer Klasse 35.000 RWF, zuzüglich 3000 RWF für jede weitere Klasse, also 40.000 RWF für eine Marke in einer Klasse vor Vertreterhonoraren. Die Verlängerung nach 10 Jahren kostet 80.000 RWF. Das Gebührenverzeichnis beruht auf einer Ministerialverordnung von 2016, deren Übergangsgeltung nach Artikel 384 abgelaufen ist; prüfen Sie daher vor der Anmeldung die aktuellen Gebühren.

Kann ich Ruanda über das Madrider System benennen?

Ja. Ruanda wendet das Madrider Protokoll seit dem 17. August 2013 an. Eine Benennung wird wie eine nationale Anmeldung geprüft, veröffentlicht und steht dem Widerspruch offen, und teilt das RDB der WIPO nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eingang eine Entscheidung mit, gilt die Marke als angenommen (Artikel 229 des Gesetzes Nr. 055/2024). Auf den ARIPO-Weg über das Banjul-Protokoll für Marken sollten Sie sich für Ruanda nicht verlassen.

Kann meine eingetragene Marke gelöscht werden, wenn ich sie nicht benutze?

Ja. Nach Artikel 204 des Gesetzes Nr. 055/2024 kann die zuständige Behörde eine Marke löschen, die weder der Inhaber noch ein Lizenznehmer drei aufeinanderfolgende Jahre ab der Eintragung benutzt hat. Der Inhaber hat ab der Mitteilung 30 Tage Zeit, berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung darzulegen. Die Benutzung durch einen Lizenznehmer zählt, doch die Lizenz muss eingetragen sein, um wirksam zu sein.

Kann ein Vertriebshändler meine Marke im eigenen Namen eintragen lassen?

Er kann es versuchen, und nach dem Grundsatz der Erstanmeldung kann er Erfolg haben, wenn der Inhaber nicht angemeldet hat. Der Inhaber kann innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung unter anderem wegen Bösgläubigkeit und Nachahmung einer notorisch bekannten Marke Widerspruch einlegen (Artikel 194) oder später beim Gericht beantragen, die Eintragung für nichtig zu erklären und auf den wahren Inhaber zu übertragen (Artikel 200 Abs. 2).

AUSBLICK AUF 2027

- Eine neue Ministerialverordnung über Gebühren nach Artikel 383 des Gesetzes Nr. 055/2024: Die Übergangsgeltung der Gebührenverordnung von 2016 endete etwa am 31. Januar 2025, dennoch wendet das RDB deren Gebührenverzeichnis weiterhin an. Das Kabinett genehmigte am 4. März 2026 eine „Ministerialverordnung über gewerbliches Eigentum, die für die Anwendung der Aussetzung bei mutmaßlich gefälschten Waren zu leistende Sicherheit und die Gebühr für Leistungen zum Schutz des geistigen Eigentums“, die jedoch am 10. Oktober 2026 weder im Amtsblatt noch auf dem Portal amategeko.gov.rw aufgefunden werden konnte, und das veröffentlichte Gebührenverzeichnis des RDB war unverändert. Nach ihrer Veröffentlichung könnte sie jeden Betrag in diesem Abschnitt ändern.
- Ministerialverordnungen über zugelassene Vertreter für gewerbliches Eigentum und die Form der Vollmacht (Artikel 251 Abs. 4) sowie über die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses (Artikel 196 Abs. 2): Bis zu ihrer Veröffentlichung sollten Sie den Status eines Vertreters direkt beim RDB prüfen und damit rechnen, dass Beschwerden von Fall zu Fall behandelt werden.
- Beobachten Sie die Online-Dienste des RDB im Hinblick auf eine vollständig elektronische Schnittstelle für Markenanmeldung und -recherche sowie auf die Berichtigung der Verfahrensseite, die für die Markenschritte die Artikel über Topografien zitiert.
- Am 10. Oktober 2026 waren weder eine Änderung des Gesetzes Nr. 055/2024 noch ein Gesetzentwurf über Marken aufzufinden; Ruandas Status in Bezug auf das Banjul-Protokoll der ARIPO sollte vor jeder regionalen Anmeldestrategie in der Vertragsdatenbank der WIPO erneut geprüft werden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Intellectual property	*umutungo bwite mu by'ubwenge*	*propriété intellectuelle*	Die durch das Gesetz Nr. 055/2024 geregelten Rechte: gewerbliches Eigentum sowie Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.
Mark	*ikirango*	*marque*	Ein Zeichen, das geeignet ist, die Waren oder Dienstleistungen einer Person von denen einer anderen zu unterscheiden (Artikel 182).
Opposition	*itambamira*	*opposition*	Der Angriff eines Dritten gegen eine Anmeldung, einzulegen innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt (Artikel 194).
Authorised industrial property agent	*intumwa yabiherewe uruhushya mu byerekeye umutungo bwite mu by'inganda*	*mandataire de propriété industrielle autorisé*	Der Vertreter, den ein nicht ansässiger Anmelder einschalten muss (Artikel 251).
Competent authority	—	*autorité compétente*	Das für den Schutz des geistigen Eigentums zuständige Organ (Artikel 2); in der Praxis das Office of the Registrar General beim RDB.
Trade name	—	*nom commercial*	Der Name, der ein Unternehmen kennzeichnet; er darf eine eingetragene oder notorisch bekannte Marke weder nachahmen noch übersetzen (Artikel 222).
Collective mark	—	*marque collective*	Eine von einem Verband eingetragene Marke, die die Waren oder Dienstleistungen seiner Mitglieder unterscheidet (Artikel 213).
Certification mark	—	*marque de certification*	Eine Marke, die jede qualifizierte Person nach den Standards des Inhabers benutzen darf, nicht aber der Inhaber selbst (Artikel 220).
Right of priority	—	*droit de priorité*	Das Recht, einen früheren ausländischen Anmeldetag in Anspruch zu nehmen: sechs Monate für Marken, 12 Monate für Patente (Artikel 255).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
First application principle	—	*principe de première demande*	Zwischen unabhängigen Anspruchstellern hat der erste Anmelder Vorrang (Artikel 264).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die materiellen Prüfkriterien, der Zeitplan, die Gebühren und die Rechte sind für ruandische und ausländische Inhaber identisch, und Angehörige der Staaten der Pariser Verbandsübereinkunft und der WTO sind berechtigt, zu denselben Bedingungen anzumelden (Artikel 250). Der Unterschied ist verfahrensrechtlicher Art: Ein Anmelder mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptniederlassung außerhalb Ruandas muss über einen zugelassenen ruandischen Vertreter für gewerbliches Eigentum handeln (Artikel 251 Abs. 2), eine notariell beglaubigte Eintragungsbescheinigung (Certificate of Incorporation) einreichen und zahlt seine Gebühren nach dem Verfahren des RDB über diesen Vertreter. Ein in Ruanda Ansässiger oder eine in Ruanda gegründete Gesellschaft, einschließlich einer Tochtergesellschaft in ausländischem Eigentum, kann direkt anmelden.

Staatsangehörige und Gesellschaften anderer Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA werden als ausländische Anmelder behandelt: Es gibt keine regionale Marke, und auf den ARIPO-Weg über das Banjul-Protokoll sollten Sie sich für Ruanda nicht verlassen. Ausländische Inhaber haben über Madrid einen Vorteil: Die 12-Monats-Frist des RDB und die fiktive Annahme (Artikel 229) verschaffen eine Sicherheit, die eine nationale Anmeldung nicht bietet.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Markteintritt vor der Anmeldung: Rechte entstehen erst mit der Eintragung (Artikel 253), und der erste Anmelder gewinnt (Artikel 264), sodass ein Vertriebshändler oder Markenpirat die Marke zuerst eintragen lassen kann.
- Die 31 bis 91 Tage des RDB als gesetzlichen Zeitplan ansehen: Die 60-tägige Widerspruchsfrist läuft ab der Veröffentlichung im Amtsblatt; notieren Sie sie sich daher und beobachten Sie das Amtsblatt auch auf kollidierende Marken.
- Die 30-tägige Frist zur Erwiderung auf einen Widerspruch versäumen: Die Anmeldung gilt dann als aufgegeben (Artikel 195 Abs. 3).
- Annehmen, dass ein Firmen- oder Domainname die Marke schützt: Artikel 222 erlaubt es einem Markeninhaber, kollidierende Handelsnamen und Domainnamen zu untersagen, nicht umgekehrt.
- Eine Marke ungenutzt lassen oder nur von einem nicht eingetragenen Lizenznehmer benutzen lassen: Drei Jahre nach der Eintragung kann sie gelöscht werden (Artikel 204), und eine nicht eingetragene Lizenz ist unwirksam (Artikel 209 Abs. 3).
- Sich ungeprüft auf Gebührenangaben verlassen: Das Gebührenverzeichnis des RDB beruht auf einer Verordnung von 2016, deren Übergangsgeltung nach Artikel 384 abgelaufen ist.

AMTLICHE QUELLEN

- WIPO Lex: Gesetz Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 31/07/2024, englische, französische und Kinyarwanda-Fassung) — https://www.wipo.int/wipolex/en/legislation/details/22672
- Rwanda Development Board: Geschäftsverfahren, Eintragung einer Marke (Schritte, Unterlagen, Gebühren und Fristen) — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/print/31/step/0?showRecourses=true&showCertification=false&l=en&embed=true&includeSearch=false
- Rwanda Development Board, Office of the Registrar General: Gebührenverzeichnisse für geistiges Eigentum — https://org.rdb.rw/intellectual-property-rights/fee-tariffs/
- Rwanda Development Board, Office of the Registrar General: Rechte des geistigen Eigentums — https://org.rdb.rw/intellectual-property-rights/
- WIPO Lex: Länderprofil Ruanda (geltende Verträge, darunter die Pariser Verbandsübereinkunft und das Madrider Protokoll) — https://www.wipo.int/wipolex/en/members/profile/RW

Patente, Gebrauchsmuster und Designs: Patentfähigkeit und die Ausschlüsse für Software und pharmazeutische Erzeugnisse, vorläufige Beschreibungen, ARIPO-Prüfung und Einspruch vor Erteilung, Jahresgebühren und 20-jährige Schutzdauer, Zwangslizenzen, PCT- und Harare-Anmeldungen, Gebrauchsmusterzertifikate, Designeintragung und Arbeitnehmererfindungen

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach den Artikeln 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums ist eine Erfindung patentfähig, wenn sie neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist, und Offenbarungen durch den Anmelder oder missbräuchliche Offenbarungen durch Dritte innerhalb der 12 Monate vor der Anmeldung sind nicht neuheitsschädlich (Artikel 6 Abs. 3).
- Artikel 23 schließt vom Patentschutz unter anderem Geschäftsmethoden, Verfahren zur medizinischen Behandlung, Pflanzensorten und Tierrassen, „pharmazeutische Erzeugnisse“ (die durch eine Verordnung des für Gesundheit zuständigen Ministers näher zu bestimmen sind) sowie „Computerprogramme als solche, Software und die zugehörigen Datenbanken“ aus; computerimplementierte Verfahrens- und Erzeugniserfindungen bleiben jedoch patentfähig, und ein Anmelder, der dafür ein Patent anstrebt, verzichtet auf den urheberrechtlichen Schutz für denselben Gegenstand (Artikel 23 Abs. 3 und 4).
- Eine Patentanmeldung kann mit einer vorläufigen Beschreibung beginnen, der innerhalb von 12 Monaten eine endgültige Beschreibung folgt (Artikel 18); die Anmeldung wird innerhalb von neun Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen im Amtsblatt veröffentlicht (Artikel 27), gegen sie kann vor der Erteilung Einspruch eingelegt werden (Artikel 29), und eine Zurückweisung wird innerhalb von sieben Tagen mitgeteilt (Artikel 31).
- Ein Patent gilt 20 Jahre ab der Anmeldung und wird durch Jahresgebühren aufrechterhalten, die an jedem Jahrestag des Anmeldetags fällig werden, mit einer sechsmonatigen Nachfrist (Artikel 41); ein Gebrauchsmusterzertifikat, das nur Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit voraussetzt, gilt 10 Jahre mit einer Aufrechterhaltungsgebühr nach fünf Jahren (Artikel 71 und 102); ein eingetragenes Design gilt 15 Jahre mit Gebühren nach fünf und nach zehn Jahren (Artikel 128).

- Das veröffentlichte Gebührenverzeichnis des RDB sieht 10.000 RWF für die Einreichung einer Patentanmeldung mit vorläufiger Beschreibung oder 30.000 RWF mit endgültiger Beschreibung vor, 20.000 RWF für die Veröffentlichung und 100.000 RWF als Jahresgebühr, 250.000 RWF für die Verlängerung eines Gebrauchsmusters nach fünf Jahren, 30.000 RWF für Eintragung und Veröffentlichung eines Designs sowie 150 USD für den Eintritt in die PCT-Nationalphase oder eine Haager Übermittlung.
- Der Minister kann eine Zwangslizenz an einem Patent erteilen, nachdem es dem Antragsteller nicht gelungen ist, eine Lizenz zu angemessenen geschäftlichen Bedingungen zu erhalten, wenn die Erfindung in Ruanda nicht oder nicht ausreichend ausgeübt wird, wettbewerbswidrig genutzt wird oder ein abhängiges Patent blockiert (Artikel 50 und 51), und er kann die Benutzung ohne Zustimmung aus Gründen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes gegen Entschädigung gestatten (Artikel 57).

Drei eingetragene Schutzrechte für technische und gestalterische Innovation

Titel II des Gesetzes Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums (IP-Gesetz), in Kraft seit dem 31. Juli 2024, schützt technische und gestalterische Innovation durch fünf eingetragene Rechte: **Patente** für Erfindungen (Artikel 5 bis 70), **Gebrauchsmusterzertifikate** für kleinere Erzeugnisinnovationen (Artikel 71 bis 104), **Designs (gewerbliche Muster)** für die Erscheinungsform von Erzeugnissen (Artikel 105 bis 141), Topografien integrierter Schaltkreise (Artikel 142 bis 181) und geografische Angaben (Artikel 234 bis 249). Die allgemeinen Regeln in Das Gesetz über geistiges Eigentum und Marken gelten für alle: Ausschließliche Rechte entstehen erst mit der Eintragung (Artikel 253), der erste Anmelder gewinnt (Artikel 264), und ein Anmelder mit Sitz außerhalb Ruandas muss über einen zugelassenen ruandischen Vertreter für gewerbliches Eigentum handeln (Artikel 251 Abs. 2).

Anmeldungen werden bei der Intellectual Property Division des Office of the Registrar General des Rwanda Development Board (RDB) eingereicht, die als „zuständige Behörde“ handelt. Das veröffentlichte Patentverfahren des RDB nennt das RDB selbst, die African Regional Intellectual Property Organization (ARIPO) und die WIPO als Anmeldewege, verweist die materielle Prüfung an die ARIPO (die nach seinen Angaben mindestens zwei Wochen dauert) und gibt an, dass die Formalprüfung drei bis sechs Monate dauern kann. Ruanda ist Vertragspartei des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) und des Haager Abkommens über Designs (beide seit dem 31. August 2011), des Lusaka-Abkommens und des Harare-Protokolls der ARIPO über Patente und Designs (seit 2011) sowie des Budapester Vertrags über die Hinterlegung von Mikroorganismen (seit dem 4. Dezember 2023); die meisten ausländischen Anmelder gelangen daher über eine internationale oder regionale Anmeldung nach Ruanda statt über eine nationale Erstanmeldung.

Was patentiert werden kann

Eine Erfindung ist patentfähig, wenn sie **neu** ist, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruht und **gewerblich anwendbar** ist (Artikel 5). Die Neuheit ist absolut: Zum Stand der Technik gehört jede Offenbarung irgendwo auf der Welt, durch Veröffentlichung, mündlich, durch Benutzung oder auf

andere Weise, vor dem Anmelde- oder Prioritätstag (Artikel 6 Abs. 2). Zwei Ausnahmen gelten. Eine Offenbarung in den 12 Monaten vor der Anmeldung zählt nicht, wenn sie auf Handlungen des Anmelders selbst oder auf einem Missbrauch durch einen Dritten beruht (Artikel 6 Abs. 3), und derselbe 12-monatige Schutz gilt für Waren, die auf amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen in Ruanda gezeigt wurden, sofern der Nachweis mit der Anmeldung eingereicht wird (Artikel 6 Abs. 4). Eine Erfindung beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit, wenn sie sich für eine Person mit durchschnittlichen Fachkenntnissen nicht in naheliegender Weise ergeben hätte (Artikel 7), und sie ist gewerblich anwendbar, wenn sie in irgendeinem Gewerbezweig hergestellt oder benutzt werden kann (Artikel 8).

Artikel 23 Abs. 1 schließt zehn Kategorien aus, selbst wenn sie im Übrigen die Voraussetzungen erfüllen würden: Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden; Pläne, Regeln oder Verfahren für geschäftliche Tätigkeiten, gedankliche Tätigkeiten oder Spiele; Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung und Diagnostizierverfahren am menschlichen oder tierischen Körper (nicht jedoch Erzeugnisse zur Anwendung in diesen Verfahren); aus der Natur isolierte Stoffe (nicht jedoch die Isolierungsverfahren); neue Verwendungen bekannter Stoffe, sofern die Verwendung nicht zu einer gesteigerten Wirksamkeit führt; Pflanzensorten und Tierrassen sowie im Wesentlichen biologische Verfahren, nicht jedoch Mikroorganismen oder mikrobiologische Verfahren; Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt; **pharmazeutische Erzeugnisse**; bloße Wiedergaben von Informationen; sowie **Computerprogramme als solche, Software und die zugehörigen Datenbanken**.

Zwei für Investoren wichtige Ausschlüsse: Arzneimittel und Software

Der Ausschluss pharmazeutischer Erzeugnisse in Artikel 23 Abs. 1 Buchst. h ist ungewöhnlich und wird häufig falsch wiedergegeben. Der Text im Amtsblatt schließt „pharmazeutische Erzeugnisse“ aus und überlässt es einer Verordnung des für Gesundheit zuständigen Ministers, zu bestimmen, welche pharmazeutischen Erzeugnisse ausgeschlossen sind (Artikel 23 Abs. 2). Manche Kommentare zum Gesetz von 2024 beschreiben Arzneimittel als patentfähig, sofern sie nicht ausgeschlossen sind; das Gesetz lautet umgekehrt, und eine Durchführungsverordnung konnte am 10. Oktober 2026 nicht aufgefunden werden. Pharmaunternehmen sollten daher damit rechnen, dass Erzeugnisansprüche in Ruanda auf Einwände stoßen, sollten Verfahrensansprüche in Betracht ziehen (Artikel 23 schließt Erzeugnisse aus, nicht Verfahren) und sollten die Verordnung des Gesundheitsministers im Blick behalten. Die Parallelvorschriften zu Marken erlauben es dem Gesundheitsminister, die Benutzung von Marken zur Förderung von Generika zu beschränken (Artikel 205 Abs. 6), und Artikel 40 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 3 schützen Apothekenzubereitungen und behördliche Prüfungen.

Für Software zieht das Gesetz eine aus der europäischen Praxis bekannte Grenze. Programme „als solche“ sind ausgeschlossen, doch Artikel 23 Abs. 3 erhält die Patentfähigkeit von Verfahrenserfindungen, die aus von einem Computer ausgeführten und von einem Programm gesteuerten Schritten bestehen, sowie von Erzeugniserfindungen in computerimplementierter Form: auf einem greifbaren Datenträger gespeicherter Programmcode, ein Universalrechner, dessen Neuheit sich aus seiner Verbindung mit einem bestimmten Programm ergibt, und ein Programm mit zusätzlichen technischen Merkmalen oder einer technischen Anwendung in der Industrie in Verbindung mit Hardware. Artikel 23 Abs. 4 fügt dann einen Zielkonflikt hinzu, für den es keine gängige Entsprechung gibt: Ein Anmelder, der eine solche computerimplementierte Erfindung anmeldet, **verzichtet auf das**

Recht, urheberrechtlichen Schutz für denselben Gegenstand zu beanspruchen. Ein Softwareunternehmen sollte Erfindung für Erfindung entscheiden, ob das 20-jährige Patent den Verzicht auf das Urheberrecht am selben Code wert ist, der ohne Formalitäten für die Lebenszeit des Urhebers plus 50 Jahre geschützt ist, wie Urheberrecht, Software und digitale Inhalte erläutert.

Anmeldung, vorläufige Beschreibungen und Prüfung

Eine Anmeldung enthält einen Antrag, eine für eine Fachperson ausreichende Beschreibung, Patentansprüche, eine Zusammenfassung und gegebenenfalls Zeichnungen und muss sich auf eine einzige Erfindung beziehen, wobei Teilanmeldungen zulässig sind (Artikel 9 bis 17). Das Gesetz von 2024 führte die **vorläufige Beschreibung** ein: Ein Anmelder kann mit einer vorläufigen Beschreibung anmelden und die endgültige Beschreibung dann innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Anmeldung einreichen; in diesem Fall ist der Prioritätstag der Tag der vorläufigen Anmeldung; wird die endgültige Beschreibung nicht rechtzeitig eingereicht, gilt die Anmeldung als aufgegeben (Artikel 18). Mehrere vorläufige Anmeldungen für zusammenhängende Erfindungen können in einer endgültigen Beschreibung zusammengefasst werden, die innerhalb von 12 Monaten nach der frühesten eingereicht wird (Artikel 19), und eine vollständige Anmeldung kann in eine vorläufige umgewandelt werden (Artikel 20). Das RDB berechnet 10.000 RWF für eine vorläufige und 30.000 RWF für eine endgültige Anmeldung.

Vor der materiellen Prüfung prüft die zuständige Behörde Ausschlüsse und Formerfordernisse; Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung zu beheben, wobei sich der Anmeldetag außer bei Zeichnungen auf den Tag der berichtigten Anmeldung verschiebt, und eine nicht berichtigte Anmeldung gilt als zurückgenommen (Artikel 24). Für die materielle Prüfung kann sie sich auf Recherche- und Prüfberichte einer ruandischen Fachstelle oder einer externen Organisation stützen, auf ausländische Recherche- und Prüfergebnisse, die der Anmelder nach Artikel 252 vorlegen muss, sowie auf internationale Recherchen- und vorläufige Prüfberichte nach dem PCT (Artikel 26). Die Anmeldung wird **innerhalb von neun Monaten** nach Erfüllung der Voraussetzungen im Amtsblatt veröffentlicht (Artikel 27); ab diesem Tag hat der Anmelder die Rechte eines Patentinhabers, die bei einem erfolgreichen Einspruch entfallen (Artikel 28).

Das Gesetz von 2024 führte zudem den **Einspruch vor Erteilung** ein: Jede interessierte Person kann nach Einsicht in den vollständigen Inhalt der Anmeldung gegen die Erteilung Einspruch einlegen; die Einzelheiten regelt eine Ministerialverordnung (Artikel 29). Gegen eine Einspruchsentscheidung kann innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung Beschwerde bei der Beschwerdekommission (Commission of Appeal) eingelegt werden (Artikel 30). Erfüllt die Anmeldung die Voraussetzungen, wird das Patent erteilt und eingetragen; andernfalls wird die Zurückweisung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung schriftlich mitgeteilt (Artikel 31). Nach der Erteilung kann ein Patent nur durch das zuständige Gericht für nichtig erklärt werden, und zwar wegen fehlender Neuheit, erfinderischer Tätigkeit oder gewerblicher Anwendbarkeit, ausgeschlossenen Gegenstands, fehlender Berechtigung oder unzureichender Beschreibung; das Gericht kann das Patent stattdessen auf eine Person übertragen, die nachweist, der wahre Erfinder zu sein (Artikel 34).

Rechte, Schranken, Schutzdauer und Jahresgebühren

Ein Patent verleiht das ausschließliche Recht, die Erfindung in Ruanda zu benutzen: bei einem Erzeugnis, es herzustellen, einzuführen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, zu gebrauchen und zu lagern; bei einem Verfahren, das Verfahren anzuwenden und mit den unmittelbar dadurch hergestellten Erzeugnissen zu handeln (Artikel 36). Jeder Mitinhaber kann ohne Zustimmung der anderen gegen Verletzer klagen (Artikel 37). Die Rechte erstrecken sich nicht auf ausländische Schiffe und Fahrzeuge, die sich vorübergehend in Ruanda befinden, auf nicht gewinnorientierte wissenschaftliche Forschung, auf einen gutgläubigen Vorbenutzer, der die Erfindung am Anmelde- oder Prioritätstag benutzte oder ernsthafte Vorbereitungen dazu getroffen hatte, auf private nichtgewerbliche Handlungen, auf Apothekenzubereitungen auf ärztliche Verschreibung oder auf Erzeugnisse, die vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung **in Ruanda oder im Ausland** in Verkehr gebracht wurden (Artikel 40 Abs. 1). Dieser letzte Punkt bedeutet internationale Erschöpfung: Parallelimporte patentierter Originalwaren können nicht auf Grundlage des Patents verhindert werden, eine weitergehende Regel als die nationale Erschöpfung, die für Marken gilt. Artikel 40 Abs. 3 erlaubt zudem eine Benutzung, die in angemessenem Zusammenhang mit der Erarbeitung und Vorlage von Informationen steht, die von Aufsichtsbehörden verlangt werden (die sogenannte Ausnahme für behördliche Zulassungsverfahren).

Der Schutz besteht **20 Jahre ab dem Anmeldetag**. Eine Jahresgebühr wird ab dem Anmeldetag jedes Jahr im Voraus gezahlt; jede Gebühr wird am Jahrestag der Anmeldung fällig, es gilt eine sechsmonatige Nachfrist gegen Zahlung eines Zuschlags, und das Patent erlischt, wenn die Gebühr nicht gezahlt wird (Artikel 41). Das veröffentlichte Gebührenverzeichnis des RDB setzt die Jahresgebühr auf 100.000 RWF und den Verspätungszuschlag auf 30.000 RWF fest. Ein wegen Nichtzahlung erloschenes Patent kann aus triftigen Gründen wiederhergestellt werden, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Fristablauf ein schriftlicher Antrag gestellt wird (Artikel 263). Patente können schriftlich übertragen und lizenziert werden, doch eine Übertragung oder Lizenz ist erst mit ihrer Eintragung wirksam und durchsetzbar, und das RDB kann die Eintragung einer solchen mit wettbewerbswidrigen Klauseln verweigern (Artikel 42 bis 47), wie in Technologietransfer, Franchising und Lizenzierung erläutert. Ein gewerbliches Schutzrecht kann zudem als Sicherheit bestellt werden (Artikel 267).

Zwangslizenzen und staatliche Benutzung

Wer den Patentinhaber um eine Lizenz zu angemessenen geschäftlichen Bedingungen ersucht und sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat, kann beim Minister schriftlich einen Antrag stellen, unter Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr und mit Nachweis der abgelehnten Anfrage (Artikel 50); das Gebührenverzeichnis des RDB nennt 100.000 RWF. Nach Anhörung des Inhabers und Konsultation der zuständigen Behörde kann der Minister eine **Zwangslizenz** erteilen, wenn die Erfindung in Ruanda nicht gewerblich oder geschäftlich genutzt wird; nicht ausreichend genutzt wird, weil das Erzeugnis weder durch Herstellung noch durch Einfuhr in ausreichender Menge, angemessener Qualität oder zu einem angemessenen Preis verfügbar ist; in einer Weise verwertet wird oder einem Lizenznehmer zur Verwertung überlassen wird, die den Wettbewerb verringert, den Handel beschränkt, Marktmacht missbraucht oder die Verbreitung von Technologie übermäßig einschränkt; oder für die Ausübung eines späteren Patents benötigt wird (Artikel 51). Bei abhängigen Patenten muss die spätere Erfindung einen bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichem Interesse darstellen (Artikel 53). Entscheidungen können gerichtlich angefochten werden (Artikel 56).

Daneben kann der Minister ohne Zustimmung des Inhabers, aber gegen eine dem wirtschaftlichen Wert der Erfindung entsprechende Entschädigung, entscheiden, dass ein staatliches Organ oder ein benannter Dritter eine patentierte Erfindung aus Gründen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes benutzen darf oder wenn ein Gericht oder die zuständige Behörde eine wettbewerbswidrige Nutzung festgestellt hat (Artikel 57). Für Investoren lautet die praktische Lehre, dass die Ausübung des Patents in Ruanda, auch durch Belieferung des Marktes über Einfuhren zu angemessenen Preisen, die beste Verteidigung ist: Artikel 51 Abs. 2 Buchst. b misst die ausreichende Versorgung an der Verfügbarkeit „durch Herstellung oder Einfuhr“, nicht nur an der lokalen Herstellung.

PCT, Harare und Eintritt in die nationale Phase

Das RDB handelt als Anmeldeamt für regionale und internationale Anmeldungen von nach Artikel 250 berechtigten Personen (Artikel 62) und als Bestimmungsamt, wenn Ruanda nach dem PCT oder dem Harare-Protokoll benannt wird (Artikel 63). Um in die nationale Phase einer PCT-Anmeldung einzutreten, reicht der Anmelder die Anmeldung ein, zahlt die vorgeschriebene Gebühr und legt erforderlichenfalls eine Übersetzung vor; fehlen Gebühr oder Übersetzung, hat der Anmelder ab einer Aufforderung **30 Tage** Zeit, dem nachzukommen, andernfalls gilt die Anmeldung als aufgegeben (Artikel 64). Das Gebührenverzeichnis des RDB sieht 150 USD für den Eintritt in die nationale Phase vor und erhebt für ausgehende PCT-Anmeldungen internationale Gebühren von 1330 CHF. Eine in einer anderen als einer Amtssprache Ruandas eingereichte Anmeldung muss in eine dieser Sprachen übersetzt werden, andernfalls gilt sie als aufgegeben (Artikel 66 Abs. 3 und 4).

Das RDB beginnt mit der Bearbeitung einer regionalen oder internationalen Anmeldung nicht vor Ablauf der Fristen nach dem PCT oder dem Harare-Protokoll, es sei denn, der Anmelder zahlt für eine vorzeitige Bearbeitung (Artikel 66 Abs. 1 und 2). Ein regional oder international mit Benennung Ruandas erteiltes Patent hat dieselbe Wirkung wie ein ruandisches Patent, **sofern die zuständige Behörde dem regionalen oder internationalen Büro nicht mitteilt, dass die Ansprüche** in Ruanda vom Schutz ausgeschlossen sind (Artikel 65). Ein ARIPO-Patent nach dem Harare-Protokoll ist daher ein verlässlicher Weg, doch die Ausschlüsse nach Artikel 23, insbesondere für pharmazeutische Erzeugnisse und Software als solche, kann das RDB auch gegen eine ARIPO-Anmeldung mit Benennung Ruandas geltend machen.

Gebrauchsmuster: ein günstigeres, schnelleres Schutzrecht für schrittweise Produktverbesserungen

Ein **Gebrauchsmusterzertifikat** schützt eine Innovation, die neu und gewerblich anwendbar ist (Artikel 71); eine erfinderische Tätigkeit ist nicht erforderlich, was es für praktische Verbesserungen an Werkzeugen, Ausrüstung und Konsumgütern geeignet macht. Verfahren können nicht als Gebrauchsmuster geschützt werden, ebenso wenig alles, was vom Patentschutz ausgeschlossen ist (Artikel 82). Prüfung, Einspruch, Erteilung und Nichtigerklärung folgen den Patentvorschriften (Artikel 83 bis 95), und ein Anmelder kann eine Patentanmeldung einmal, vor Erteilung oder Zurückweisung, unter Beibehaltung des ursprünglichen Anmeldetags in eine Gebrauchsmusteranmeldung umwandeln (Artikel 85); das RDB berechnet für die Umwandlung 5000 RWF.

Das Zertifikat gilt **10 Jahre** ab der Anmeldung. Statt Jahresgebühren wird nach fünf Jahren eine einmalige Aufrechterhaltungsgebühr für die verbleibenden fünf Jahre fällig, mit einer sechsmonatigen Nachfrist und einem Zuschlag, und das Zertifikat erlischt, wenn sie nicht gezahlt wird (Artikel 102). Das RDB berechnet 10.000 RWF für die Anmeldung und 20.000 RWF für die Veröffentlichung, 250.000 RWF für die Verlängerung nach fünf Jahren und 50.000 RWF als Verspätungszuschlag, und seine Verfahrensseite schätzt 90 bis 361 Tage bis zur Erteilung. Lizenzbereitschaft, Zwangslizenzen und deren Anfechtung folgen den Patentregeln (Artikel 104).

Designs, Topografien und geografische Angaben

Ein **Design (gewerbliches Muster)** ist eine Zusammenstellung von Linien, Farben oder Formen, die als Vorbild für ein gewerbliches oder handwerkliches Erzeugnis dient; es kann eingetragen werden, wenn es neu ist, doch erstreckt sich der Schutz nicht auf Merkmale, die ausschließlich durch ein technisches Ergebnis bedingt sind, und Designs, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sind ausgeschlossen (Artikel 105 und 107). Die Neuheit wird weltweit beurteilt, mit einer **sechsmonatigen** Neuheitsschonfrist für Offenbarungen durch den Anmelder oder missbräuchliche Offenbarungen durch Dritte (Artikel 108), der Hälfte der für Erfindungen geltenden Frist. Die Anmeldung wird nach Ablauf von drei Monaten ab Erfüllung der Voraussetzungen im Amtsblatt veröffentlicht (Artikel 113), und der Anmelder kann beantragen, die Veröffentlichung für einen bestimmten Zeitraum aufzuschieben, damit das Design nicht vor der Markteinführung bekannt wird (Artikel 120). Der Einspruch folgt dem Patentmodell (Artikel 115).

Ein eingetragenes Design gilt **15 Jahre** ab der Anmeldung und wird durch Gebühren aufrechterhalten, die nach fünf und nach zehn Jahren fällig werden, jeweils mit einer sechsmonatigen Nachfrist und einem Zuschlag (Artikel 128). Das RDB berechnet 30.000 RWF für Eintragung und Veröffentlichung, 50.000 RWF für jede Verlängerung, 20.000 RWF als Zuschlag und 150 USD für die Übermittlung einer internationalen Haager Anmeldung; regionale und internationale Designanmeldungen folgen den Patentvorschriften (Artikel 129). Topografien integrierter Schaltkreise sind 10 Jahre geschützt (Artikel 165), geografische Angaben, für deren Anmeldung das RDB 10.000 RWF berechnet, für verlängerbare Zeiträume von 10 Jahren (Artikel 249). Pflanzensorten fallen nicht unter das IP-Gesetz (Artikel 23 Abs. 1 Buchst. f); die WIPO führt ein gesondertes Gesetz von 2016 über Pflanzensorten auf, und das Arusha-Protokoll der ARIPO über Pflanzensorten ist für Ruanda am 24. November 2024 in Kraft getreten.

Wem die Erfindung eines Arbeitnehmers gehört

Wird nach Artikel 265 eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster, ein Design oder eine Topografie von einem Arbeitnehmer in Erfüllung eines Arbeitsvertrags geschaffen, steht das Recht zur Anmeldung dem **Arbeitgeber** zu, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt. Erweist sich ihr wirtschaftlicher Wert als höher, als beide Parteien bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehen konnten, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine **angemessene Vergütung**, die diesem Wert entspricht. Schafft der Arbeitnehmer eine Erfindung außerhalb seiner vertraglichen Pflichten, aber im Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers und unter Nutzung von Daten, Mitteln oder Kenntnissen, die ihm durch das Arbeitsverhältnis zugänglich sind, kann der Arbeitnehmer das Schutzrecht anmelden; der Arbeitgeber kann gegen eine vereinbarte Vergütung alle oder einen Teil der Rechte verlangen, und können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht (Artikel 266).

Investoren sollten daher Erfindungsklauseln in ruandische Arbeits- und Beraterverträge aufnehmen, die erfinderischen Pflichten des Arbeitnehmers festlegen und einen Mechanismus für die angemessene Vergütung vorsehen, die Artikel 265 Abs. 2 gewährt; anders als die Inhaberschaftsregel in Artikel 265 Abs. 1 ist Artikel 265 Abs. 2 nicht ausdrücklich abweichenden Vertragsbestimmungen nachrangig, sodass ein vertraglicher Verzicht möglicherweise unwirksam ist. Auftragnehmer und Berater sind keine Arbeitnehmer, sodass ihre Erfindungen einer ausdrücklichen schriftlichen Übertragung bedürfen, die beim RDB eingetragen wird. Arbeitsverträge werden in Arbeitsverträge und Probezeit behandelt.

Die eingetragenen technischen Schutzrechte im Vergleich

Recht	Voraussetzungen	Laufzeit	Aufrechterhaltung	Wichtigste RDB-Gebühren
Patent	Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit (Artikel 5)	20 Jahre ab Anmeldung (Artikel 41)	Jahresgebühr zu jedem Jahrestag; 6 Monate Nachfrist	Anmeldung 10.000 RWF vorläufig oder 30.000 RWF endgültig; Veröffentlichung 20.000 RWF; jährlich 100.000 RWF; Zuschlag 30.000 RWF
Gebrauchsmusterzertifikat	Neuheit, gewerbliche Anwendbarkeit; keine Verfahren (Artikel 71 und 82)	10 Jahre ab Anmeldung (Artikel 102)	Eine Gebühr nach 5 Jahren; 6 Monate Nachfrist	Anmeldung 10.000 RWF; Veröffentlichung 20.000 RWF; Verlängerung 250.000 RWF; Zuschlag 50.000 RWF
Design (gewerbliches Muster)	Neuheit, mit 6 Monaten Neuheitsschonfrist (Artikel 105 und 108)	15 Jahre ab Anmeldung (Artikel 128)	Gebühren nach 5 und 10 Jahren; 6 Monate Nachfrist	Eintragung und Veröffentlichung 30.000 RWF; Verlängerung 50.000 RWF; Zuschlag 20.000 RWF
Topografie eines integrierten Schaltkreises	Originalität (Artikel 143)	10 Jahre (Artikel 165)	Aufrechterhaltung nach Artikel 166	Laut Gebührenverzeichnis des RDB
Geografische Angabe	Herkunftsbezogene Qualität oder herkunftsbezogener Ruf (Artikel 234 bis 236)	10 Jahre, verlängerbar (Artikel 249)	Verlängerung	Anmeldung 10.000 RWF; Widerspruch 10.000 RWF
Internationale Wege	PCT, Harare-Protokoll, Haager Abkommen	Wie das nationale Schutzrecht	Wie das nationale Schutzrecht	PCT-Nationalphase 150 USD; Haager Übermittlung 150 USD

Erlangung eines ruandischen Patents über das RDB

1. **Inhaberschaft und Vertraulichkeit sichern**
   Vergewissern Sie sich, dass Arbeitnehmer und Auftragnehmer ihre Rechte schriftlich übertragen haben und dass keine öffentliche Offenbarung erfolgt ist oder dass eine etwaige Offenbarung in die 12-monatige Neuheitsschonfrist nach Artikel 6 Abs. 3 fällt.

2. **Weg wählen**
   Eine nationale Anmeldung über einen zugelassenen ruandischen Vertreter, eine ARIPO-Anmeldung nach dem Harare-Protokoll mit Benennung Ruandas oder ein Eintritt in die PCT-Nationalphase (150 USD). Gebietsfremde müssen einen Vertreter einschalten (Artikel 251 Abs. 2).

3. **Anmeldung einreichen**
   Antrag, Beschreibung, Patentansprüche, Zusammenfassung und Zeichnungen, mit einer vorläufigen (10.000 RWF) oder einer endgültigen Beschreibung (30.000 RWF). Bei einer vorläufigen Beschreibung reichen Sie die endgültige innerhalb von 12 Monaten ein (Artikel 18).

4. **Formmängel beheben**
   Beantworten Sie etwaige Beanstandungen zu Formerfordernissen innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung (Artikel 24). Das RDB nennt drei bis sechs Monate für die Formalprüfung.

5. **Materielle Prüfung**
   Das Verfahren des RDB verweist die materielle Prüfung an die ARIPO; die zuständige Behörde kann sich auch auf PCT-und ausländische Recherche-und Prüfberichte stützen (Artikel 26). Legen Sie ausländische Recherche-und Erteilungsunterlagen auf Anforderung vor (Artikel 252).

6. **Veröffentlichung und Widerspruch**
   Veröffentlichung im Amtsblatt innerhalb von neun Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen (Artikel 27) gegen eine Veröffentlichungsgebühr von 20.000 RWF; Dritte können vor der Erteilung Einspruch einlegen (Artikel 29), mit Beschwerde an die Beschwerdekommission (Commission of Appeal) innerhalb von drei Monaten (Artikel 30).

7. **Erteilung und Aufrechterhaltung**
   Das Patent wird erteilt und eingetragen (Artikel 31). Zahlen Sie die Jahresgebühr von 100.000 RWF zu jedem Jahrestag des Anmeldetags, spätestens innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist (Artikel 41).

Vor der Anmeldung: Checkliste für Erfinder

Punkte, die vor einer Anmeldung in Ruanda oder für Ruanda zu klären sind.

- [ ] **Gegenstand**
  Die Erfindung fällt nicht unter Artikel 23, oder die Ansprüche sind als Verfahren oder computerimplementierte Erfindung formuliert und nicht als pharmazeutisches Erzeugnis oder Software als solche.

- [ ] **Zielkonflikt mit dem Urheberrecht**
  Bei einer computerimplementierten Erfindung nimmt das Unternehmen hin, dass die Anmeldung einen Verzicht auf das Urheberrecht am selben Gegenstand bewirkt (Artikel 23 Abs. 4).

- [ ] **Art des Schutzrechts**
  Eine Erzeugnisinnovation ohne eindeutige erfinderische Tätigkeit lässt sich möglicherweise besser durch ein Gebrauchsmusterzertifikat schützen, das weniger kostet und nur Neuheit voraussetzt.

- [ ] **Eigentum**
  Arbeitnehmererfindungen gehören nach Artikel 265 dem Arbeitgeber, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt; Berater haben schriftlich übertragen.

- [ ] **Fristen**
  Inanspruchnahme der Priorität innerhalb von 12 Monaten nach der Erstanmeldung (Artikel 255), endgültige Beschreibung innerhalb von 12 Monaten nach einer vorläufigen (Artikel 18), und die Termine für die PCT-oder Harare-Nationalphase sind notiert.

- [ ] **Ausübungsplan**
  Ein Plan zur Versorgung des ruandischen Marktes durch Herstellung oder Einfuhr, um das Risiko einer Zwangslizenz nach Artikel 51 zu verringern.

RECHENBEISPIEL

Patent oder Gebrauchsmuster für eine solarbetriebene Bewässerungspumpe

Ein ruandisches Agritech-Unternehmen hat ein verbessertes Pumpengehäuse entwickelt. Es meldet am 1. März 2027 an und möchte die amtlichen Kosten für zehn Jahre Schutz bei jedem der beiden Schutzrechte kennen. Die Beträge entsprechen dem veröffentlichten Gebührenverzeichnis des RDB; es wird angenommen, dass für die endgültige Beschreibung die Gebühr von 30.000 RWF anfällt, dass für jedes Jahr eine Jahresgebühr für das Patent gezahlt wird und dass sich die Gebühren nicht ändern.

Patent: Anmeldung und Veröffentlichung	Vorläufige Beschreibung 10.000 RWF am 1. März 2027, endgültige Beschreibung 30.000 RWF bis zum 1. März 2028 (Artikel 18), Veröffentlichung 20.000 RWF: 60.000 RWF.
Patent: Jahresgebühren	Zehn Jahresgebühren von je 100.000 RWF, jeweils fällig am 1. März (Artikel 41): 10 x 100.000 RWF = 1.000.000 RWF.
Patent: Gesamtkosten für zehn Jahre	60.000 RWF + 1.000.000 RWF = 1.060.000 RWF, vor Vertreter- und Ausarbeitungshonoraren. Der Schutz könnte für 100.000 RWF pro Jahr bis zum 1. März 2047 fortbestehen.
Gebrauchsmuster: Gesamtkosten für zehn Jahre	Anmeldung 10.000 RWF + Veröffentlichung 20.000 RWF + Verlängerung nach fünf Jahren 250.000 RWF = 280.000 RWF für die vollen zehn Jahre (Artikel 102).
Verspätete Zahlung	Wird die am 1. März 2032 fällige Verlängerung des Gebrauchsmusters am 15. Juli 2032 innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist gezahlt, erhöht der Zuschlag von 50.000 RWF die Verlängerung auf 300.000 RWF.

Wahl	Das Gebrauchsmuster spart über zehn Jahre 780.000 RWF und setzt keine erfinderische Tätigkeit voraus, endet aber nach zehn Jahren und kann kein Herstellungsverfahren erfassen (Artikel 82). Ist das Gehäuse ein echter Fortschritt, melden Sie ein Patent an und behalten Sie sich das Recht vor, es vor der Erteilung einmal in ein Gebrauchsmuster umzuwandeln (Artikel 85).

Ob die erste Jahresgebühr für das Patent bei der Anmeldung oder am ersten Jahrestag fällig wird, regelt Artikel 41 nicht ausdrücklich; klären Sie dies vor der Budgetplanung mit dem RDB.

Das Gebührenverzeichnis des RDB beruht auf der Ministerialverordnung Nr. 24 vom 17/03/2016, deren Übergangsgeltung nach Artikel 384 abgelaufen ist.

Fragen von Investoren

Kann Software in Ruanda patentiert werden?

Nicht als solche. Artikel 23 Abs. 1 Buchst. j des Gesetzes Nr. 055/2024 schließt Computerprogramme als solche, Software und die zugehörigen Datenbanken aus, doch Artikel 23 Abs. 3 erhält die Patentfähigkeit computerimplementierter Verfahrens- und Erzeugniserfindungen. Eine Anmeldung dafür bewirkt einen Verzicht auf das Urheberrecht am selben Gegenstand (Artikel 23 Abs. 4); wägen Sie daher ein 20-jähriges Patent gegen ein Urheberrecht für die Lebenszeit des Urhebers plus 50 Jahre ab.

Sind pharmazeutische Erzeugnisse in Ruanda patentfähig?

Der Text von Artikel 23 Abs. 1 Buchst. h des Gesetzes Nr. 055/2024 im Amtsblatt führt pharmazeutische Erzeugnisse unter den Ausschlüssen auf; der für Gesundheit zuständige Minister soll durch Verordnung bestimmen, welche Erzeugnisse ausgeschlossen sind. Am 10. Oktober 2026 war keine solche Verordnung aufzufinden. Verfahrensansprüche sind nicht ausgeschlossen, und manche Kommentare geben die Regel genau umgekehrt wieder.

Wie lange gilt ein ruandisches Patent und was kostet seine Aufrechterhaltung?

Zwanzig Jahre ab dem Anmeldetag (Artikel 41 des Gesetzes Nr. 055/2024), sofern jedes Jahr zum Jahrestag der Anmeldung im Voraus eine Jahresgebühr gezahlt wird. Das Gebührenverzeichnis des RDB setzt die Jahresgebühr auf 100.000 RWF fest, mit einem Zuschlag von 30.000 RWF bei Zahlung innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist. Die Wiederherstellung kann innerhalb von 12 Monaten beantragt werden (Artikel 263).

Kann ich eine PCT-Anmeldung auf Ruanda erstrecken?

Ja. Ruanda ist Vertragspartei des PCT, und das RDB handelt als Bestimmungsamt (Artikel 63). Der Eintritt in die nationale Phase erfordert die Anmeldung, die Gebühr (150 USD laut Gebührenverzeichnis des RDB) und gegebenenfalls eine Übersetzung, mit 30 Tagen zur Nachholung einer fehlenden Gebühr oder Übersetzung (Artikel 64). Das RDB wartet die Fristen nach dem PCT ab, sofern nicht für eine vorzeitige Bearbeitung gezahlt wird (Artikel 66).

Was ist ein Gebrauchsmusterzertifikat?

Ein 10-jähriges Schutzrecht für eine neue, gewerblich anwendbare Erzeugnisinnovation, die keine erfinderische Tätigkeit voraussetzt (Artikel 71 und 102 des Gesetzes Nr. 055/2024). Verfahren sind ausgeschlossen. Das RDB berechnet 10.000 RWF für die Anmeldung, 20.000 RWF für die Veröffentlichung und 250.000 RWF für die Verlängerung nach fünf Jahren. Eine Patentanmeldung kann einmal in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden.

Wem gehört in Ruanda eine von einem Arbeitnehmer gemachte Erfindung?

Dem Arbeitgeber, wenn die Erfindung in Erfüllung des Arbeitsvertrags gemacht wird, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt (Artikel 265 des Gesetzes Nr. 055/2024). Erweist sich die Erfindung als wertvoller, als eine der Parteien vorhersehen konnte, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Für Erfindungen außerhalb der Pflichten des Arbeitnehmers, die jedoch unter Nutzung der Ressourcen des Arbeitgebers entstehen, gilt Artikel 266.

Kann die Regierung mein Patent ohne meine Zustimmung lizenzieren?

Ja, in festgelegten Fällen. Der Minister kann nach einer erfolglosen Anfrage um eine vertragliche Lizenz eine Zwangslizenz erteilen, wenn die Erfindung in Ruanda nicht oder nicht ausreichend ausgeübt wird, wettbewerbswidrig genutzt wird oder ein abhängiges Patent blockiert (Artikel 51), und er kann die staatliche Benutzung aus Gründen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes gegen Entschädigung gestatten (Artikel 57).

AUSBLICK AUF 2027

- Eine Verordnung des für Gesundheit zuständigen Ministers nach Artikel 23 Abs. 2, die die vom Patentschutz ausgeschlossenen pharmazeutischen Erzeugnisse auflistet: Ihr Anwendungsbereich wird entscheiden, ob Patente auf pharmazeutische Erzeugnisse in Ruanda überhaupt erhältlich sind.
- Eine Ministerialverordnung über die Einzelheiten des Einspruchs vor Patenterteilung (Artikel 29) und über die Beschwerdekommission (Artikel 30); bis zu ihrem Erscheinen gibt es für Einsprüche weder ein veröffentlichtes Verfahren noch eine Gebührenordnung.
- Eine neue Gebührenverordnung nach Artikel 383, die das vom RDB weiterhin angewandte Gebührenverzeichnis von 2016 ersetzt; das Kabinett genehmigte am 4. März 2026 eine Ministerialverordnung über gewerbliches Eigentum und Gebühren für IP-Leistungen, die jedoch am 10. Oktober 2026 im Amtsblatt nicht aufgefunden werden konnte, und die Höhe der Jahresgebühren für Patente könnte sich mit ihrer Veröffentlichung ändern.
- Beobachten Sie die ARIPO-Praxis nach Artikel 65, insbesondere ob das RDB Ausschlüsse für ARIPO-Patente mitteilt, die pharmazeutische Erzeugnisse oder Software beanspruchen, sowie die Inanspruchnahme der ARIPO durch das RDB für die materielle Prüfung.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Patent	*impamyabuvumbuzi*	*brevet*	Ein Schutztitel für eine Erfindung für 20 Jahre ab der Anmeldung (Artikel 2 und 41).
Utility model certificate	*icyemezo cy'ubuvumbuzi bucirirtse*	*certificat de modèle d'utilité*	Ein 10-jähriger Schutztitel für eine neue, gewerblich anwendbare Erzeugnisinnovation (Artikel 71 und 102).
Industrial design	*igishushanyo n'icyitegererezo bikoreshwa mu nganda*	*dessins et modèles industriels*	Die geschützte Erscheinungsform eines gewerblichen oder handwerklichen Erzeugnisses, für 15 Jahre (Artikel 105 und 128).
Provisional specification	—	*spécification provisoire*	Eine erste Beschreibung, die einen Anmeldetag sichert und der innerhalb von 12 Monaten eine endgültige Beschreibung folgen muss (Artikel 18).
Compulsory licence	—	*licence obligatoire*	Eine vom Minister ohne Genehmigung des Inhabers erteilte Lizenz (Artikel 50 bis 61).
Layout-design of integrated circuit	—	*schéma de configuration du circuit intégré*	Die geschützte dreidimensionale Anordnung eines integrierten Schaltkreises, für 10 Jahre (Artikel 142 und 165).
Geographical indication	—	*indication géographique*	Eine Angabe der Herkunft eines Erzeugnisses, die mit seiner Qualität oder seinem Ruf verbunden ist (Artikel 234 bis 249).
Industrial property title	—	*titre de propriété industrielle*	Die Urkunde, die ein eingetragenes gewerbliches Schutzrecht belegt; sie kann als Sicherheit bestellt werden (Artikel 267).
Commission of Appeal	—	*commission d'appel*	Die Stelle, die innerhalb von drei Monaten über Beschwerden in Patenteinspruchsverfahren entscheidet (Artikel 30); die betreffende Verordnung war noch nicht veröffentlicht.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Prüfkriterien, Schutzdauer und Gebühren sind für alle gleich, und Angehörige der Staaten der Pariser Verbandsübereinkunft und der WTO melden zu gleichen Bedingungen an (Artikel 250). Ein ausländischer Anmelder ohne Wohnsitz oder Hauptniederlassung in Ruanda muss einen zugelassenen ruandischen Vertreter einschalten (Artikel 251 Abs. 2) und wird in der Regel über den PCT oder das Harare-Protokoll der ARIPO eintreten und für PCT-und Haager Leistungen in US-Dollar zahlen. Ein in Ruanda ansässiger Erfinder kann direkt und kostengünstig anmelden und mit einer vorläufigen Beschreibung einen Zeitrang sichern.

Angehörige von Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA haben kein eigenes regionales Patent; sie nutzen wie andere Ausländer die ARIPO oder den PCT. Der Zwangslizenzgrund der Nichtausübung gilt für alle Inhaber, trifft aber vor allem ausländische Inhaber, die den ruandischen Markt nicht beliefern; die Belieferung durch Einfuhr zählt als Ausübung (Artikel 51 Abs. 2 Buchst. b).

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Veröffentlichung vor der Anmeldung: Die Neuheit ist weltweit maßgeblich, und die Neuheitsschonfrist beträgt für Erfindungen 12 Monate, für Designs jedoch nur sechs Monate (Artikel 6 und 108).
- Ein softwarebezogenes Patent anmelden, ohne den Verzicht auf das Urheberrecht nach Artikel 23 Abs. 4 abzuwägen.
- Annehmen, dass Ansprüche auf pharmazeutische Erzeugnisse akzeptiert werden: Artikel 23 Abs. 1 Buchst. h schließt pharmazeutische Erzeugnisse bis zum Erlass einer Ministerialverordnung im Gesundheitsbereich aus.
- Eine vorläufige Anmeldung verfallen lassen: Ohne endgültige Beschreibung innerhalb von 12 Monaten gilt die Anmeldung als aufgegeben (Artikel 18 Abs. 4).
- Jahresgebühren versäumen: Sie werden zu jedem Jahrestag der Anmeldung fällig, und nach Ablauf der sechsmonatigen Nachfrist erlischt das Patent (Artikel 41).
- Sich auf das Patent verlassen, um Parallelimporte von Originalwaren zu verhindern: Patentrechte erschöpfen sich durch Verkäufe im Ausland durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung (Artikel 40 Abs. 1 Buchst. f).

AMTLICHE QUELLEN

- WIPO Lex: Gesetz Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums, Artikel 5 bis 141 und 250 bis 268 — https://www.wipo.int/wipolex/en/legislation/details/22672
- Rwanda Development Board: Geschäftsverfahren, Anmeldung eines Patents (Formalprüfung, materielle Prüfung durch die ARIPO, Gebühren) — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/print/32/step/0?showRecourses=true&showCertification=false&l=en&embed=true&includeSearch=false
- Rwanda Development Board: Geschäftsverfahren, Anmeldung eines Gebrauchsmusters — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/print/35/step/0?showRecourses=true&showCertification=false&l=en&embed=true&includeSearch=false
- Rwanda Development Board, Office of the Registrar General: Gebührenverzeichnisse für geistiges Eigentum (Patente, Gebrauchsmuster, Designs) — https://org.rdb.rw/intellectual-property-rights/fee-tariffs/
- WIPO Lex: Länderprofil Ruanda (PCT, Haager Abkommen, Harare-Protokoll, Budapester Vertrag, Arusha-Protokoll) — https://www.wipo.int/wipolex/en/members/profile/RW

Urheberrecht, Software und digitale Inhalte: geschützte Werke einschließlich Computerprogrammen und Datenbanken, Schutz ohne Registrierung, Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte, Inhaberschaft an Arbeitnehmer- und Auftragswerken, schriftliche Übertragungen und Lizenzen, Ausnahmen für Softwarenutzer, Schutzdauer, die staatliche Verordnung von 2026 über die kollektive Rechtewahrnehmung für Musik und digitale Nutzungen, technische Schutzmaßnahmen und Online-Plattformen

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach den Artikeln 279 und 280 des Gesetzes Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums umfassen die geschützten Werke Sprachwerke „einschließlich Computerprogrammen“, audiovisuelle Werke, Musik, Fotografien, angewandte Kunst und aus der ruandischen nationalen Folklore abgeleitete Werke sowie Datensammlungen „in maschinenlesbarer oder anderer Form“, die aufgrund ihrer Auswahl oder Anordnung originell sind, während Ideen, Methoden und bloße Daten ausgeschlossen sind (Artikel 282).
- Ein originelles Werk ist „unabhängig davon, ob es registriert ist oder nicht“, vom Beginn seiner Schaffung an geschützt (Artikel 283); das RDB bietet eine freiwillige Registrierung an, die in seinen Geschäftsverfahren ohne Gebühr aufgeführt ist, und die Verwertungsrechte bestehen für die Lebenszeit des Urhebers plus 50 Jahre bis zum Ende des Kalenderjahres (Artikel 307), bei angewandter Kunst 25 Jahre (Artikel 311), während die Urheberpersönlichkeitsrechte zeitlich unbegrenzt sind und weder übertragen noch lizenziert werden können (Artikel 288 und 306).
- Die Verwertungsrechte an einem Werk, das im Rahmen eines Arbeitsvertrags geschaffen wird, der „auf die Ausübung einer schöpferischen Tätigkeit gerichtet ist“, gelten als auf den Arbeitgeber übertragen (Artikel 315 Abs. 2), die Verwertungsrechte an einem Auftragswerk stehen dem Auftraggeber zu, sofern ein schriftlicher Vertrag nichts anderes bestimmt (Artikel 316), und dem Produzenten gehört das audiovisuelle Werk (Artikel 317).

- Eine Übertragung von Verwertungsrechten ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet ist, und muss die Rechte, die Dauer, das Gebiet und die Vergütung angeben; ohne Angabe eines Gebiets wird vermutet, dass sie auf das Hoheitsgebiet beschränkt ist, in dem der Vertrag geschlossen wurde (Artikel 320), und für Lizenzen gelten dieselben Regeln (Artikel 322 und 323).
- Die Ministerialverordnung Nr. 001/MOYA/2026 vom 08/09/2026, veröffentlicht im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 09/09/2026 und mit der Veröffentlichung in Kraft getreten, macht die zuständige Behörde zur Verwertungseinrichtung mit erweiterter Wirkung, die für Sendung, öffentliche Aufführung und digitale Nutzungen auch Nichtmitglieder erfasst, verpflichtet Nutzer, eine Lizenz zu besitzen und auszuhängen, und verteilt die Vergütungen zu 70 % an die Rechteinhaber, zu 20 % an die Verwaltung und zu 10 % an die Förderung der Kreativwirtschaft, ausgezahlt zweimal jährlich.
- Die Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen und der gewerbliche Handel mit Umgehungsvorrichtungen sind verboten (Artikel 351), und nach dem Gesetz Nr. 60/2018 vom 22/8/2018 über die Verhütung und Bestrafung von Cyberkriminalität wird ein Diensteanbieter, der auf eine Aufforderung zur Entfernung von Daten oder Aktivitäten, die Rechte Dritter verletzen, oder von rechtswidrigem Material nicht reagiert, mit einer Geldstrafe von 1.000.000 FRW bis 3.000.000 FRW belegt (Artikel 50).

Was das Urheberrecht in Ruanda schützt

Titel III des Gesetzes Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums (IP-Gesetz), in Kraft seit dem 31. Juli 2024, schützt originelle Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft (Artikel 279). Die Aufzählung umfasst Schriftwerke und ihre Illustrationen, „in welcher Form auch immer veröffentlicht, **einschließlich Computerprogrammen**“; Vorträge, Reden und andere mündliche Werke; musikalische, dramatische und choreografische Werke; audiovisuelle Werke; Zeichnungen, Gemälde, Skulpturen und andere Werke der bildenden Kunst; Baukunst; Fotografien; angewandte Kunst einschließlich Kunsthandwerk und industriell hergestellter Werke; Karten, Pläne und technische Zeichnungen sowie aus der ruandischen nationalen Folklore abgeleitete Werke. Übersetzungen, Bearbeitungen und Arrangements sind als abgeleitete Werke geschützt, und Sammlungen „wie Enzyklopädien, Anthologien, Datensammlungen, **in maschinenlesbarer oder anderer Form**“ sind geschützt, wenn die Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts eine originelle geistige Schöpfung darstellt (Artikel 280), unbeschadet der Rechte an den zugrunde liegenden Werken.

Der Schutz erstreckt sich nicht auf amtliche Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Gerichtstexte und deren amtliche Übersetzungen, auf Tagesnachrichten oder auf „Ideen, Verfahren, Systeme, Betriebsmethoden, Konzepte, Grundsätze, Entdeckungen oder **bloße Daten**“, gleich in welcher Ausdrucksform (Artikel 282). Für ein Technologieunternehmen bedeutet dies, dass Quell- und Objektcode, Benutzeroberflächen mit originellem Ausdruck, Dokumentationen, Schulungsmaterialien und kuratierte Datenbanken geschützt sein können, der zugrunde liegende Algorithmus, die Geschäftsmethode oder der Rohdatensatz jedoch nicht. Eine Datenbank mit Kunden- oder Nutzerdatensätzen kann als Sammlung nur dann urheberrechtlich geschützt sein, wenn ihre Struktur originell ist; die darin enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Gesetz Nr. 058/2021, das in Schutz personenbezogener Daten behandelt wird.

Artikel 281 legt den territorialen Anwendungsbereich fest: ruandische Staatsangehörige, Ansässige und Gesellschaften, audiovisuelle Werke mit ruandischem Produzenten, zuerst in Ruanda veröffentlichte Werke, Bauwerke in Ruanda, Werke, die nach der Berner Übereinkunft oder einem anderen Abkommen, dem Ruanda angehört, schutzfähig sind, sowie Werke aus Ländern, die ruandischen Werken gleichwertigen Schutz gewähren. Ruanda ist seit dem 1. März 1984 Vertragspartei der Berner Übereinkunft und seit dem 25. Januar 2022 des Vertrags von Marrakesch zugunsten von Menschen mit Sehbehinderungen, sodass ausländische Werke zu denselben Bedingungen geschützt sind wie ruandische. Die Vertragsdatenbank der WIPO führt Ruanda nicht als Vertragspartei des WIPO-Urheberrechtsvertrags oder des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger, obwohl das IP-Gesetz die von diesen Verträgen geforderten Regeln für das digitale Zeitalter bereits enthält.

Keine Formalitäten, und was die Registrierung zusätzlich bringt

Ein Werk ist geschützt, wenn es originell ist, „unabhängig davon, ob es registriert ist oder nicht“, und zwar vom Beginn seiner Schaffung an, auch wenn es unvollendet und nicht auf einem Träger festgehalten ist (Artikel 283). Ein Werk ist originell, wenn es vom Urheber stammt, keine Kopie ist und das Ergebnis von „Geschick, Mühe und Urteilsvermögen“ des Urhebers ist (Artikel 284), ein Maßstab, der der Tradition des Common Law näher steht als einem strengen Kreativitätserfordernis. Der Urheber wird als Inhaber vermutet, und es genügt, dass sein Name oder ein eindeutiges Pseudonym auf dem Werk erscheint (Artikel 285).

Das IP-Gesetz sieht gleichwohl eine **freiwillige Registrierung** auf einem vorgeschriebenen Formular vor (Artikel 286 und 287). Das Office of the Registrar General des RDB registriert urheberrechtlich geschützte Werke, und seine Geschäftsverfahren führen diese Leistung ohne Gebühr und mit einer Bearbeitungszeit von 6 bis 16 Tagen auf; das Gebührenverzeichnis des RDB für gewerbliches Eigentum enthält keine Urheberrechtsgebühren. Die Registrierung begründet das Recht nicht, doch eine datierte Registrierungsbescheinigung ist ein nützlicher Nachweis der Urheberschaft und des Schöpfungszeitpunkts in einem Rechtsstreit, in einem Zollantrag oder bei einer Due Diligence. Softwarehäuser und Content-Unternehmen, die nach Ruanda gehen, registrieren aus diesem Grund häufig ihre wichtigsten Produkte, und auch deshalb, weil die Vermutung des Artikels 285 davon abhängt, dass der Name auf dem Werk erscheint, was bei Code selten der Fall ist.

Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte

Der Urheber hat drei **Urheberpersönlichkeitsrechte**: die Urheberschaft in Anspruch zu nehmen und genannt zu werden, sich Entstellungen oder Änderungen zu widersetzen, die seine Ehre oder seinen Ruf beeinträchtigen, und anonym zu bleiben oder ein Pseudonym zu verwenden (Artikel 288 Abs. 1). Urheberpersönlichkeitsrechte „können weder übertragen noch lizenziert werden“ (Artikel 288 Abs. 2) und sind zeitlich unbegrenzt und unverjährbar (Artikel 306). Ein Lizenznehmer, der ein Werk stark bearbeitet, etwa eine Werbeagentur, die die Illustration eines Künstlers umgestaltet, sollte daher die schriftliche Zustimmung des Urhebers zu den konkreten Änderungen einholen, statt sich auf eine Übertragung zu verlassen.

Die **Verwertungsrechte** sind die ausschließlichen Rechte, das Werk zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten oder zu arrangieren; audiovisuelle Werke, in Tonträgern verkörperte Werke und **Computerprogramme** zu vermieten oder zu verleihen (außer beim nicht gewinnorientierten Verleih zu

Bildungszwecken); Vervielfältigungsstücke zu verbreiten; das Eigentum zu übertragen; und das Werk mit beliebigen Mitteln öffentlich wiederzugeben, einschließlich Sendung und öffentlicher Aufführung (Artikel 289 Abs. 1). „Öffentliche Wiedergabe“ ist in Artikel 2 weit definiert und erfasst die Übertragung mit beliebigen Mitteln an Personen außerhalb des üblichen Familienkreises, was Streaming und Abrufbarkeit auf Abruf einschließt. Das Verbreitungsrecht erschöpft sich für Vervielfältigungsstücke, die mit Genehmigung des Inhabers in Verkehr gebracht wurden (Artikel 289 Abs. 2), und Urheber von Originalkunstwerken und Manuskripten haben ein unveräußerliches **Folgerecht** auf einen Anteil an späteren Verkaufserlösen, dessen Höhe die zuständige Behörde festlegen soll (Artikel 289 Abs. 3 und 4). Die gewinnorientierte Nutzung von aus der nationalen Folklore abgeleiteten Werken löst Vergütungen aus, die von der zuständigen Behörde festgesetzt werden und von denen 25 % der Förderung schöpferischer Werke vorbehalten sind (Artikel 290).

Wem Werke von Arbeitnehmern, Auftragnehmern und Produzenten gehören

Die Regeln zur Inhaberschaft entscheiden darüber, ob einem Unternehmen der Code, die Inhalte und die Designs gehören, für die es bezahlt. Für Arbeitnehmer bestimmt Artikel 315, dass der angestellte Urheber die Urheberpersönlichkeitsrechte behält, sofern der Arbeitsvertrag nichts anderes bestimmt, und dass die Verwertungsrechte nur dann „als auf den Arbeitgeber übertragen gelten“, wenn das Werk in Erfüllung eines Arbeitsvertrags geschaffen wurde, „der auf die Ausübung einer schöpferischen Tätigkeit gerichtet ist“. Wird das Werk geschaffen, ohne im Vertrag vorgesehen zu sein, stehen die Verwertungsrechte dem Arbeitnehmer zu (Artikel 315 Abs. 3), und Werke, die ein Beamter im Rahmen seines Dienstverhältnisses schafft, gehören der Republik Ruanda (Artikel 315 Abs. 4). Ein Arbeitgeber sollte daher schöpferische und entwicklungsbezogene Aufgaben in jeder Stellenbeschreibung und jedem Vertrag beschreiben und eine ausdrückliche Übertragung des Urheberrechts an im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaffenen Werken hinzufügen.

Für Auftragnehmer begünstigt die gesetzliche Regel den Auftraggeber: Wird ein Werk gegen Vergütung in Auftrag gegeben, stehen die Verwertungsrechte dem Auftraggeber zu, sofern ein schriftlicher Vertrag über den Auftrag nichts anderes bestimmt (Artikel 316). Dem Produzenten eines audiovisuellen Werks stehen die Verwertungsrechte zu, wobei die Mitwirkenden die Rechte an gesondert verwertbaren Beiträgen und vorbestehenden Werken behalten (Artikel 317), und einem Fotografen stehen die Verwertungsrechte an einer Fotografie zu, sofern sie nicht durch einen schriftlichen Vertrag gegen Vergütung übertragen werden (Artikel 318). Miturheber sind gemeinsam Inhaber eines unteilbaren Werks und können jeweils klagen (Artikel 313), und wer ein Sammelwerk veranlasst und geleitet hat, ist dessen Inhaber (Artikel 314). Diese gesetzlichen Regeln sind für beauftragende Unternehmen großzügig, doch Standardbedingungen eines Entwicklers, die die Inhaberschaft vorbehalten, verdrängen Artikel 316; ausländische Konzerne sollten daher die Bedingungen prüfen, bevor sie für in Ruanda entwickelte Software bezahlen.

Übertragungen und Lizenzen bedürfen der Schriftform

Verwertungsrechte können ganz oder teilweise durch Vertrag oder im Erbgang übertragen werden (Artikel 319). Nach Artikel 320 ist eine **Übertragung** nur wirksam, wenn sie „schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet ist“, und muss mindestens die konkret übertragenen Rechte, die Dauer,

den räumlichen Geltungsbereich sowie die Vergütung und die Zahlungsweise angeben. Ohne Angabe eines Gebiets wird vermutet, dass die Übertragung auf das Hoheitsgebiet beschränkt ist, in dem der Vertrag geschlossen wurde, und nicht ausdrücklich genannte Rechte gelten als dem Urheber vorbehalten (Artikel 320 Abs. 3). Eine **Lizenz**, ob ausschließlich, teilweise ausschließlich oder nicht ausschließlich, muss ebenfalls schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sein (Artikel 322) und die Rechte, die Dauer, das Gebiet und die Vergütung angeben, mit denselben Vermutungen (Artikel 323). Die Weitergabe des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks eines Werks überträgt kein Verwertungsrecht (Artikel 321).

Diese Regeln erfassen die gängige Praxis. Eine Clickwrap-Endnutzerlizenz ist ein elektronisch geschlossener Vertrag, den das ruandische Recht anerkennt, doch ob ein Klick das Erfordernis „von beiden Parteien unterzeichnet“ in Artikel 322 erfüllt, hängt von den Regeln über elektronische Signaturen ab, die in E-Commerce, Fintech und KI erörtert werden; eine konzernweite Übertragung geistigen Eigentums, die kein Gebiet nennt, kann als auf das Land beschränkt ausgelegt werden, in dem sie unterzeichnet wurde. Verlagsverträge haben eigene Regeln über Dauer und Beendigung (Artikel 326 bis 329), und die zuständige Behörde kann in begrenzten Fällen Zwangslizenzen zur Übersetzung oder Vervielfältigung von Werken erteilen (Artikel 330 bis 336). Anders als Patent- und Markenlizenzen müssen Urheberrechtslizenzen nicht beim RDB eingetragen werden, um wirksam zu sein; die steuerliche Behandlung von ins Ausland gezahlten Lizenzgebühren wird in Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen behandelt.

Software: was Nutzer dürfen, und der Zielkonflikt mit dem Patent

Computerprogramme sind Sprachwerke (Artikel 279 Buchst. a) und genießen sämtliche Verwertungsrechte, einschließlich des Vermietrechts (Artikel 289 Abs. 1 Buchst. d). Mehrere Ausnahmen sind für Software enger gefasst. Die Ausnahme für Privatkopien erstreckt sich nicht auf Computerprogramme oder auf die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil einer Datenbank in digitaler Form (Artikel 291 Abs. 2). Der rechtmäßige Eigentümer eines Programmexemplars darf ohne Genehmigung oder Vergütung eine Kopie oder Bearbeitung anfertigen, die für die Nutzung des Programms zu dem Zweck erforderlich ist, für den es erworben wurde, oder zur Archivierung und zum Ersatz eines verlorenen oder beschädigten Exemplars, muss diese Kopien aber innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Besitzvertrags vernichten (Artikel 299). Vorübergehende Kopien, die im Zuge einer digitalen Übertragung oder zur Wahrnehmbarmachung eines Werks angefertigt werden, zum normalen Betrieb gehören und automatisch gelöscht werden, sind zulässig (Artikel 292), was Caching und Browsen abdeckt.

Das IP-Gesetz erzwingt zudem eine Wahl bei erfinderischer Software. Für Computerprogramme als solche kann kein Patent erlangt werden, doch computerimplementierte Erfindungen bleiben patentfähig, und ein Anmelder, der eine solche anmeldet, „verzichtet auf sein Recht, urheberrechtlichen Schutz für denselben Gegenstand zu beanspruchen“ (Artikel 23 Abs. 4). Das Urheberrecht gewährt Schutz für die Lebenszeit plus 50 Jahre ohne Formalitäten; ein Patent gewährt 20 Jahre Schutz auch gegen unabhängige Entwicklung, um den Preis der Offenlegung und der Gebühren. Die Analyse findet sich in Patente, Gebrauchsmuster und Designs.

Kollektive Rechtewahrnehmung nach der Verordnung vom September 2026

Artikel 350 des IP-Gesetzes überträgt der zuständigen Behörde die Aufgabe, Lizenzvergütungen einzuziehen und an die Rechteinhaber zu verteilen, wobei die Einzelheiten durch Verordnung des für Kultur zuständigen Ministers geregelt werden. Diese Verordnung ist die **Ministerialverordnung Nr. 001/MOYA/2026 vom 08/09/2026** über die Einzelheiten der Einziehung und Verteilung von Vergütungen aus der Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, veröffentlicht im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 09/09/2026 und mit der Veröffentlichung in Kraft getreten (Artikel 39). Die zuständige Behörde handelt als Verwertungseinrichtung (Artikel 3) und entscheidet über Mitgliedschaftsanträge innerhalb von 14 Tagen (Artikel 4). Ihr Mandat ist eine **erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung**: Es erfasst für Sendung, öffentliche Aufführung und digitale Nutzungen neben Mitgliedern auch Nichtmitglieder (Artikel 5).

Wer Werke in Sendungen, öffentlichen Aufführungen und digitalen Diensten nutzt, muss eine Lizenz erwerben und aushängen (Artikel 6), zu Tarifen, die nach Anhörung eines Beratungsausschusses veröffentlicht werden (Artikel 7 und 8). Die Vergütungen werden auf der Grundlage von Sendungen, Aufführungen und digitalen Streams verteilt (Artikel 34) und zu **70 % an die Rechteinhaber, zu 20 % an die Verwaltung und zu 10 % an die Förderung der Kreativwirtschaft** aufgeteilt, ausgezahlt zweimal jährlich (Artikel 35). Die Verordnung ist sehr neu: Was aus einer vor ihr tätigen privaten Verwertungsgesellschaft wird und wann die Tarife veröffentlicht werden, sollte vor Unterzeichnung einer Musiklizenz beim Ministry of Youth and Arts erfragt werden. Die verwandten Schutzrechte von ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Sendeunternehmen bestehen für Darbietungen und Tonträger 50 Jahre und für Sendungen 25 Jahre (Artikel 340 bis 342), und Sendeunternehmen bestimmen über Weitersendung, Aufzeichnung, Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen (Artikel 346).

Digitaler Schutz, Plattformen und KI-generierte Inhalte

Artikel 351 verbietet die Umgehung **wirksamer technischer Schutzmaßnahmen** wie Verschlüsselung, Verzerrung oder Kopierschutz (Artikel 352) sowie die Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Bewerbung oder den gewerblichen Besitz von Vorrichtungen oder Dienstleistungen, die zur Umgehung vermarktet werden. Ein Rechteinhaber muss auf Verlangen auf die Maßnahmen verzichten, um gesetzlich erlaubte Nutzungen zu ermöglichen. Das Entfernen oder Verändern von Informationen für die Rechtewahrnehmung oder die Verbreitung von Werken, deren Informationen entfernt wurden, ist ebenfalls verboten (Artikel 353). Straftaten und Rechtsbehelfe, einschließlich der Geldstrafe von 1.000.000 FRW bis 2.000.000 FRW für die unbefugte öffentliche Wiedergabe eines geschützten Werks (Artikel 377), finden Sie in Rechtsdurchsetzung und Bekämpfung von Produktfälschungen.

Plattformen treffen Pflichten nach anderen Gesetzen. Das Gesetz Nr. 60/2018 vom 22/8/2018 über die Verhütung und Bestrafung von Cyberkriminalität verpflichtet einen Diensteanbieter, der von Sicherheitsorganen oder dem Organ für Cybersicherheit über rechtswidrige oder schädliche Informationen unterrichtet wird, diese zu entfernen und den betreffenden Dienst auszusetzen (Artikel 6), und stellt es unter Strafe, mit einer Geldstrafe von 1.000.000 FRW bis 3.000.000 FRW, auf eine Aufforderung zur Entfernung von Daten oder Aktivitäten, die Rechte Dritter verletzen, oder von

rechtswidrigem Material nicht zu reagieren (Artikel 50); und das Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz verpflichtet Online-Vermittler, die von ihnen übermittelten Inhalte rechtmäßig zu halten (Artikel 45). Eine Plattform, die Nutzerinhalte hostet, sollte daher ein eigenes Notice-and-Takedown-Verfahren betreiben und dokumentieren.

Das IP-Gesetz enthält keine Regel über durch künstliche Intelligenz erzeugte Werke. Es definiert einen Urheber als „eine Person, die ein Werk geschaffen hat“ und eine Person als natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (Artikel 2) und verlangt Originalität im Sinne von Geschick, Mühe und Urteilsvermögen (Artikel 284). Ob mit geringem menschlichem Beitrag erzeugte Ergebnisse geschützt sind und wem sie gehören, ist ungeklärt; Unternehmen sollten die Rechte an KI-gestützten Ergebnissen vertraglich zuordnen und den menschlichen Beitrag dokumentieren.

Schutzdauer von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten

Recht	Laufzeit	Gesetz Nr. 055/2024	Anmerkung
Urheberpersönlichkeitsrechte	Unbegrenzt	Artikel 288 und 306	Weder übertragbar noch lizenzierbar
Verwertungsrechte, Einzelurheber	Lebenszeit plus 50 Jahre	Artikel 307	Läuft bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Frist abläuft
Werk von Miturhebern	Lebenszeit des längstlebenden Miturhebers plus 50 Jahre	Artikel 308	Jeder Miturheber kann klagen (Artikel 313)
Anonymes oder pseudonymes Werk	50 Jahre ab Schaffung, Erstveröffentlichung oder Zugänglichmachung	Artikel 309	Lebenszeit plus 50 Jahre, sobald der Urheber bekannt ist
Sammelwerk oder nachgelassenes Werk	50 Jahre ab Schaffung, Erstveröffentlichung oder Zugänglichmachung	Artikel 310	Inhaber eines Sammelwerks ist, wer es veranlasst hat
Werk der angewandten Kunst	25 Jahre ab Schaffung	Artikel 311	Zusätzlich eine Designeintragung für 15 Jahre in Betracht ziehen
Darbietung	50 Jahre	Artikel 340	Gerechnet ab dem Januar nach Aufzeichnung oder Darbietung
Tonträger	50 Jahre	Artikel 341	Gerechnet ab dem Januar nach Veröffentlichung oder Aufzeichnung
Sendung	25 Jahre	Artikel 342	Gerechnet ab dem Januar nach der Sendung

Sicherung der Rechte an in Ruanda entwickelter Software und erstellten Inhalten

Punkte, die zu klären sind, bevor in Ruanda geschaffene Software oder Inhalte bezahlt, eingeführt oder erworben werden.

- [ ] **Arbeitsverträge**
  Halten Sie fest, dass die Stelle eine schöpferische oder Entwicklungstätigkeit umfasst, und nehmen Sie eine ausdrückliche Übertragung auf, damit Artikel 315 Abs. 2 unstreitig gilt.
- [ ] **Verträge mit Auftragnehmern**
  Verlassen Sie sich nur dann auf Artikel 316, wenn die Bedingungen des Auftragnehmers die Inhaberschaft nicht vorbehalten; besser ist eine schriftliche, von beiden Parteien unterzeichnete Übertragung.
- [ ] **Inhalt der Übertragung**
  Führen Sie die Rechte, die Dauer, das Gebiet (weltweit, falls beabsichtigt) und die Vergütung auf; alles nicht Aufgeführte verbleibt beim Urheber (Artikel 320).
- [ ] **Urheberpersönlichkeitsrechte**
  Holen Sie eine schriftliche Zustimmung zu absehbaren Änderungen und zu einer anonymen oder White-Label-Nutzung ein, da Urheberpersönlichkeitsrechte nicht übertragen werden können (Artikel 288).
- [ ] **Open-Source- und Drittanbietercode**
  Erfassen Sie Komponenten Dritter und ihre Lizenzen; eine Lizenz muss schriftlich erfolgen und unterzeichnet sein (Artikel 322), und nach Artikel 299 angefertigte Kopien müssen nach Ende der Lizenz vernichtet werden.
- [ ] **Nachweise**
  Lassen Sie Ihre wichtigsten Werke beim RDB registrieren und führen Sie datierte Repositorien, da die Vermutung in Artikel 285 davon abhängt, dass der Name des Urhebers auf dem Werk erscheint.
- [ ] **Musik und Sendungen**
  Erwerben Sie die nach der Ministerialverordnung Nr. 001/MOYA/2026 erforderliche Lizenz und hängen Sie sie aus, bevor Sie öffentlich Musik abspielen oder streamen.

Lizenzierung von Musik und Inhalten für die öffentliche Nutzung nach der Verordnung von 2026

1. **Nutzung bestimmen**
   Sendung, öffentliche Aufführung in Räumlichkeiten oder bei Veranstaltungen oder digitale Nutzung: Alle drei fallen unter die erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung nach Artikel 5 der Ministerialverordnung Nr. 001/MOYA/2026.

2 **Zuständige Behörde kontaktieren**

Die als Verwertungseinrichtung handelnde Behörde erteilt die Lizenzen; klären Sie mit dem Ministry of Youth and Arts, welche Stelle die Anträge bearbeitet und ob die Tarife nach den Artikeln 7 und 8 veröffentlicht wurden.

3 **Lizenz erwerben**

Zahlen Sie den für die Nutzungskategorie geltenden Tarif und erhalten Sie die Lizenz (Artikel 6).

4 **Lizenz aushängen**

Nutzer müssen die Lizenz am Ort der Nutzung aushängen (Artikel 6).

5 **Nutzung melden**

Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage von Sendungen, Aufführungen und digitalen Streams (Artikel 34); halten Sie daher Playlists und Stream-Protokolle bereit.

6 **Rechteinhaber: Mitglied werden**

Urheber und Produzenten können die Mitgliedschaft beantragen, über die innerhalb von 14 Tagen entschieden wird (Artikel 4), und erhalten zweimal jährlich 70 % der Einnahmen (Artikel 35).

RECHENBEISPIEL

Die Musiklizenz eines Hotels in Kigali und seine in Auftrag gegebene Buchungs-App

Ein Hotelunternehmen in ausländischem Eigentum in Kigali erwirbt eine Lizenz für die öffentliche Aufführung nach der Verordnung von 2026 und beauftragt einen ruandischen Entwickler mit einer Buchungs-App. Die Lizenzgebühr dient der Veranschaulichung, da die Tarife von der veröffentlichten Tarifordnung der Behörde abhängen; die Aufteilung und die Vertragsregeln ergeben sich aus der Verordnung und dem Gesetz Nr. 055/2024.

Jährliche Musiklizenz	Beispielhafter Jahrestarif für Hintergrundmusik in öffentlichen Bereichen: 1.200.000 RWF, gezahlt an die zuständige Behörde (Artikel 6 der Verordnung).
Wohin das Geld fließt	70 % x 1.200.000 RWF = 840.000 RWF an die Rechteinhaber; 20 % = 240.000 RWF an die Verwaltung; 10 % = 120.000 RWF an die Förderung der Kreativwirtschaft (Artikel 35).
Ausschüttung	Zweimal jährlich ausgezahlt: 840.000 RWF / 2 = 420.000 RWF je Ausschüttung, aufgeteilt unter Mitgliedern und Nichtmitgliedern entsprechend den Nutzungsdaten (Artikel 5 und 34).
Entwicklungshonorar für die App	Das Hotel zahlt dem Entwickler 18.000.000 RWF. Nach Artikel 316 stehen die Verwertungsrechte an der in Auftrag gegebenen App dem Hotel zu, sofern ein schriftlicher Vertrag nichts anderes bestimmt.

Die Bedingungen des Entwicklers	Die Standardbedingungen des Entwicklers behalten die Inhaberschaft am Code vor und gewähren eine Lizenz nur für Ruanda. Diese schriftliche Bestimmung verdrängt Artikel 316, sodass das Hotel eine Lizenz hält, die vermutlich auf das angegebene Gebiet beschränkt ist, und nicht die Inhaberschaft.
Die Lösung	Die Parteien unterzeichnen eine schriftliche Übertragung der Verwertungsrechte, weltweit und für deren gesamte Schutzdauer, zum selben Betrag von 18.000.000 RWF, mit der schriftlichen Zustimmung des Entwicklers zu künftigen Änderungen; der Entwickler behält das Urheberpersönlichkeitsrecht auf Namensnennung und verpflichtet sich, es in der Benutzeroberfläche der App nicht auszuüben.

Wäre der Entwickler ein Arbeitnehmer des Hotels gewesen, der zur Entwicklung von Software eingestellt wurde, hätten die Verwertungsrechte nach Artikel 315 Abs. 2 als übertragen gegolten.

Eine an einen ausländischen Lizenzgeber gezahlte Lizenzgebühr unterliegt der Quellensteuer; siehe Abschnitt 3.3.

Fragen von Investoren

Muss ich das Urheberrecht in Ruanda eintragen lassen?

Nein. Nach Artikel 283 des Gesetzes Nr. 055/2024 ist ein originelles Werk ab Beginn seiner Schaffung geschützt, unabhängig davon, ob es eingetragen ist. Das RDB bietet eine freiwillige Eintragung an, die in seinen Verfahrensbeschreibungen ohne Gebühr aufgeführt ist und einen datierten Nachweis der Urheberschaft liefert, der in Streitigkeiten, bei Anträgen an den Zoll und bei der Due Diligence nützlich ist.

Ist Software in Ruanda urheberrechtlich geschützt?

Ja. Artikel 279 des Gesetzes Nr. 055/2024 schützt Sprachwerke einschließlich Computerprogrammen, und Artikel 280 schützt originelle Datensammlungen in maschinenlesbarer Form. Ideen, Verfahren und bloße Daten sind nicht geschützt (Artikel 282). Wer für eine computerimplementierte Erfindung ein Patent anstrebt, verzichtet auf das Urheberrecht an demselben Gegenstand (Artikel 23 Abs. 4).

Wem gehört Software, die ein Arbeitnehmer geschrieben hat?

Der Arbeitgeber ist Inhaber der Verwertungsrechte, wenn der Arbeitsvertrag auf eine schöpferische Tätigkeit gerichtet ist (Artikel 315 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 055/2024); andernfalls ist es der Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer behält die Urheberpersönlichkeitsrechte, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt. Beschreiben Sie die Entwicklungsaufgaben im Vertrag und fügen Sie eine ausdrückliche schriftliche Übertragung hinzu.

Wem gehören Arbeiten, die ein Auftragnehmer oder eine Agentur erstellt hat?

Die Person, die das Werk in Auftrag gegeben und bezahlt hat, ist Inhaber der Verwertungsrechte, sofern ein schriftlicher Vertrag über den Auftrag nichts anderes bestimmt (Artikel 316 des Gesetzes Nr. 055/2024). Viele Standardbedingungen von Auftragnehmern bestimmen tatsächlich etwas anderes; prüfen Sie sie daher und lassen Sie sich eine schriftliche Übertragung geben, in der die Rechte, die Dauer, das Gebiet und die Vergütung angegeben sind (Artikel 320).

Muss eine Übertragung des Urheberrechts schriftlich erfolgen?

Ja. Nach Artikel 320 des Gesetzes Nr. 055/2024 ist eine Übertragung nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet ist und die konkreten Rechte, die Dauer, den räumlichen Geltungsbereich und die Vergütung angibt. Ist kein Gebiet angegeben, wird vermutet, dass sie auf das Land beschränkt ist, in dem sie geschlossen wurde, und für nicht genannte Rechte wird vermutet, dass sie dem Urheber vorbehalten bleiben. Für Lizenzen gelten dieselben Regeln.

Benötigen Unternehmen in Ruanda eine Lizenz, um Musik abzuspielen?

Ja. Nach der Ministerialverordnung Nr. 001/MOYA/2026 vom 08/09/2026, in Kraft seit 9. September 2026, erteilt die zuständige Behörde Lizenzen für Sendung, öffentliche Wiedergabe und digitale Nutzungen auf der Grundlage einer erweiterten kollektiven Rechtewahrnehmung, die auch Nichtmitglieder erfasst. Nutzer müssen eine Lizenz erwerben und aushängen, und die Vergütungen werden zu 70 % an die Rechteinhaber, zu 20 % für die Verwaltung und zu 10 % für die Förderung der Kreativwirtschaft verteilt.

Wie lange dauert das Urheberrecht in Ruanda?

Bei den meisten Werken die Lebenszeit des Urhebers zuzüglich 50 Jahren, gerechnet bis zum Ende des Kalenderjahres (Artikel 307 des Gesetzes Nr. 055/2024). Werke der angewandten Kunst sind 25 Jahre ab ihrer Schaffung geschützt, anonyme Werke und Sammelwerke 50 Jahre, Darbietungen und Tonträger 50 Jahre und Sendungen 25 Jahre. Urheberpersönlichkeitsrechte erlöschen nie.

AUSBLICK AUF 2027

- Tarife und der Beratende Ausschuss nach Artikel 7 und 8 der Ministerialverordnung Nr. 001/MOYA/2026: Die ersten veröffentlichten Tarifwerke werden die tatsächlichen Kosten von Lizenzen für Musik und digitale Nutzungen für Hotels, Sendeunternehmen, Veranstaltungen und Plattformen festlegen.
- Die Stellung etwaiger privater Verwertungsgesellschaften nach der Verordnung von 2026 und die erste halbjährliche Ausschüttung nach Artikel 35, die für 2027 erwartet wird.
- Festlegungen der zuständigen Behörde zum Folgerechtsanteil des Künstlers (Artikel 289 Abs. 4) und zu Vergütungen für die gewinnorientierte Nutzung von Werken, die aus Folklore abgeleitet sind (Artikel 290 Abs. 2).
- Beitritt zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, die die WIPO für Ruanda nicht aufführt, sowie etwaige Regeln zu KI-generierten Werken im Anschluss an die National AI Policy; zum 10. Oktober 2026 war kein Gesetzentwurf auffindbar.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Copyright	*uburenganzira bw'umuhanzi*	*droit d'auteur*	Die Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte des Urhebers an einem originellen Werk (Artikel 278 bis 336).
Moral rights	—	*droits moraux*	Rechte auf Anerkennung der Urheberschaft, Werkintegrität und Anonymität; zeitlich unbegrenzt und nicht übertragbar (Artikel 288 und 306).
Economic rights	—	*droits économiques*	Ausschließliche Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Vermietung und öffentlichen Wiedergabe eines Werks (Artikel 289).
Related rights	—	*droits connexes*	Rechte von ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Sendeunternehmen (Artikel 337 bis 349).
Royalties	*ibihembo by'uruhushya*	*rémunérations de licence*	Zahlungen für die lizenzierte Nutzung von Werken, die nach Artikel 350 und der Verordnung von 2026 eingezogen und verteilt werden.
Communication to the public	—	*communication au public*	Übertragung eines Werks mit beliebigen Mitteln an Personen außerhalb des Familienkreises (Artikel 2).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Orphan work	—	*œuvre orpheline*	Ein geschütztes Werk, dessen Inhaber nicht ausfindig gemacht werden kann; nutzbar aufgrund einer Lizenz der zuständigen Behörde (Artikel 324).
Commissioned work	—	*œuvre créée sur commande*	Ein gegen Vergütung geschaffenes Werk; seine Verwertungsrechte stehen mangels schriftlicher Bedingungen dem Auftraggeber zu (Artikel 316).
Technical protection measures	—	*mesures techniques de protection d'une œuvre*	Zugangs- oder Kopierkontrollen, deren Umgehung verboten ist (Artikel 351 und 352).
Expression of folklore	—	*expression du folklore*	Formen, in denen traditionelles kulturelles Wissen zum Ausdruck kommt; für daraus abgeleitete Werke fallen Vergütungen an (Artikel 2 und 290).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Urheberrecht unterscheidet nicht. Werke ausländischer Urheber sind nach Artikel 281 über die Berner Übereinkunft, die für Ruanda seit dem 1. März 1984 in Kraft ist, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschützt, ohne Eintragung und für dieselben Schutzdauern wie ruandische Werke. Die Regeln über Inhaberschaft, Übertragung und Lizenzen sind identisch, und eine ausländische Gesellschaft kann Werke ohne den örtlichen Vertreter, den Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte erfordern, beim RDB eintragen lassen.

Zwei praktische Unterschiede bleiben bestehen. Für eine im Ausland unterzeichnete Übertragung oder Lizenz ohne Angabe des Gebiets wird vermutet, dass sie auf das Land beschränkt ist, in dem sie geschlossen wurde (Artikel 320 und 323), was eine ausländische Unternehmensgruppe ohne Rechte in Ruanda lassen kann; und ausländische Rechteinhaber werden für Sendung, öffentliche Wiedergabe und digitale Nutzungen in die erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung nach der Verordnung von 2026 einbezogen, unabhängig davon, ob sie beitreten. Für Staatsangehörige der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA gilt keine gesonderte Regelung.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Annahme, dass dem Arbeitgeber alles gehört, was ein Arbeitnehmer schreibt: Das gilt nur, wenn der Vertrag auf eine schöpferische Tätigkeit gerichtet ist (Artikel 315 Abs. 2).
- Übertragungen ohne Angabe von Gebiet, Dauer oder Vergütung: Als Gebiet gilt dann der Ort der Unterzeichnung, und nicht aufgeführte Rechte verbleiben beim Urheber (Artikel 320).
- Der Versuch, Urheberpersönlichkeitsrechte zu erwerben: Sie können weder übertragen noch lizenziert werden (Artikel 288 Abs. 2); holen Sie stattdessen Einwilligungen ein.
- Das öffentliche Abspielen von Musik oder Streaming ohne die Lizenz, die seit dem 9. September 2026 nach der Ministerialverordnung Nr. 001/MOYA/2026 erforderlich ist.
- Die Patentierung softwarebezogener Erfindungen, ohne den Verzicht auf das Urheberrecht nach Artikel 23 Abs. 4 abzuwägen.
- Das Hosten von Nutzerinhalten ohne ein Verfahren zur Entfernung: Wer auf eine Meldung zur Entfernung rechtsverletzender Daten nicht reagiert, begeht nach Artikel 50 des Gesetzes Nr. 60/2018 eine Straftat, die mit Geldstrafen von bis zu 3.000.000 FRW geahndet wird.

AMTLICHE QUELLEN

- WIPO Lex: Gesetz Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums, Artikel 278 bis 353 — https://www.wipo.int/wipolex/en/legislation/details/22672
- Rechtsportal Amategeko: Ministerialverordnung Nr. 001/MOYA/2026 vom 08/09/2026 über die Modalitäten der Einziehung und Verteilung von Vergütungen aus der Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 09/09/2026) — https://amategeko.gov.rw/
- Rwanda Development Board: Verfahrensbeschreibung, Eintragung eines Urheberrechts — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/print/33/step/0?showRecourses=true&showCertification=false&l=en&embed=true&includeSearch=false
- National Cyber Security Authority: Gesetz Nr. 60/2018 vom 22/8/2018 über die Verhütung und Bestrafung von Cyberkriminalität — https://cyber.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=70&token=8a1cd43626bfcc2b99fba277aca01e6f2aaa1788
- WIPO Lex: Länderprofil Ruanda (Berner Übereinkunft, Vertrag von Marrakesch) — https://www.wipo.int/wipolex/en/members/profile/RW

Durchsetzung geistigen Eigentums und Bekämpfung von Produktfälschungen: vorläufige Maßnahmen ohne Anhörung der Gegenseite, über die innerhalb von drei Arbeitstagen entschieden wird, Beschlagnahme und Vernichtung, Schadensersatz und Herausgabe des Gewinns, der Auskunftsanspruch, die Aussetzung der Freigabe gefälschter Einfuhren durch den Zoll und die Frist von 10 Arbeitstagen für die Klageerhebung, das Handelsgericht, Straftatbestände mit zehnfachen Geldstrafen für Unternehmen sowie Cybersquatting

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Auf Antrag eines Rechteinhabers oder Lizenznehmers kann das zuständige Gericht eine vorläufige Maßnahme anordnen, um eine Rechtsverletzung zu verhindern oder Beweise zu sichern, und zwar ohne Anhörung des Antragsgegners, wenn eine Verzögerung einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und der Antragsteller Sicherheit leistet; es muss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Klage entscheiden (Artikel 354 und 355 des Gesetzes Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums).
- Der Antragsgegner kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung eine Überprüfung einer ohne seine Anhörung erlassenen Maßnahme beantragen, und das Gericht entscheidet innerhalb von zwei Arbeitstagen (Artikel 356); die Maßnahme kann aufgehoben werden, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 31 Tagen nach Zustellung ein Hauptsacheverfahren einleitet (Artikel 357).
- Der Zoll kann die Freigabe mutmaßlich gefälschter Waren auf schriftlichen Antrag eines Rechteinhabers oder von Amts wegen aussetzen, muss den Rechteinhaber und den Einführer innerhalb von fünf Arbeitstagen benachrichtigen (Artikel 365) und gibt die Waren frei, sofern der Antragsteller dem Zoll nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Mitteilung anzeigt, dass er ein Gerichtsverfahren eingeleitet oder eine vorläufige Maßnahme erwirkt hat (Artikel 368); geringe Mengen ohne gewerblichen Charakter und Transitwaren sind ausgenommen (Artikel 370).
- Die vorsätzliche gewerbsmäßige Verletzung des Urheberrechts, der Handel mit rechtsverletzenden Waren oder die Benutzung der Marke eines anderen wird mit drei bis fünf Jahren Freiheitsstrafe und

einer Geldstrafe von 3.000.000 FRW bis 5.000.000 FRW geahndet (Artikel 373), der wissentliche Verkauf gefälschter Produkte mit einer Geldstrafe von 300.000 FRW bis 500.000 FRW (Artikel 376), und eine juristische Person zahlt das Zehnfache der für die Straftat vorgesehenen Geldstrafe (Artikel 381).

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, einschließlich Marken und Namen, werden in erster Instanz nach Artikel 81 Nr. 10° des Gesetzes Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte vom Handelsgericht verhandelt.
- Der bösgläubige Erwerb eines Domainnamens, um daraus Gewinn zu ziehen, irrezuführen, den Ruf zu schädigen oder andere zu blockieren, wenn dieser mit einer eingetragenen Marke oder dem Namen einer anderen Person identisch oder verwechselbar ähnlich ist (Cybersquatting), wird nach Artikel 27 des Gesetzes Nr. 60/2018 vom 22/8/2018 über die Verhütung und Bestrafung von Cyberkriminalität mit einem bis zwei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 1.000.000 FRW bis 3.000.000 FRW geahndet.

Das Instrumentarium zur Rechtsdurchsetzung im Gesetz von 2024

Titel IV des Gesetzes Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums (IP-Gesetz), in Kraft seit dem 31. Juli 2024, stellt Rechteinhabern an einer Stelle ein vollständiges Arsenal an Rechtsbehelfen zur Verfügung: vorläufige Maßnahmen (Artikel 354 bis 357), Abhilfemaßnahmen, Schadensersatz und Auskunftsanordnungen (Artikel 358 bis 362), Grenzmaßnahmen des Zolls (Artikel 363 bis 370), gerichtlich angeordnete Maßnahmen gegen rechtsverletzende Waren (Artikel 371 und 372) sowie Straftatbestände (Artikel 373 bis 382). Jedes Recht ist zudem mit einem eigenen zivilrechtlichen Anspruch verbunden: für Marken nach Artikel 203, für Patente nach Artikel 37, für Designs, Gebrauchsmuster und Topografien in entsprechenden Vorschriften und für unlauteren Wettbewerb, einschließlich des Missbrauchs geheimer Informationen, nach Artikel 277.

Ausgangspunkt ist die Eintragung. Artikel 253 gewährt ausschließliche Rechte an gewerblichem Eigentum erst mit dessen Eintragung; ein Inhaber, der eine Marke, ein Patent oder ein Design nicht in Ruanda eingetragen hat, kann diese Instrumente daher grundsätzlich nicht nutzen, abgesehen von den Regeln über notorisch bekannte Marken und unlauteren Wettbewerb, die in Das Gesetz über geistiges Eigentum und Marken beschrieben sind. Das Urheberrecht erfordert keine Eintragung (Artikel 283), doch eine Eintragungsbescheinigung des RDB ist ein nützlicher Nachweis der Rechtsinhaberschaft. Die Durchsetzung geht überwiegend vom Rechteinhaber aus: Es gibt keine allgemeine IP-Aufsichtsbehörde, und ein Tätigwerden des Zolls von Amts wegen hängt davon ab, dass Beamte Waren als gefälscht erkennen.

Welches Gericht zuständig ist und wie ein Verfahren beginnt

Nach Artikel 81 Nr. 10° des Gesetzes Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte verhandelt das **Handelsgericht** (*Urukiko rw'Ubucuruzi*) in erster Instanz „Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, einschließlich Marken und Namen“. Dasselbe Gericht entscheidet über Nichtigkeitsklagen gegen Marken (Artikel 200) und Patente (Artikel 34), sodass damit zu rechnen ist, dass ein wegen Verletzung verklagter Beklagter Widerklage auf Nichtigerklärung erhebt. Rechtsmittel gehen an den Commercial High Court (Handelsobergericht). Verfahren und Fristen werden in Handelsprozesse Schritt für Schritt erläutert.

Ein Schiedsverfahren ist bei vertraglichen IP-Streitigkeiten möglich, etwa bei Lizenzgebührenforderungen aus einem Lizenzvertrag, und ist oft vorzuziehen, wenn die Gegenpartei der Lizenznehmer ist; es kann jedoch dritte Verletzer nicht binden und keinen zollrechtlichen oder strafrechtlichen Rechtsbehelf hervorbringen. Lizenz- und Vertriebsverträge sollten daher eine Schiedsklausel für vertragliche Streitigkeiten mit einem ausdrücklichen Vorbehalt des Rechts verbinden, vorläufigen Rechtsschutz und Rechtsschutz wegen Verletzung vor den ruandischen Gerichten zu suchen, wie in Schiedsrecht und das KIAC erörtert.

Vorläufige Maßnahmen: Eilanordnungen innerhalb von drei Arbeitstagen

Auf Antrag des Inhabers eines gewerblichen Schutzrechts, eines Inhabers von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder eines **Lizenznehmers** kann das zuständige Gericht eine vorläufige Maßnahme anordnen, um den Eintritt einer Rechtsverletzung zu verhindern oder Beweise für eine behauptete Rechtsverletzung zu sichern (Artikel 354). Das Gericht kann **ohne Anhörung des Antragsgegners** tätig werden, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Jede Verzögerung droht dem Rechteinhaber oder den Beweismitteln einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zuzufügen; vernünftigerweise verfügbare Beweise zeigen, dass der Antragsteller Rechteinhaber ist und sein Recht verletzt wird oder eine Verletzung unmittelbar bevorsteht; und der Antragsteller leistet eine Sicherheit oder eine gleichwertige Zusicherung, die ausreicht, um den Antragsgegner zu schützen und Missbrauch zu verhindern (Artikel 355 Abs. 1). Das Gericht muss **innerhalb von drei Arbeitstagen** nach Eingang der Klage entscheiden, und wenn es ohne Anhörung der Gegenseite tätig wird, muss es die Parteien unverzüglich benachrichtigen (Artikel 355 Abs. 2). Die Höhe der Sicherheit ist durch Ministerialverordnung festzulegen (Artikel 355 Abs. 3); zum 10. Oktober 2026 war keine solche Verordnung auffindbar, sodass das Gericht die Sicherheit im Einzelfall festsetzt.

Der Antragsgegner kann das Gericht innerhalb von **15 Tagen** nach Zustellung ersuchen, eine ohne seine Anhörung erlassene Maßnahme zu überprüfen, und das Gericht bestätigt, ändert oder hebt sie nach Anhörung beider Parteien innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags auf (Artikel 356). Der Antragsteller muss dann in der Hauptsache zügig vorgehen: Hat er nicht innerhalb von **31 Tagen** nach Zustellung der Maßnahme ein Verfahren eingeleitet, das zu einer Entscheidung in der Hauptsache führt, kann der Antragsgegner beim Gericht deren Aufhebung beantragen (Artikel 357). In der Praxis sollte ein Antragsteller die Hauptsacheklage zusammen mit dem Antrag auf vorläufige Maßnahmen oder unmittelbar danach einreichen und seine Nachweise der Rechtsinhaberschaft (Eintragungsbescheinigungen, eingetragene Lizenzen, Übertragungen) und der Verletzung (Testkäufe, Fotografien, Rechnungen, notariell beglaubigte Bildschirmfotos) bereithalten, bevor er den Antrag stellt.

Endgültige Rechtsbehelfe: Unterlassung, Vernichtung, Schadensersatz und Auskunft

Stellt das Gericht eine Verletzung gewerblichen Eigentums fest, kann es den Verletzer verpflichten, das Inverkehrbringen und Bewerben der Waren einzustellen; anordnen, dass die Waren ohne Entschädigung außerhalb der Vertriebswege beseitigt werden, um einen Schaden für den Rechteinhaber zu vermeiden; anordnen, dass die zu ihrer Herstellung verwendeten Materialien und Geräte auf dieselbe Weise

beseitigt werden; und die Beschlagnahme, Einziehung oder Vernichtung der Waren und Materialien anordnen (Artikel 358). Die bloße Entfernung einer gefälschten Marke genügt, außer in Ausnahmefällen, nicht, um die Waren wieder in den Verkehr gelangen zu lassen (Artikel 358 Buchst. b). Beim Urheberrecht kann das Gericht die Unterlassung sowie die Beschlagnahme, Einziehung, Vernichtung oder Beseitigung rechtsverletzender Vervielfältigungsstücke, Verpackungen, Geräte und Geschäftsunterlagen anordnen, nicht jedoch von Vervielfältigungsstücken, die Dritte gutgläubig erworben haben (Artikel 359). Nach Artikel 371 und 372 kann das Gericht außerdem anordnen, dass Waren, die in Ruanda geschützte Rechte verletzen, außerhalb des ruandischen Marktes beseitigt werden, die betreffende Geschäftstätigkeit aussetzen oder die Vernichtung anordnen, nachdem es die Verhältnismäßigkeit und die Interessen Dritter abgewogen hat.

Schadensersatz kann verlangt werden, wenn der Verletzer wusste oder vernünftigerweise wissen musste, dass er eine Rechtsverletzung beging, und das Gericht kann ihn alternativ oder zusätzlich zur Herausgabe des erzielten Gewinns verpflichten (Artikel 360 Abs. 1 und 2). Ein Kläger, der bösgläubig klagt, muss den Beklagten entschädigen (Artikel 360 Abs. 3). Das Gericht kann den Verletzer verpflichten, die Identität Dritter, die an der Herstellung oder dem Vertrieb der rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen beteiligt sind, sowie deren Vertriebswege offenzulegen, den sogenannten **Auskunftsanspruch** (Artikel 361), der gegenüber einem kleinen Einzelhändler oft wertvoller ist als Schadensersatz, weil er zum Einführer führt. In einem Verfahrenspatentfall kehrt sich die Beweislast um: Ist das Erzeugnis neu oder besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass es nach dem patentierten Verfahren hergestellt wurde, und kann der Inhaber das tatsächlich angewandte Verfahren nicht ermitteln, so wird vermutet, dass ein identisches Erzeugnis nach dem patentierten Verfahren hergestellt wurde, sofern der Beklagte nicht das Gegenteil beweist, wobei die Geschäftsgeheimnisse des Beklagten geschützt werden (Artikel 362).

Grenzmaßnahmen: Fälschungen beim Zoll stoppen

Die Rwanda Revenue Authority (RRA) kann als Zollbehörde die Abfertigung und Überlassung von Waren zum freien Verkehr auf schriftlichen Antrag eines Rechteinhabers, der begründeten Anlass zu dem Verdacht hat, dass gefälschte Waren eingeführt werden, oder von Amts wegen aussetzen (Artikel 363 Abs. 1). Sie kann vom Antragsteller ausreichende Nachweise und eine Beschreibung verlangen, die so genau ist, dass die Beamten die Waren erkennen können (Artikel 363 Abs. 2). Als **gefälscht** gelten Waren in diesem Sinne, wenn sie eine eingetragene Marke oder geografische Angabe verletzen, unerlaubte Vervielfältigungsstücke sind, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte verletzen, oder bei Einfuhr oder Inverkehrbringen anderweitig ein Recht des geistigen Eigentums verletzen würden (Artikel 364); das Verfahren erfasst daher neben Marken und Urheberrechten auch Patente, Designs und Geschäftsgeheimnisse.

Der Zoll muss die Aussetzung dem Rechteinhaber und dem Einführer innerhalb von **fünf Arbeitstagen** nach seiner Entscheidung mitteilen (Artikel 365). Er kann beiden Seiten gestatten, die Waren zu besichtigen und Proben zur Untersuchung zu entnehmen, und muss dem Rechteinhaber die Identität des Eigentümers, Einführers oder Empfängers sowie die Warenmenge mitteilen (Artikel 366). Die Aussetzung setzt eine **Sicherheit** oder eine gleichwertige Zusicherung voraus, die die Kosten des Zolls und eine Entschädigung des Einführers für den Fall abdeckt, dass keine Rechtsverletzung festgestellt

wird; ist der Zoll von Amts wegen tätig geworden, muss der Rechteinhaber die Sicherheit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Mitteilung leisten, andernfalls werden die Waren freigegeben (Artikel 367). Die Höhe ist durch Ministerialverordnung festzulegen (Artikel 367 Abs. 4), die nicht auffindbar war.

Die entscheidende Frist steht in Artikel 368: Der Antragsteller muss dem Zoll **innerhalb von 10 Arbeitstagen** nach Zustellung der Mitteilung über die Aussetzung anzeigen, dass er ein Verfahren vor dem zuständigen Gericht eingeleitet oder eine vorläufige Maßnahme erwirkt hat, mit der die Aussetzung verlängert wird; andernfalls werden die Waren freigegeben, sobald die übrigen Förmlichkeiten erledigt sind. Bei Designs, Patenten, Topografien und Geschäftsgeheimnissen kann der Einführer die Freigabe gegen Leistung einer Sicherheit erwirken, die zum Schutz des Rechteinhabers ausreicht, wenn die Frist ohne gerichtliche Entscheidung abläuft (Artikel 368 Abs. 3), und erhebt der Antragsteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Aussetzung eine Zivilklage, wird die Sicherheit freigegeben (Artikel 368 Abs. 4). Der Zoll und seine Bediensteten haften nicht für Handlungen, die sie im Einklang mit dem Verfahren vornehmen (Artikel 369). Zwei Kategorien sind vollständig ausgenommen: geringe Mengen von Waren ohne gewerblichen Charakter und **Transitwaren**, die durch Ruanda befördert werden (Artikel 370). Zollverfahren im Allgemeinen werden in Zoll und Handel in der EAC behandelt.

Straftatbestände und Sanktionen

Kapitel II von Titel IV schafft IP-Straftatbestände, die nach dem allgemeinen Strafverfahren verfolgt werden. Der zentrale Tatbestand findet sich in Artikel 373: Wer vorsätzlich und zu gewerblichen Zwecken geistiges Eigentum ohne Zustimmung des Inhabers nutzt, indem er geschützte Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte verletzt, rechtsverletzende Waren herstellt, verkauft, zum Verkauf oder zur Vermietung anbietet, besitzt oder einführt oder die Marke eines anderen benutzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 3.000.000 FRW bis 5.000.000 FRW bestraft. Die gefälschte Aufführung oder Veröffentlichung eines Werks und die betrügerische Verwendung des Namens oder Kennzeichens eines Urhebers werden jeweils mit drei bis fünf Jahren und 7.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW geahndet (Artikel 374 und 375). Der wissentliche Verkauf gefälschter Produkte wird mit einer Geldstrafe von 300.000 FRW bis 500.000 FRW bestraft (Artikel 376), die Sendung oder öffentliche Wiedergabe eines geschützten Werks ohne Erlaubnis mit einer Geldstrafe von 1.000.000 FRW bis 2.000.000 FRW (Artikel 377).

Wer einer anderen Person ohne Erlaubnis des Inhabers das Recht zur Aufführung eines Werks einräumt oder aufgrund einer gefälschten Erlaubnis handelt, wird mit einem bis zwei Jahren und 500.000 FRW bis 1.000.000 FRW bestraft (Artikel 378). Der Diebstahl oder die betrügerische Verwendung „einer Erfindungsformel“ wird mit drei bis fünf Jahren und 7.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW geahndet (Artikel 379), was dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen strafrechtlichen Nachdruck verleiht, und eine Handlung unlauteren Wettbewerbs in Bezug auf geistiges Eigentum wird mit einer Geldstrafe von 7.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW bestraft (Artikel 380). Eine **Körperschaft oder juristische Person**, die wegen einer der Straftaten nach Artikel 373 bis 376 und 378 bis 380 verurteilt wird, zahlt das **Zehnfache** der vorgesehenen Geldstrafe (Artikel 381), und das Gericht kann außerdem die Beschlagnahme, Vernichtung oder Einziehung der zur Begehung der Straftat verwendeten Gegenstände anordnen (Artikel 382). Ein Rechteinhaber leitet das Verfahren mit einer Strafanzeige bei den Ermittlungsbehörden ein, gestützt auf dieselben Beweismittel, die er in einem Zivilverfahren verwenden würde.

Rechtsverletzungen im Internet, Domainnamen und Plattformen

Das Gesetz Nr. 60/2018 vom 22/8/2018 über die Verhütung und Bestrafung von Cyberkriminalität ergänzt die Rechtsbehelfe gegen Rechtsverletzungen im Internet. Es gilt für im Ausland begangene Straftaten mit Auswirkungen in Ruanda (Artikel 2). **Cybersquatting**, also der bösgläubige Erwerb eines Domainnamens, um daraus Gewinn zu ziehen, irrezuführen, den Ruf zu schädigen oder andere an dessen Registrierung zu hindern, wenn der Name mit einer bestehenden eingetragenen Marke oder dem Namen einer anderen Person identisch, ähnlich oder verwechselbar ähnlich ist oder ohne Erlaubnis erworben wird, wird mit einem bis zwei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 1.000.000 FRW bis 3.000.000 FRW geahndet (Artikel 27). Ein Diensteanbieter, dem Daten oder Aktivitäten, die die Rechte eines Dritten verletzen, oder rechtswidriges Material gemeldet werden, begeht eine Straftat, wenn er auf die Meldung zur Entfernung nicht reagiert; sie wird mit einer Geldstrafe von 1.000.000 FRW bis 3.000.000 FRW geahndet (Artikel 50); ein Unternehmen, das wegen einer Straftat nach diesem Gesetz verurteilt wird, haftet für eine Geldstrafe in Höhe von 30 % bis 70 % der Gewinne, die es im Rechnungszeitraum des Jahres erzielt hat, in dem die Straftat begangen wurde (Artikel 51), und das Gericht kann die Einziehung und die Schließung der Geschäftsräume anordnen (Artikel 52). Ein Rechteinhaber, der gegen einen Online-Shop mit Fälschungen vorgeht, sollte daher eine dokumentierte Meldung an die Hosting-Plattform oder den Zahlungsdienst senden, die Beweise sichern und die Entfernung mit dem zivilrechtlichen und dem strafrechtlichen Weg verbinden. Artikel 222 des IP-Gesetzes verbietet gesondert die Nutzung eines Second-Level-Domainnamens, der mit einer in Ruanda eingetragenen oder notorisch bekannten Marke identisch oder ihr ähnlich ist oder eine Übersetzung davon darstellt.

Online-Händler unterliegen außerdem den E-Commerce-Regeln des Gesetzes Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, nach denen Online-Vermittler dafür sorgen müssen, dass die von ihnen übermittelten Inhalte rechtmäßig sind (Artikel 45), und die Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA) erteilt E-Commerce-Betreibern Lizenzen; siehe E-Commerce, Fintech und KI.

Rechtsdurchsetzung in der Praxis

Das Investment Climate Statement 2026 des US-Außenministeriums für Ruanda berichtet, dass gefälschte Waren, einschließlich gefälschter Arzneimittel, auf den ruandischen Markt gelangen, dass Wiederausfuhren innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft ein Vorgehen erschweren und dass Investoren sich in der Vergangenheit über langsame Eintragungen und Rechtsdurchsetzung beklagt haben. Da Ruanda auf Einfuhren über regionale Korridore angewiesen ist, sind Grenzmaßnahmen der wirksamste Hebel; die Ausnahme für Transitwaren in Artikel 370 lässt jedoch Waren, die durch Ruanda in Nachbarmärkte befördert werden, außerhalb des Zollverfahrens, und der Rechteinhaber muss dann im Bestimmungsland tätig werden.

Daraus ergeben sich drei praktische Hinweise. Erstens ist die Rechtsdurchsetzung nur so gut wie die Eintragungen, auf denen sie beruht: Lassen Sie Marken und Designs in allen relevanten Klassen eintragen, lassen Sie Lizenzen eintragen, damit Lizenznehmer nach Artikel 354 vorgehen können, und halten Sie die Urkunden griffbereit. Zweitens sollten Sie die Beweise sammeln, bevor Sie tätig werden, denn der gerichtliche Zeitplan von drei Arbeitstagen und die zollrechtliche Frist von 10 Arbeitstagen lassen keine Zeit, sie nachträglich zusammenzutragen. Drittens sollten Sie den Auskunftsanspruch nach

Artikel 361 nutzen, um von Einzelhändlern zu Einführern zu gelangen, und die Zivilklage mit einer Strafanzeige verbinden, wenn der Verletzer eine Gesellschaft ist, da die zehnfache Geldstrafe für Unternehmen nach Artikel 381 die wirtschaftliche Rechnung eines Vergleichs verändert. Sind Fälschungen zugleich unsicher, etwa Arzneimittel oder Elektrogeräte, bilden die Produktaufsichtsbehörden, darunter die Rwanda Food and Drugs Authority und das Rwanda Standards Board, einen parallelen Weg, den Sie neben dem IP-Verfahren einschlagen sollten.

IP-Straftaten und Sanktionen nach dem Gesetz Nr. 055/2024

Straftat	Artikel	Natürliche Person	Körperschaft (Artikel 381)
Vorsätzliche gewerbsmäßige Verletzung, Handel mit rechtsverletzenden Waren, Benutzung der Marke eines anderen	373	3 bis 5 Jahre und 3.000.000 bis 5.000.000 FRW	30.000.000 bis 50.000.000 FRW
Gefälschte Aufführung oder Veröffentlichung eines Werks	374	3 bis 5 Jahre und 7.000.000 bis 10.000.000 FRW	70.000.000 bis 100.000.000 FRW
Betrügerische Verwendung des Namens oder Kennzeichens eines Urhebers	375	3 bis 5 Jahre und 7.000.000 bis 10.000.000 FRW	70.000.000 bis 100.000.000 FRW
Wissentlicher Verkauf gefälschter Produkte	376	300.000 bis 500.000 FRW	3.000.000 bis 5.000.000 FRW
Unerlaubte öffentliche Wiedergabe eines Werks	377	1.000.000 bis 2.000.000 FRW	Artikel 381 führt Artikel 377 nicht auf
Unerlaubte Einräumung eines Aufführungsrechts	378	1 bis 2 Jahre und 500.000 bis 1.000.000 FRW	5.000.000 bis 10.000.000 FRW
Diebstahl oder betrügerische Verwendung einer Erfindungsformel	379	3 bis 5 Jahre und 7.000.000 bis 10.000.000 FRW	70.000.000 bis 100.000.000 FRW
Unlauterer Wettbewerb in Bezug auf geistiges Eigentum	380	7.000.000 bis 10.000.000 FRW	70.000.000 bis 100.000.000 FRW
Cybersquatting (Gesetz Nr. 60/2018)	27	1 bis 2 Jahre und 1.000.000 bis 3.000.000 FRW	30 % bis 70 % der Gewinne des Jahres der Straftat (Artikel 51)

Eine gefälschte Sendung an der Grenze stoppen

1. **Unterlagen zusammenstellen**
   Eintragungsbescheinigungen, eingetragene Lizenzen, eine Beschreibung und Fotografien echter und gefälschter Waren sowie bekannte Einführer, Routen und HS-Codes (Artikel 363 Abs. 2).

2. **Aussetzung beantragen**
   Stellen Sie bei RRA Customs einen schriftlichen Antrag mit begründeten Verdachtsmomenten und bieten Sie eine Sicherheit oder eine gleichwertige Zusicherung an (Artikel 363 und 367).

3. **Mitteilung entgegennehmen**
   Der Zoll benachrichtigt den Rechteinhaber und den Einführer innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Aussetzung der Waren (Artikel 365); notieren Sie das Zustellungsdatum sofort im Fristenkalender.

4. **Besichtigen und Proben entnehmen**
   Beantragen Sie die Besichtigung und Probenentnahme und lassen Sie sich die Identität des Einführers und des Empfängers sowie die Mengen mitteilen (Artikel 366). Ist der Zoll von Amts wegen tätig geworden, leisten Sie die Sicherheit innerhalb von 10 Arbeitstagen (Artikel 367 Abs. 3).

5. **Gericht anrufen**
   Beantragen Sie beim Handelsgericht eine vorläufige Maßnahme, über die innerhalb von drei Arbeitstagen entschieden wird (Artikel 355), und erheben Sie Klage in der Hauptsache; informieren Sie dann den Zoll innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Mitteilung (Artikel 368 Abs. 1).

6. **Endgültigen Rechtsschutz erwirken**
   Beantragen Sie die Vernichtung oder Beseitigung außerhalb der Vertriebswege, Schadensersatz oder Gewinnherausgabe und eine Auskunftsanordnung (Artikel 358 bis 361, 372), und erwägen Sie eine Strafanzeige nach Artikel 373 und 381.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welcher Durchsetzungsweg zuerst?

Eine erste Orientierung für Rechteinhaber, die in Ruanda rechtsverletzende Waren oder Inhalte entdeckt haben.

Q1 **Ist das Recht in Ruanda eingetragen (oder handelt es sich um ein Urheberrecht, das keiner Eintragung bedarf)?**

Ja Weiter.

Nein Lassen Sie es jetzt eintragen; erwägen Sie in der Zwischenzeit Ansprüche aus notorisch bekannter Marke oder unlauterem Wettbewerb (Artikel 185 und 277).

Q2 **Werden die Waren eingeführt und nicht im Inland hergestellt oder verkauft?**

Ja Beantragen Sie bei RRA Customs die Aussetzung, es sei denn, die Waren befinden sich nur im Transit (Artikel 370).

Nein Weiter.

Q3 **Besteht die Gefahr, dass Waren oder Beweismittel verschwinden?**

Ja Beantragen Sie ohne Anhörung der Gegenseite eine vorläufige Maßnahme gegen Sicherheitsleistung; Entscheidung innerhalb von drei Arbeitstagen (Artikel 355).

Nein Senden Sie eine Abmahnung mit Fristsetzung und erheben Sie dann Klage beim Handelsgericht.

Q4 **Ist der Verletzer eine Gesellschaft, die vorsätzlich handelt?**

Ja Erstatten Sie zusätzlich Strafanzeige: Geldstrafen für Unternehmen betragen das Zehnfache der Geldstrafe für natürliche Personen (Artikel 381).

Nein Zivilrechtliche Rechtsbehelfe und der Auskunftsanspruch (Artikel 361) können ausreichen.

Q5 **Erfolgt die Rechtsverletzung im Internet?**

Ja Senden Sie der Plattform eine Meldung zur Entfernung, auf die sie reagieren muss (Gesetz Nr. 60/2018, Artikel 50), und sichern Sie die Beweise.

Nein Gehen Sie auf den oben beschriebenen Wegen vor.

RECHENBEISPIEL

Ein zurückgehaltener Container mit gefälschten Ladegeräten

RRA Customs setzt von Amts wegen die Freigabe eines Containers mit Handy-Ladegeräten aus, die die in Ruanda eingetragene Marke eines ausländischen Elektronikkonzerns tragen und von einer Handelsgesellschaft in Kigali eingeführt werden. Bei den Daten wird unterstellt, dass keine gesetzlichen Feiertage anfallen; die Strafrahmen sind gesetzlich festgelegt; die Höhe der Sicherheit dient nur der Veranschaulichung, da keine Verordnung sie festlegt.

Aussetzung und Mitteilung	Der Zoll setzt die Freigabe am Montag, 1. März 2027, aus und stellt die Mitteilung dem Vertreter des Rechteinhabers am Mittwoch, 3. März 2027, zu, innerhalb der nach Artikel 365 zulässigen fünf Arbeitstage.
Sicherheit	Da der Zoll von Amts wegen tätig geworden ist, muss der Rechteinhaber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Mitteilung Sicherheit leisten: bis Mittwoch, 17. März 2027 (Artikel 367 Abs. 3). Er stellt am 8. März 2027 eine beispielhafte Bankgarantie über 5.000.000 RWF.

Gerichtliche und zollrechtliche Frist	Er stellt am Mittwoch, 10. März 2027, beim Handelsgericht einen Antrag ohne Anhörung der Gegenseite; das Gericht muss innerhalb von drei Arbeitstagen entscheiden, also bis Montag, 15. März 2027 (Artikel 355). Er informiert den Zoll am 16. März 2027 über die Anordnung, innerhalb der 10 Arbeitstage nach der Mitteilung, die am 17. März 2027 enden (Artikel 368 Abs. 1).
Möglichkeiten des Antragsgegners	Der Einführer kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Anordnung deren Überprüfung beantragen, über die innerhalb von zwei Arbeitstagen entschieden wird (Artikel 356); der Rechteinhaber muss innerhalb von 31 Tagen nach Zustellung die Hauptsacheklage erheben, andernfalls droht die Aufhebung (Artikel 357).
Strafrechtliches Risiko des Einführers	Als nach Artikel 373 verurteilte Körperschaft droht dem Einführer das Zehnfache von 3.000.000 bis 5.000.000 FRW, also 30.000.000 bis 50.000.000 FRW (Artikel 381), zuzüglich der Einziehung der Waren (Artikel 382).
Einzelhändler	Einem Ladeninhaber, der frühere Lieferungen wissentlich verkauft hat, drohen 300.000 bis 500.000 FRW (Artikel 376); einer Einzelhandelsgesellschaft 3.000.000 bis 5.000.000 FRW. Eine Auskunftsanordnung nach Artikel 361 deckt die Lieferkette auf.

Hätte sich der Container im Transit in ein Nachbarland befunden, wären die Grenzmaßnahmen nicht anwendbar gewesen (Artikel 370).

Nach Artikel 368 Abs. 4 wird die Sicherheit freigegeben, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Aussetzung eine Zivilklage erhoben wird; eine frühzeitige Hauptsacheklage schützt sowohl die Waren als auch die Garantie.

Fragen von Investoren

Kann ich in Ruanda eine gerichtliche Eilanordnung gegen einen Verletzer erwirken?

Ja. Nach Artikel 354 und 355 des Gesetzes Nr. 055/2024 kann das zuständige Gericht eine vorläufige Maßnahme anordnen, und zwar ohne Anhörung des Antragsgegners, wenn eine Verzögerung einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, sofern der Antragsteller sein Recht nachweist und Sicherheit leistet. Das Gericht muss innerhalb von drei Arbeitstagen entscheiden. Das Hauptsacheverfahren muss innerhalb von 31 Tagen nach Zustellung folgen, andernfalls kann die Maßnahme aufgehoben werden.

Welches Gericht verhandelt IP-Sachen in Ruanda?

Das Handelsgericht verhandelt Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, einschließlich Marken und Namen, in erster Instanz nach Artikel 81 Nr. 10° des Gesetzes Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte; Rechtsmittel gehen an den Commercial High Court (Handelsobergericht). Auch über die Nichtigerklärung von Marken und Patenten entscheidet das Gericht (Artikel 34 und 200 des Gesetzes Nr. 055/2024).

Kann der ruandische Zoll gefälschte Waren beschlagnahmen?

Der Zoll kann die Freigabe mutmaßlich gefälschter Waren auf schriftlichen Antrag eines Rechteinhabers oder von Amts wegen aussetzen (Artikel 363 des Gesetzes Nr. 055/2024) und benachrichtigt beide Seiten innerhalb von fünf Arbeitstagen. Der Rechteinhaber muss Sicherheit leisten und innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Mitteilung nachweisen, dass er ein Gerichtsverfahren eingeleitet oder eine vorläufige Maßnahme erwirkt hat, andernfalls werden die Waren freigegeben. Transitwaren sind ausgenommen.

Welche strafrechtlichen Sanktionen gelten in Ruanda für Produktfälschung?

Die vorsätzliche gewerbsmäßige Verletzung oder die Benutzung der Marke eines anderen wird mit drei bis fünf Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 3.000.000 bis 5.000.000 FRW geahndet (Artikel 373 des Gesetzes Nr. 055/2024). Der wissentliche Verkauf von Fälschungen wird mit einer Geldstrafe von 300.000 bis 500.000 FRW geahndet (Artikel 376). Gesellschaften zahlen das Zehnfache der Geldstrafe (Artikel 381), und die verwendeten Gegenstände können eingezogen oder vernichtet werden.

Kann ich Schadensersatz wegen einer Rechtsverletzung verlangen?

Ja, wenn der Verletzer wusste oder vernünftigerweise wissen musste, dass er eine Rechtsverletzung beging (Artikel 360 des Gesetzes Nr. 055/2024). Das Gericht kann den Verletzer auch zur Herausgabe des erzielten Gewinns verpflichten. Ein Rechteinhaber, der bösgläubig klagt, muss den Beklagten entschädigen. Das Gericht kann zusätzlich die Offenlegung der Lieferanten und Vertriebswege anordnen (Artikel 361).

Kann ein Lizenznehmer das lizenzierte Recht durchsetzen?

Ein Lizenznehmer kann vorläufige Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen nach Artikel 354, 358 und 359 des Gesetzes Nr. 055/2024 beantragen. Da Patent- und Markenlizenzen erst mit ihrer Eintragung beim RDB wirksam sind (Artikel 44 und 209), sollte ein Lizenznehmer sicherstellen, dass seine Lizenz eingetragen ist, bevor er sich vor Gericht oder an der Grenze darauf beruft.

Was kann ich gegen eine Website tun, die meine Marke als Domainnamen verwendet?

Der bösgläubige Erwerb eines Domainnamens, um daraus Gewinn zu ziehen oder irrezuführen, wenn dieser mit einer eingetragenen Marke identisch oder verwechselbar ähnlich ist, stellt Cybersquatting dar und wird nach Artikel 27 des Gesetzes Nr. 60/2018 mit einem bis zwei Jahren und 1.000.000 bis 3.000.000 FRW geahndet. Artikel 222 des Gesetzes Nr. 055/2024 verbietet außerdem Domainnamen, die mit einer eingetragenen oder notorisch bekannten Marke identisch oder ihr ähnlich sind, was eine zivilrechtliche Klage stützt.

AUSBLICK AUF 2027

- Ministerialverordnungen zur Festlegung der Sicherheit für vorläufige Maßnahmen (Artikel 355 Abs. 3) und für die zollrechtliche Aussetzung (Artikel 367 Abs. 4): Das Kabinett hat am 4. März 2026 eine Ministerialverordnung über die Sicherheit für die Aussetzung mutmaßlich gefälschter Waren zusammen mit den Gebühren für gewerbliche Schutzrechte gebilligt, die jedoch zum 10. Oktober 2026 nicht im Amtsblatt auffindbar war; bis zu ihrer Veröffentlichung setzen Gerichte und Zoll die Sicherheit im Einzelfall fest.
- Die Behandlung schriftlicher Anträge nach Artikel 363 durch die RRA: Achten Sie auf ein veröffentlichtes Verfahren oder ein ständiges Antragsverfahren für Rechteinhaber im Electronic Single Window.
- Regionale Maßnahmen innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft zum Handel mit Fälschungen und zu Wiederausfuhren, die die Transitlücke in Artikel 370 betreffen; zum 10. Oktober 2026 war kein für Ruanda verbindliches Instrument bestätigt.
- Die ersten Strafverfolgungen und Urteile nach Titel IV des Gesetzes von 2024, die zeigen werden, wie die Gerichte die Frist von drei Arbeitstagen, den Schadensersatz und die zehnfache Geldstrafe für Unternehmen anwenden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Provisional measure	—	*mesure provisoire*	Eine gerichtliche Eilanordnung zur Verhinderung einer Rechtsverletzung oder zur Beweissicherung, über die innerhalb von drei Arbeitstagen entschieden wird (Artikel 354 und 355).
Counterfeit goods	—	*marchandises contrefaites*	Waren, die eine eingetragene Marke, eine geografische Angabe, ein Urheberrecht oder ein sonstiges Recht des geistigen Eigentums verletzen (Artikel 364).
Suspension of release into free circulation	—	*suspension de mise en libre circulation*	Zurückhaltung mutmaßlich gefälschter Einfuhren durch den Zoll (Artikel 363 bis 368).
Right of information	—	*droit d'information*	Eine gerichtliche Anordnung, mit der der Verletzer verpflichtet wird, seine Lieferanten und Vertriebswege zu benennen (Artikel 361).
Competent court	—	*juridiction compétente*	Das zuständige Gericht; bei IP-Streitigkeiten in erster Instanz das Handelsgericht.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Commercial Court	*Urukiko rw'Ubucuruzi*	—	Erstinstanzliches Gericht für IP-Streitigkeiten nach Artikel 81 Nr. 10° des Gesetzes Nr. 30/2018.
Infringement of intellectual property rights	—	*violation des droits de propriété intellectuelle*	Der zentrale Straftatbestand in Artikel 373, der mit drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe geahndet wird.
Unfair competition	—	*concurrence déloyale*	Handlungen, die gegen die anständigen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr verstoßen, einschließlich des Missbrauchs geheimer Informationen (Artikel 269 bis 277 und 380).
Secret information	*amakuru y'ibanga*	*information confidentielle*	Informationen, die geheim sind, gerade wegen ihrer Geheimhaltung einen Wert haben und durch angemessene Maßnahmen geschützt werden (Artikel 276).
Cyber crimes	*ibyaha bikoreshejwe ikoranabuhanga*	—	Straftaten nach dem Gesetz Nr. 60/2018, einschließlich Cybersquatting (Artikel 27).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Rechtsbehelfe, Gerichte, Fristen und Sanktionen sind für alle Rechteinhaber gleich. Die praktische Stellung eines ausländischen Inhabers hängt davon ab, was er in Ruanda hat eintragen lassen: Ohne ruandische Eintragung einer Marke, eines Patents oder eines Designs hat er kein durchsetzbares Ausschließlichkeitsrecht (Artikel 253), während ein ruandischer Wettbewerber, der zuerst eingetragen hat, gegen ihn vorgehen kann. Ausländische Inhaber benötigen außerdem ein Team vor Ort, das die Fristen von drei und von 10 Arbeitstagen einhalten kann, sowie Beweismittel in einer vom Gericht akzeptierten Sprache; Unterlagen in anderen Sprachen sollten in eine vom Gericht akzeptierte Amtssprache übersetzt werden.

Waren, die innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA befördert werden, gelten im Sinne von Artikel 363 als Einfuhren, wenn sie zur Freigabe nach Ruanda gelangen; Waren im Transit durch Ruanda fallen jedoch nicht unter die Grenzmaßnahmen (Artikel 370). Eine ausländische Unternehmensgruppe, die in der gesamten Region verkauft, sollte daher in jedem Bestimmungsmarkt ebenso wie in Ruanda eintragen lassen und tätig werden.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Versäumen der Frist von 10 Arbeitstagen nach einer Mitteilung des Zolls: Die Waren werden freigegeben, wenn kein Gerichtsverfahren und keine vorläufige Maßnahme angezeigt werden (Artikel 368 Abs. 1).
- Eine Anordnung ohne Anhörung der Gegenseite erwirken und dann nicht innerhalb von 31 Tagen in der Hauptsache klagen: Der Antragsgegner kann ihre Aufhebung erreichen (Artikel 357).
- Erwarten, dass der Zoll Transitwaren anhält: Artikel 370 nimmt sie ebenso aus wie geringe Mengen ohne gewerblichen Charakter.
- Sich auf eine nicht eingetragene Lizenz verlassen: Patent- und Markenlizenzen sind bis zu ihrer Eintragung nicht wirksam, was die Klagebefugnis eines Lizenznehmers schwächt.
- Bösgläubig oder auf schwacher Beweisgrundlage klagen: Das Gericht kann eine Entschädigung des Beklagten anordnen (Artikel 360 Abs. 3), und die für die Maßnahme geleistete Sicherheit steht auf dem Spiel.
- Das strafrechtliche Druckmittel übersehen: Gesellschaften zahlen das Zehnfache der Geldstrafe (Artikel 381), was einen Einführer oft zu einem Vergleich bewegt.

AMTLICHE QUELLEN

- WIPO Lex: Gesetz Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums, Artikel 354 bis 382 — https://www.wipo.int/wipolex/en/legislation/details/22672
- National Cyber Security Authority: Gesetz Nr. 60/2018 vom 22/8/2018 über die Verhütung und Bestrafung von Cyberkriminalität (Artikel 6, 27, 50 und 51) — https://cyber.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=70&token=8a1cd43626bfcc2b99fba277aca01e6f2aaa1788
- Rechtsportal Amategeko: Gesetz Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte, Artikel 81 — https://amategeko.gov.rw/
- Rwanda Revenue Authority: Zolldienstleistungen — https://www.rra.gov.rw/
- US-Außenministerium: Investment Climate Statement 2026, Ruanda (Durchsetzung des geistigen Eigentums) — https://www.state.gov/reports/2026-investment-climate-statements/rwanda

Technologietransfer, Franchising und Lizenzierung: die Eintragung von Patent- und Markenlizenzen beim RDB als Wirksamkeitsvoraussetzung, die in Artikel 47 und 212 des Gesetzes Nr. 055/2024 aufgeführten wettbewerbswidrigen Klauseln, vertikale Beschränkungen nach dem Gesetz Nr. 011/2026, Geschäftsgeheimnisse und Know-how sowie die Quellensteuer von 15 %, die Abzugsobergrenze von 2 % und die Mehrwertsteuer (MwSt.) auf Lizenzgebühren

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Artikel 42 Abs. 4, 44 Abs. 3, 207 Abs. 3 und 209 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums wird eine Übertragung oder vertragliche Lizenz eines Patents oder einer eingetragenen Marke erst mit ihrer Eintragung in das Register des RDB wirksam und durchsetzbar, und zwar nach Einreichung des Vertrags und Zahlung der Gebühr gemäß dem veröffentlichten Gebührenverzeichnis des RDB (20.000 RWF für eine Patentlizenz, 40.000 RWF für eine Patentübertragung, 50.000 RWF für eine Markenlizenz oder -übertragung).
- Artikel 47 des Gesetzes Nr. 055/2024 erklärt acht Klauseln in Patentlizenzen für wettbewerbswidrig, darunter ausschließliche Rücklizenzen, Nichtangriffsklauseln, Kopplungsbindungen, Gebühren für nicht genutzte Patente, Bezugspflichten beim Lizenzgeber, Ausfuhrverbote und Marktbeschränkungen, und nach Artikel 212 begründen vergleichbare Klauseln in Markenlizenzen eine widerlegbare Vermutung unlauteren Wettbewerbs; das RDB kann die Eintragung des Vertrags ablehnen, wogegen innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Beschwerdeausschuss (Appeal Committee) eingelegt werden kann (Artikel 46 und 211).
- Ruanda hat kein Franchisegesetz und kein Gesetz über vorvertragliche Offenlegungspflichten bei Franchiseverträgen; ein Franchisesystem wird aus einer eingetragenen Markenlizenz, Lizenzen für Know-how und Urheberrechte sowie dem Gesetz Nr. 45/2011 vom 25/11/2011 über Verträge aufgebaut, und seit dem 4. März 2026 verbietet Artikel 5 des Gesetzes Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz die Festsetzung von Mindestweiterverkaufspreisen und vertikale Vereinbarungen, die die wirksame Nutzung des Internets für den Verkauf verhindern.
- Geheime Informationen sind gegen Offenlegung, Erwerb oder Nutzung entgegen den anständigen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr geschützt, wenn sie geheim sind, gerade wegen ihrer

Geheimhaltung einen wirtschaftlichen Wert haben und durch angemessene Maßnahmen geschützt werden (Artikel 276 des Gesetzes Nr. 055/2024), und die unerlaubte Nutzung der technischen Rezeptur oder des Herstellungsverfahrens eines Wettbewerbers stellt unlauteren Wettbewerb dar (Artikel 275).

- Lizenzgebühren, die von einer in Ruanda ansässigen Person gezahlt werden und nach Artikel 41 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 Zahlungen für Marken, Software, Patente und Know-how umfassen, unterliegen nach Artikel 60 einer Quellensteuer von 15 %, sofern kein Abkommen sie ermäßigt (10 % in den Abkommen mit China, Mauritius, Singapur, Südafrika und den Vereinigten Arabischen Emiraten), und Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen, die an verbundene Gebietsfremde gezahlt werden, sind nur bis zu 2 % des Umsatzes abzugsfähig (Artikel 25).

Kein Gesetz über Technologietransfer oder Franchising: woher die Regeln stammen

Ruanda hat kein eigenes Gesetz über Technologietransferverträge und kein Franchisegesetz: Es gibt keine Registrierung von Franchisesystemen, kein vorgeschriebenes vorvertragliches Offenlegungsdokument und keine behördliche Genehmigung von Lizenzgebührensätzen. Das Investment Climate Statement 2026 des US-Außenministeriums hält fest, dass die Regierung keine Bedingungen für den Technologietransfer auferlegt. Die tatsächlich anwendbaren Regeln verteilen sich auf fünf Instrumente, und ein Lizenzgeber, der eines davon außer Acht lässt, kann feststellen, dass seine Lizenz nicht durchsetzbar ist, seine Klauseln nichtig sind oder seine Lizenzgebühren doppelt besteuert werden.

Das erste ist das **Gesetz Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums** (IP-Gesetz), in Kraft seit dem 31. Juli 2024, das die Eintragung von Übertragungen und Lizenzen an Patenten und Marken zur Wirksamkeitsvoraussetzung macht, Klauseln aufführt, die als wettbewerbswidrig behandelt werden, und geheime Informationen schützt. Das zweite ist das **Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz**, in Kraft seit dem 4. März 2026, das vertikale Vereinbarungen und den Einsatz von Rechten des geistigen Eigentums zum Ausschluss von Wettbewerbern regelt. Das dritte ist das **Gesetz Nr. 45/2011 vom 25/11/2011 über Verträge**, das allgemeine Gesetz über Zustandekommen, Auslegung und Rechtsbehelfe, das in Handelsverträge in Ruanda beschrieben wird. Das vierte sind die Einkommensteuer- und Mehrwertsteuergesetze, die Lizenzgebühren an der Quelle besteuern und ihren Abzug begrenzen. Das fünfte ist der Investitions- und Devisenrahmen, der die Zahlung von Lizenzgebühren ins Ausland regelt. Die Eintragung der zugrunde liegenden Rechte wird in Das Gesetz über geistiges Eigentum und Marken und Patente, Gebrauchsmuster und Designs behandelt.

Eintragung von Lizenzen und Übertragungen: Die Wirksamkeit hängt davon ab

Das IP-Gesetz folgt einer strengen Regel. Ein Patent oder eine anhängige Patentanmeldung kann durch einen **von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vertrag** übertragen werden, und die Übertragung „wird wirksam und durchsetzbar, wenn sie in das Patentregister eingetragen ist“ (Artikel

42 Abs. 1 und 4). Ein Patentinhaber kann durch einen von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vertrag eine ausschließliche, teilausschließliche oder nicht ausschließliche Lizenz erteilen, und „die Patentlizenz wird wirksam und durchsetzbar, wenn sie in das Patentregister eingetragen ist“ (Artikel 44 Abs. 1 und 3). Dieselben Regeln gelten für eingetragene Marken: Eine Übertragung ist mit ihrer Eintragung in das Markenregister wirksam und durchsetzbar (Artikel 207 Abs. 3), ebenso eine Markenlizenz (Artikel 209 Abs. 3). Eine nicht eingetragene Lizenz ist daher nicht nur, wie in vielen Rechtsordnungen, Dritten gegenüber nicht entgegenhaltbar; nach dem Wortlaut des Gesetzes ist sie überhaupt nicht wirksam und durchsetzbar, was das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Marke und die Möglichkeit des Lizenzgebers, in Ruanda aus dem Vertrag zu klagen, gefährdet.

Die Anmeldepflicht trifft die Partei, die das Recht erwirbt. Nach Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr reicht der **Erwerber** den unterzeichneten Übertragungsvertrag bei der zuständigen Behörde ein, die den Inhaberwechsel einträgt und die Angaben veröffentlicht (Artikel 42 Abs. 3 und 207 Abs. 2); der **Lizenznehmer** reicht eine Kopie des Lizenzvertrags ein, und das RDB trägt den Gegenstand einer Patentlizenz bzw. das Bestehen einer Markenlizenz ein und behandelt den Vertrag selbst **vertraulich** (Artikel 44 Abs. 2 und 209 Abs. 2). In der Praxis erfolgt die Einreichung bei der Intellectual Property Division des Office of the Registrar General des RDB, und eine Partei mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb Ruandas handelt über einen vom RDB zugelassenen Vertreter für gewerbliche Schutzrechte (Artikel 251 Abs. 2). Eine eingetragene Lizenz wird aus dem Register gelöscht, wenn der Vertrag von einer der Parteien beendet oder das Patent bzw. die Marke für nichtig erklärt wird (Artikel 45 und 210); die Parteien sollten das RDB daher benachrichtigen, wenn eine Lizenz endet, da das Register sonst weiterhin einen Lizenznehmer ausweist, der keine Rechte mehr hat.

Das RDB wendet die Gebühren seines veröffentlichten Gebührenverzeichnisses an, das auf der Ministerialverordnung Nr. 24 vom 17/03/2016 beruht. Artikel 384 des IP-Gesetzes hielt die früheren Gebührenverordnungen nur für sechs Monate ab seiner Veröffentlichung in Kraft, also bis etwa 31. Januar 2025, und zum 10. Oktober 2026 war keine Nachfolgeverordnung auffindbar; die nachstehenden Beträge entsprechen daher dem veröffentlichten Gebührenverzeichnis des RDB und nicht einer geltenden Ministerialverordnung. Urheberrechts- und Softwarelizenzen werden nicht eingetragen (Urheberrecht, Software und digitale Inhalte).

Was beim RDB eingetragen werden muss, von wem und zu welchen Kosten (10. Oktober 2026)

Vorgang	Wer einreicht	Rechtswirkung der Eintragung	Veröffentlichte RDB-Gebühr
Übertragung eines Patents oder einer Patentanmeldung	Erwerber, mit dem von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag	Erst mit der Eintragung wirksam und durchsetzbar; Änderung wird veröffentlicht (Artikel 42)	40.000 RWF
Vertragliche Patentlizenz (ausschließlich, teilausschließlich oder nicht ausschließlich)	Lizenznehmer, mit einer Kopie der Lizenz	Erst mit der Eintragung wirksam und durchsetzbar; Vertrag wird vertraulich behandelt (Artikel 44)	20.000 RWF

Vorgang	Wer einreicht	Rechtswirkung der Eintragung	Veröffentlichte RDB-Gebühr
Übertragung einer eingetragenen Marke	Erwerber, mit dem unterzeichneten Vertrag	Mit der Eintragung wirksam und durchsetzbar; abgelehnt, wenn sie die Öffentlichkeit irreführen würde (Artikel 207 und 208)	50.000 RWF
Vertragliche Lizenz einer eingetragenen Marke	Lizenznehmer, mit einer Kopie der Lizenz	Mit der Eintragung wirksam und durchsetzbar; Vertrag wird vertraulich behandelt (Artikel 209)	50.000 RWF
Lizenzbereitschaft beim Patent	Patentinhaber, auf schriftlichen Antrag nach der Erteilung	Jede Person kann eine Lizenz zu genehmigten Bedingungen erhalten; die jährliche Aufrechterhaltungsgebühr halbiert sich (Artikel 48)	Laut Gebührenverzeichnis des RDB
Zwangslizenz an einem Patent	Antragsteller, beim Minister, nach Ablehnung eines Ersuchens um eine freiwillige Lizenz	Lizenz wird aus gesetzlichen Gründen erteilt (Artikel 50 und 51)	100.000 RWF Antragsgebühr
Urheberrechts- und Softwarelizenz	Keine Eintragung	Zwischen den Parteien nach ihren Bedingungen wirksam; Übertragungen bedürfen der Schriftform (Artikel 320)	Keine

Die Wettbewerbsprüfung: Klauseln, die das RDB nicht einträgt

Die Eintragung ist keine bloße Formalität. Das RDB trägt eine Patentübertragung nicht ein, wenn eine Klausel oder der Vertrag als Ganzes die Absicht oder voraussichtliche Wirkung hat, den Wettbewerb zu verringern, den Handel zu beschränken, eine durch das Patent verliehene Marktmacht zu missbrauchen oder die Verbreitung von Technologie unangemessen einzuschränken (Artikel 43 Abs. 1), und es trägt keine Patentlizenz mit wettbewerbswidriger Wirkung ein (Artikel 46 Abs. 1). Vor seiner Entscheidung kann es die Parteien anhören und die Stellungnahme des für die Wettbewerbsaufsicht zuständigen Organs einholen; dies ist seit März 2026 die Behörde, die das Gesetz Nr. 011/2026 anwendet, die Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA). Gegen eine Ablehnung kann **innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Beschwerdeausschuss (Appeal Committee)** eingelegt werden (Artikel 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3). Eine Beschränkung des Lizenznehmers oder Erwerbers, die weder vom IP-Gesetz vorgeschrieben noch zum Schutz des Patents vernünftigerweise erforderlich ist, gilt als wettbewerbswidrig (Artikel 43 Abs. 4 und 46 Abs. 4).

Artikel 47 führt sodann acht Klauseln in Patentlizenzen auf, denen eine wettbewerbswidrige Wirkung zugeschrieben wird, und eine Verordnung des Ministers kann weitere hinzufügen. Bei Marken lehnt das RDB die Eintragung einer Lizenz ab, die Klauseln enthält, die unlauteren Wettbewerb darstellen, oder wenn die Lizenzierung geeignet ist, Verbraucher über geografische Herkunft, Qualität, Art, Eigenschaften, Herstellungsverfahren oder Gebrauchstauglichkeit irrezuführen (Artikel 211 Abs. 1); eine

Beschränkung, die zum Schutz der eingetragenen Marke nicht vernünftigerweise erforderlich ist, hat die Wirkung unlauteren Wettbewerbs (Artikel 211 Abs. 4); und **Artikel 212** führt sieben Klauseln auf, die eine **widerlegbare Vermutung** unlauteren Wettbewerbs begründen. Der Unterschied ist bedeutsam: Eine Klausel in einer Patentlizenz, die auf der Liste des Artikels 47 steht, wird als wettbewerbswidrig behandelt, während eine Klausel in einer Markenlizenz, die auf der Liste des Artikels 212 steht, mit Nachweisen verteidigt werden kann, typischerweise damit, dass sie die Qualität schützt, für die die Marke steht, was Artikel 211 selbst als berechtigtes Anliegen anerkennt.

In Patent- und Markenlizenzen als wettbewerbswidrig behandelte Klauseln

Klausel	Patentlizenz (Artikel 47)	Markenlizenz (Artikel 212)
Ausschließliche Rücklizenz von Verbesserungen an den Lizenzgeber	Aufgeführt	Nicht aufgeführt
Lizenznehmer darf dem Recht nicht widersprechen und weder seinen Widerruf noch seine Nichtigerklärung beantragen (Nichtangriffsklausel)	Aufgeführt	Aufgeführt
Lizenz unter der Bedingung, dass eine Lizenz an einem anderen gewerblichen Schutzrecht genommen wird (Kopplung)	Aufgeführt	Aufgeführt
Unangemessene Gebühren für ein noch nicht genutztes Patent oder eine noch nicht benutzte Marke	Aufgeführt	Aufgeführt
Verpflichtung, Rohstoffe, Zwischenprodukte oder Ausrüstung beim Lizenzgeber zu kaufen	Aufgeführt	Aufgeführt
Ausfuhrverbot oder Ausfuhr nur gegen Zahlung einer unangemessenen Gebühr	Aufgeführt	Aufgeführt
Jede Beschränkung der Möglichkeiten des Lizenznehmers, das Patent zu nutzen oder Waren mit der Marke zu verkaufen, auf inländischen oder ausländischen Märkten	Aufgeführt	Aufgeführt

Klausel	Patentlizenz (Artikel 47)	Markenlizenz (Artikel 212)
Zusätzliche Verpflichtung ohne Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand	Aufgeführt	Aufgeführt
Wirkung	Gilt als wettbewerbswidrig; Eintragung wird abgelehnt (Artikel 46); der Minister kann durch Verordnung weitere Klauseln hinzufügen	Widerlegbare Vermutung unlauteren Wettbewerbs; Eintragung kann abgelehnt werden (Artikel 211)

Franchising: der Aufbau des Vertrags auf Grundlage des ruandischen Rechts

Ein Franchise ist in Ruanda ein Bündel von Rechten, die nach allgemeinem Recht eingeräumt werden: eine Lizenz an den eingetragenen Marken des Franchisegebers, die zu ihrer Wirksamkeit beim RDB eingetragen werden muss; eine Lizenz am Urheberrecht an Betriebshandbuch, Rezepturen, Software und Gestaltungen, die keiner Eintragung bedarf, aber schriftlich erteilt werden sollte; und eine Lizenz an Know-how und geheimen Informationen, die durch Vertrag und durch Artikel 276 des IP-Gesetzes geschützt sind. Der Vertrag selbst unterliegt dem Gesetz Nr. 45/2011 vom 25/11/2011 über Verträge, und die Parteien können ein ausländisches Recht und ein Schiedsverfahren wählen, vorbehaltlich zwingender ruandischer Vorschriften zu Wettbewerb, Verbrauchern, Steuern, Devisen und Arbeit (Schiedsrecht und das KIAC). Der erste Schritt ist daher stets, die Marken in Ruanda eintragen zu lassen, national über das RDB oder durch Benennung Ruandas nach dem Madrider Protokoll, denn nur eine eingetragene Marke kann nach Artikel 209 lizenziert werden.

Drei übliche Franchiseklauseln erfordern Sorgfalt. **Gebiets- und Vertriebswegebeschränkungen**: Für eine Klausel, die die Möglichkeiten des Lizenznehmers, Waren mit der Marke auf inländischen oder ausländischen Märkten zu verkaufen, in irgendeiner Weise beschränkt, wird nach Artikel 212 Buchst. f unlauterer Wettbewerb vermutet, und Artikel 5 des Gesetzes Nr. 011/2026 verbietet gesondert vertikale Vereinbarungen, die die Verhinderung der wirksamen Nutzung des Internets zum Kauf oder Verkauf bezwecken; ein vollständiges Verbot von Online-Verkäufen durch einen Franchisenehmer ist daher nicht möglich. **Zugelassene Lieferanten**: Für eine Verpflichtung, Vorleistungen oder Ausrüstung beim Franchisegeber zu kaufen, wird nach Artikel 212 Buchst. d Unlauterkeit vermutet; eine Qualitätsvorgabe, die jeder Lieferant erfüllen kann, der den Standard einhält, ist leichter zu verteidigen als eine Bezugsbindung. **Preisgestaltung**: Artikel 5 verbietet die Festsetzung von Mindestweiterverkaufspreisen, während unverbindliche Preisempfehlungen zulässig sind, wenn sie als Empfehlung gekennzeichnet sind; ein Franchisegeber darf die Mindestverkaufspreise des Franchisenehmers nicht festlegen.

Ist eine Beschränkung wirtschaftlich notwendig, erlaubt Artikel 6 des Gesetzes Nr. 011/2026 der Wettbewerbsbehörde, eine ansonsten verbotene Vereinbarung aus Effizienzgründen für einen begrenzten Zeitraum zu genehmigen (Artikel 7). Geldbußen für verbotene Vereinbarungen erreichen 5 % des Jahresumsatzes des Vorjahres (Artikel 66). Ein Franchisenehmer, der an Verbraucher verkauft,

trägt außerdem die Verbraucherpflichten nach dem Gesetz Nr. 011/2026 und, wenn er online verkauft, die Pflichten aus der E-Commerce-Lizenz und den Offenlegungsregeln, die in E-Commerce, Fintech und KI beschrieben sind.

Geschäftsgeheimnisse, Know-how und Software

Know-how ist oft der wertvollste Teil eines Technologietransfers, und Ruanda schützt es als **geheime Information** im Kapitel des IP-Gesetzes über unlauteren Wettbewerb. Informationen sind geheim, wenn sie unbekannt oder nicht leicht zugänglich sind, gerade wegen ihrer Geheimhaltung einen wirtschaftlichen Wert haben und ihr Inhaber angemessene Maßnahmen zu ihrer Geheimhaltung getroffen hat (Artikel 276 Abs. 3). Die Offenlegung, der Erwerb oder die Nutzung ohne Zustimmung des Inhabers in einer Weise, die den anständigen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr widerspricht, ist unlauterer Wettbewerb, und Artikel 276 Abs. 2 nennt Beispiele: Industrie- oder Wirtschaftsspionage, Vertragsbruch, Vertrauensbruch, die Anstiftung zu einer dieser Handlungen und den Erwerb durch einen Dritten, der von dem Fehlverhalten wusste. Die unerlaubte Nutzung der patentierten Erfindung, des Designs, der Marke, der technischen Rezeptur oder des Herstellungsverfahrens eines Wettbewerbers ist ebenfalls unlauterer Wettbewerb (Artikel 275), und der Inhaber kann vor dem zuständigen Gericht auf Unterlassung und Schadensersatz klagen (Artikel 277). Der Diebstahl einer Erfindungsformel ist eine Straftat, die mit drei bis fünf Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 7.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF geahndet wird (Artikel 379); die Rechtsdurchsetzung wird in Rechtsdurchsetzung und Bekämpfung von Produktfälschungen beschrieben.

Der Schutz hängt vom Kriterium der „angemessenen Maßnahmen“ ab; ein Lizenzgeber sollte daher vom Lizenznehmer und dessen Schlüsselpersonal schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtungen verlangen, Dokumente als vertraulich kennzeichnen, den Zugang beschränken und Aufzeichnungen über Offenlegungen führen. Software ist als Sprachwerk urheberrechtlich geschützt (Artikel 279), und „Computerprogramme als solche, Software und die zugehörigen Datenbanken“ sind vom Patentschutz ausgeschlossen, wobei computerimplementierte Verfahren und Erzeugnisse patentierbar bleiben und ein Anmelder eines solchen Patents auf den urheberrechtlichen Schutz für denselben Gegenstand verzichtet (Artikel 23). Eine Softwarelizenz oder -übertragung ist ein urheberrechtliches Geschäft: Eine Übertragung muss schriftlich erfolgen und die Rechte, die Dauer, das Gebiet und die Vergütung angeben, und nicht aufgeführte Rechte verbleiben beim Urheber (Artikel 320).

Lizenzbereitschaft und Zwangslizenzen

Ein Patentinhaber kann das RDB jederzeit nach der Erteilung ersuchen einzutragen, dass eine **Lizenzbereitschaft** besteht; danach kann jede Person die Erfindung zu Bedingungen nutzen, die mit dem Inhaber vereinbart und vom RDB genehmigt sind, und die jährliche Aufrechterhaltungsgebühr halbiert sich (Artikel 48); das Angebot kann zurückgenommen werden, wenn keine Lizenz erteilt wurde oder alle Lizenznehmer zustimmen (Artikel 49). Das umgekehrte Risiko ist eine **Zwangslizenz**: Wem eine freiwillige Lizenz zu angemessenen Bedingungen verweigert wurde, kann beim für geistiges Eigentum zuständigen Minister einen Antrag stellen (Artikel 50), und zwar unter anderem mit der Begründung, dass die Erfindung in Ruanda nicht oder nach Menge, Qualität oder Preis unzureichend ausgeübt wird, dass eine wettbewerbswidrige Nutzung vorliegt oder dass abhängige Patente bestehen (Artikel 51); der

Minister kann aus Gründen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt auch von sich aus tätig werden (Artikel 57). Ein ausländischer Patentinhaber, der Ruanda nur durch Einfuhren beliefert, sollte dokumentieren, warum der Markt angemessen versorgt ist.

Besteuerung von Lizenzgebühren und deren Zahlung ins Ausland

Artikel 41 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Steuern auf das Einkommen (Einkommensteuergesetz) definiert Lizenzeinkünfte weit: Zahlungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken einschließlich Filmen; von Marken, Handelsnamen, Designs, Modellen, Computeranwendungen, Software und Patenten; von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen; und von Informationen über gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Kenntnisse, was Know-how umfasst. Von einer in Ruanda ansässigen Person gezahlte Lizenzgebühren unterliegen nach Artikel 60 einer **Quellensteuer von 15 %**, die innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung zu erklären und abzuführen ist, und der Zahlende haftet persönlich, wenn er den Einbehalt unterlässt (Artikel 64 und 66). Die von der Rwanda Revenue Authority (RRA) veröffentlichten Abkommenstexte begrenzen die Steuer auf Lizenzgebühren für China, Mauritius, Singapur, Südafrika und die Vereinigten Arabischen Emirate auf 10 %, gegen Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung mit der Erklärung (Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen; FAQ 23).

Für Abzüge und Mehrwertsteuer gelten zwei Grenzen. Nach **Artikel 25 Abs. 9** des Einkommensteuergesetzes sind Management-, technische Dienstleistungs- und Lizenzgebühren, die an eine **verbundene gebietsfremde Person** gezahlt werden, nicht abzugsfähig, soweit sie insgesamt 2 % des Umsatzes des Zahlenden übersteigen, und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Parteien müssen außerdem nach der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026 fremdüblich bemessen werden (Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht). Die Obergrenze gilt nicht für Lizenzgebühren, die an einen nicht verbundenen Franchisegeber oder Lizenzgeber gezahlt werden. Mehrwertsteuerlich ist eine Lizenz eine entgeltlich erbrachte immaterielle Leistung, sodass an einen ausländischen Lizenzgeber gezahlte Lizenzgebühren eine eingeführte Dienstleistung darstellen, für die das ruandische Unternehmen die Mehrwertsteuer (MwSt.) von 18 % im Reverse-Charge-Verfahren nach Artikel 14 des Gesetzes Nr. 049/2023 vom 05/09/2023 zur Einführung der Mehrwertsteuer selbst abführt; sie ist nur abziehbar, wenn der Minister den Abzug für eine in Ruanda nicht verfügbare Dienstleistung nach der Ministerialverordnung Nr. 003/24/03/TC vom 08/03/2024 zugelassen hat.

Ruanda bietet außerdem einen Anreiz für das Halten geistigen Eigentums in Ruanda. Ziffer II des Anhangs zum Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung gewährt einen **Körperschaftsteuersatz (CIT) von 3 % auf Lizenzgebühren aus ausländischen Quellen** für einen registrierten Investor, der als IP-Gesellschaft tätig ist, jährlich mindestens 10.000 USD in Ruanda ausgibt, ein physisches Büro und ein Bankkonto in Ruanda unterhält, bei dem in Ruanda ansässige Personen mindestens 30 % oder drei seiner Beschäftigten stellen, je nachdem, welcher Wert höher ist, sowie mindestens einen oder 25 % seiner Direktoren, der seine strategischen Verwaltungsratssitzungen in Ruanda abhält und zwei qualifizierte in Ruanda ansässige Verwaltungsratsmitglieder hat (Ziffer II Nr. 5), und Ziffer X setzt die Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die von Investoren unter den dort aufgeführten Regelungen mit 15 % und 3 % gezahlt werden, auf 0 % fest (Das Kigali International Financial Centre). Der Investor muss ein Investitionszertifikat des RDB besitzen; der Satz steht einer nicht registrierten Gesellschaft nicht zur

Verfügung. Die Zahlung von Lizenzgebühren ins Ausland ist eine laufende Transaktion, die Banken gegen Vorlage von Unterlagen abwickeln, und Artikel 12 des Investitionsgesetzes erlaubt einem Investor gesondert, nach Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten in Ruanda Kapital, Gewinne, Darlehensrückzahlungen, Liquidationserlöse und sonstige Vermögenswerte zurückzuführen; die zahlende Bank wird den Vertrag, die Rechnung und den Nachweis über die Quellensteuer verlangen (Rückführung von Gewinnen und Kapital).

Eine grenzüberschreitende Lizenz oder ein Franchise Schritt für Schritt einrichten

1. **Rechte in Ruanda eintragen lassen**

   Melden Sie die Marken beim RDB an oder benennen Sie Ruanda nach dem Madrider Protokoll, und melden Sie etwaige Patente national, nach dem PCT oder über die ARIPO an; nur eingetragene Marken und erteilte Patente können nach Artikel 44 und 209 lizenziert werden.

2. **Entwurf anhand von Artikel 47 und 212 prüfen**

   Streichen Sie Rücklizenz-, Nichtangriffs-, Kopplungs- und Ausfuhrklauseln; gestalten Sie Gebiets-, Bezugs- und Preisbedingungen so um, dass sie durch Qualitätskontrolle gerechtfertigt sind und Artikel 5 des Gesetzes Nr. 011/2026 entsprechen.

3. **Schriftlich unterzeichnen**

   Beide Parteien unterzeichnen die Lizenz oder Übertragung; Artikel 42, 44, 207 und 209 verlangen einen von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vertrag, und Artikel 320 verlangt die Schriftform für Übertragungen von Urheberrechten.

4. **Beim RDB eintragen lassen**

   Der Lizenznehmer oder Erwerber reicht den Vertrag bei der Intellectual Property Division des Office of the Registrar General des RDB ein, zusammen mit der Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis des RDB und, bei einem gebietsfremden Einreicher, über einen zugelassenen Vertreter; bewahren Sie die Eintragungsbescheinigung auf.

5. **Etwaige Einwände fristgerecht beantworten**

   Beabsichtigt das RDB, die Eintragung abzulehnen, nehmen Sie Stellung; gegen eine Ablehnung kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Beschwerdeausschuss (Appeal Committee) eingelegt werden (Artikel 43, 46 und 211).

6. **Steuer- und Zahlungsunterlagen einrichten**

   Beschaffen Sie die Ansässigkeitsbescheinigung des Lizenzgebers, behalten Sie 15 % oder den Abkommenssatz ein, erklären Sie innerhalb von 15 Tagen nach dem Monatsende, führen Sie die Mehrwertsteuer im Reverse-Charge-Verfahren selbst ab und halten Sie Verrechnungspreisdokumentation für Lizenzgebühren zwischen verbundenen Parteien bereit.

7 **Know-how schützen**

Vereinbaren Sie Vertraulichkeitsverpflichtungen mit dem Lizenznehmer und dessen Personal, beschränken Sie den Zugang und kennzeichnen Sie Dokumente, damit die Informationen das Kriterium der angemessenen Maßnahmen nach Artikel 276 erfüllen.

8 **Änderungen und Beendigung melden**

Lassen Sie Änderungen und Übertragungen eintragen und benachrichtigen Sie das RDB bei Beendigung der Lizenz, damit sie nach Artikel 45 und 210 aus dem Register gelöscht wird.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Ist diese Lizenz in Ruanda wirksam und eintragungsfähig?

Eine Entscheidungshilfe für Lizenzgeber oder Lizenznehmer, die den Entwurf eines Patent-, Marken- oder Franchisevertrags prüfen. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

Q1 **Handelt es sich bei dem Recht um eine eingetragene Marke oder um ein Patent oder eine anhängige Patentanmeldung in Ruanda?**

Ja Weiter zu Frage 2.

Nein Lassen Sie es zuerst eintragen; eine Lizenz an einer nicht eingetragenen Marke stützt sich nur auf Vertragsrecht und das Recht des unlauteren Wettbewerbs, und Urheberrechts- und Know-how-Lizenzen bedürfen keiner Eintragung.

Q2 **Ist der Vertrag schriftlich abgefasst und von beiden Parteien unterzeichnet?**

Ja Weiter zu Frage 3.

Nein Er kann nicht eingetragen werden; nach Artikel 44 und 209 ist eine nicht eingetragene Lizenz nicht wirksam und durchsetzbar.

Q3 **Enthält er eine Klausel der Liste des Artikels 47 (Patente) oder des Artikels 212 (Marken) oder eine Beschränkung, die zum Schutz des Rechts nicht vernünftigerweise erforderlich ist?**

Ja Streichen oder begründen Sie sie. Bei einem Patent ist mit einer Ablehnung nach Artikel 46 zu rechnen; bei einer Marke sollten Sie bereit sein, die Vermutung zu widerlegen, etwa durch den Nachweis, dass die Klausel die Produktqualität schützt.

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Legt er Mindestweiterverkaufspreise fest oder verhindert er die wirksame Nutzung des Internets für den Verkauf?**

Ja Streichen Sie die Klausel oder beantragen Sie bei der Wettbewerbsbehörde eine Genehmigung nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 011/2026; Geldbußen erreichen 5 % des Umsatzes.

Nein Beantragen Sie die Eintragung beim RDB, zahlen Sie die Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis und richten Sie den Quellensteuereinbehalt auf die Lizenzgebühren ein.

RECHENBEISPIEL

Eine ausländische Restaurantmarke als Franchise an eine ruandische Gesellschaft

Ein nicht verbundener Franchisegeber mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten räumt einer ruandischen Gesellschaft ein zehnjähriges Franchise für eine Restaurantmarke mit zwei eingetragenen Marken, einem Betriebshandbuch und Rezepturen ein. Der jährliche Bruttoumsatz des Franchisenehmers beträgt 1.200.000.000 RWF, und die Lizenzgebühr beläuft sich auf 6 % des Bruttoumsatzes. Der Franchisegeber legt eine aktuelle Ansässigkeitsbescheinigung der VAE vor. Die Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Eintragung der Markenlizenzen	Zwei Markenlizenzen zu je 50.000 RWF gemäß dem Gebührenverzeichnis des RDB = 100.000 RWF, vom Franchisenehmer vor Zahlung der ersten Lizenzgebühr eingereicht, damit die Lizenz nach Artikel 209 Abs. 3 wirksam und durchsetzbar ist.
Jährliche Lizenzgebühr	6 % x 1.200.000.000 RWF = 72.000.000 RWF.
Quellensteuer	Inländischer Satz 15 % = 10.800.000 RWF; Abkommenssatz 10 % = 7.200.000 RWF, mit der Ansässigkeitsbescheinigung innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Zahlung erklärt.
Nettozahlung an den Franchisegeber	72.000.000 RWF - 7.200.000 RWF = 64.800.000 RWF, überwiesen über die Bank des Franchisenehmers gegen Vorlage von Vertrag, Rechnung und Quellensteuerbeleg.
Mehrwertsteuer im Reverse-Charge-Verfahren	18 % x 72.000.000 RWF = 12.960.000 RWF, vom Franchisenehmer selbst abgeführt; ein Kostenfaktor, sofern der Minister den Abzug nicht zugelassen hat.
Abzug beim Franchisenehmer	Die vollen 72.000.000 RWF sind abzugsfähig, weil der Franchisegeber nicht verbunden ist; wäre er eine verbundene Gesellschaft, wären Lizenzgebühren und Vergütungen zwischen verbundenen Parteien, die 2 % des Umsatzes (24.000.000 RWF) übersteigen, nicht abzugsfähig.
Nach der Prüfung geänderte Klauseln	Ein Verbot des Verkaufs über Lieferplattformen und eine Pflicht, sämtliche Zutaten beim Franchisegeber zu kaufen, wurden durch Markenstandards für Online-Bestellungen und eine Spezifikation für zugelassene Lieferanten ersetzt, die jedem Lieferanten offensteht, der sie erfüllt.

Der Franchisenehmer trägt die Kosten eines unterlassenen Einbehalts nach Artikel 66 des Einkommensteuergesetzes persönlich.

Der Franchisevertrag kann einem ausländischen Recht mit KIAC-Schiedsverfahren unterstellt werden, doch Eintragung, Quellensteuer und Wettbewerbsregeln gelten unabhängig davon.

Fragen von Investoren

Muss eine Marken- oder Patentlizenz in Ruanda eingetragen werden?

Ja. Nach Artikel 44 Abs. 3 und 209 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 055/2024 wird eine Patent- oder Markenlizenz erst mit ihrer Eintragung in das Register des RDB wirksam und durchsetzbar, und für Übertragungen gilt dasselbe nach Artikel 42 Abs. 4 und 207 Abs. 3. Der Lizenznehmer reicht eine Kopie des Vertrags mit der Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis des RDB ein, 20.000 RWF für eine Patentlizenz oder 50.000 RWF für eine Markenlizenz, und das RDB behandelt den Vertrag vertraulich.

Gibt es in Ruanda ein Franchisegesetz?

Nein. Es gibt kein Franchisegesetz, keine Registrierung und kein Offenlegungsdokument. Ein Franchise verbindet eine eingetragene Markenlizenz nach dem Gesetz Nr. 055/2024, Urheberrechts- und Know-how-Lizenzen, das Gesetz Nr. 45/2011 über Verträge und die Regeln über vertikale Vereinbarungen in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 011/2026, die Mindestweiterverkaufspreise und Verbote der wirksamen Nutzung des Internets für den Verkauf untersagen.

Welche Lizenzklauseln sind in Ruanda verboten?

Artikel 47 des Gesetzes Nr. 055/2024 behandelt acht Klauseln in Patentlizenzen als wettbewerbswidrig, darunter ausschließliche Rücklizenzen, Nichtangriffsklauseln, Kopplungsbindungen, Gebühren für nicht genutzte Patente, Bezugspflichten beim Lizenzgeber, Ausfuhrverbote und Marktbeschränkungen. Nach Artikel 212 begründen vergleichbare Klauseln in Markenlizenzen eine widerlegbare Vermutung unlauteren Wettbewerbs, und das RDB kann die Eintragung beider Lizenzarten ablehnen.

Welche Quellensteuer gilt für aus Ruanda gezahlte Lizenzgebühren?

15 % nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022 auf Lizenzgebühren, die nach Artikel 41 Zahlungen für Marken, Software, Patente, Designs und Know-how umfassen. Der Satz sinkt nach den Abkommen mit China, Mauritius, Singapur, Südafrika und den VAE gegen Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung auf 10 % und auf 0 %, wenn der Zahlende einer 3-%-Regelung des Investitionsgesetzes unterliegt.

Sind an eine ausländische Muttergesellschaft gezahlte Lizenzgebühren voll abzugsfähig?

Nicht immer. Nach Artikel 25 des Gesetzes Nr. 027/2022 sind Management-, technische und Lizenzgebühren, die an verbundene Gebietsfremde gezahlt werden, nicht abzugsfähig, soweit sie insgesamt 2 % des Umsatzes des Zahlenden übersteigen, und die Lizenzgebühr muss nach den Verrechnungspreisregeln fremdüblich sein. An einen nicht verbundenen Lizenzgeber gezahlte Lizenzgebühren unterliegen nicht der 2-%-Obergrenze.

Wie werden Geschäftsgeheimnisse in Ruanda geschützt?

Artikel 276 des Gesetzes Nr. 055/2024 behandelt die Offenlegung, den Erwerb oder die Nutzung geheimer Informationen entgegen den anständigen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr als unlauteren Wettbewerb, wenn die Informationen geheim sind, gerade wegen ihrer Geheimhaltung einen wirtschaftlichen Wert haben und durch angemessene Maßnahmen geschützt werden. Der Inhaber kann nach Artikel 277 klagen, und der Diebstahl einer Erfindungsformel ist nach Artikel 379 eine Straftat.

AUSBLICK AUF 2027

- Ministerialverordnungen nach dem Gesetz Nr. 055/2024 standen zum 10. Oktober 2026 noch aus: eine neue Gebührenverordnung, die das Gebührenverzeichnis von 2016 ersetzt, dessen Übergangsgeltung etwa im Januar 2025 endete (das Kabinett billigte am 4. März 2026 eine solche Verordnung, die jedoch nicht im Amtsblatt auffindbar war), eine Verordnung zur Organisation des Beschwerdeausschusses (Appeal Committee), der über Beschwerden gegen die Ablehnung der Eintragung von Lizenzen entscheidet, und etwaige Verordnungen, die der Liste des Artikels 47 Klauseln hinzufügen.
- RICA-Verordnungen nach dem Gesetz Nr. 011/2026 über das Verfahren zur Genehmigung ansonsten verbotener Vereinbarungen nach Artikel 6 und über die E-Commerce-Lizenzierung nach Artikel 44 waren noch nicht veröffentlicht; Franchisegeber sollten Ausschließlichkeits-, Bezugs- und Online-Verkaufsbedingungen überprüfen, sobald sie erscheinen.
- Der durch Artikel 64 des Gesetzes Nr. 011/2026 geschaffene unabhängige Beschwerdeausschuss (Independent Appeal Committee) wartete noch auf seine Ministerialverordnung; er wird über Anfechtungen wettbewerbsrechtlicher Entscheidungen befinden, auch solcher, die Lizenznetzwerke betreffen.
- Die durch das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 eingeführte Digitalsteuer von 1,5 % wartete noch auf ihre Ministerialverordnung; Lizenzgeber, die in Ruanda Einnahmen aus digitalen Dienstleistungen erzielen, sollten die darin enthaltene Definition einer erheblichen inländischen Präsenz beobachten.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Contractual licence (patent)	—	*Licence contractuelle du brevet*	Eine schriftliche Lizenz an einem Patent, ausschließlich, teilausschließlich oder nicht ausschließlich, die erst mit ihrer Eintragung wirksam wird (Artikel 44).
Assignment (patent)	—	*Cession de brevet*	Übertragung des Eigentums an einem Patent oder einer Anmeldung durch schriftlichen Vertrag, die erst mit ihrer Eintragung wirksam wird (Artikel 42).
Mark	*Ikirango*	*Marque*	Ein Zeichen zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen; Lizenzen und Übertragungen daran werden nach Artikel 207 und 209 eingetragen.
Licence of right	—	*Licence de plein droit*	Ein eingetragenes Angebot eines Patentinhabers, jeder Person zu genehmigten Bedingungen eine Lizenz zu erteilen, wodurch sich die Jahresgebühr halbiert (Artikel 48).
Compulsory licence	—	*Licence obligatoire*	Eine vom Minister ohne Zustimmung des Inhabers erteilte Lizenz, etwa wegen Nichtausübung in Ruanda (Artikel 50 bis 57).
Secret information	*Amakuru y'ibanga*	*Information confidentielle*	Informationen, die geheim sind, gerade wegen ihrer Geheimhaltung einen Wert haben und durch angemessene Maßnahmen geschützt werden (Artikel 276).
Technical know-how	—	*Savoir-faire technique*	Technische Rezepturen und Herstellungsverfahren, deren unerlaubte Nutzung unlauteren Wettbewerb darstellt (Artikel 275).
Unfair competition	—	*Concurrence déloyale*	Handlungen, die den anständigen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr widersprechen; für die in Artikel 212 genannten Klauseln in Markenlizenzen wird unlauterer Wettbewerb vermutet.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Royalties	*Ibihembo by'uruhushya*	*Redevances*	Zahlungen für die Nutzung von geistigem Eigentum und Know-how (Artikel 41, Gesetz Nr. 027/2022), die einer Quellensteuer von 15 % unterliegen.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Lizenzierungsregeln gelten für ausländische und ruandische Parteien gleichermaßen: Eine Lizenz zwischen zwei ruandischen Gesellschaften muss genauso eingetragen und geprüft werden wie eine grenzüberschreitende, und die Listen der Artikel 47 und 212 hängen nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Die Unterschiede sind verfahrensrechtlicher und steuerlicher Art. Ein Lizenzgeber oder Erwerber mit Sitz außerhalb Ruandas muss über einen vom RDB zugelassenen Vertreter für gewerbliche Schutzrechte handeln (Artikel 251 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 055/2024), und an einen Gebietsfremden gezahlte Lizenzgebühren unterliegen einer Quellensteuer von 15 % mit Abgeltungswirkung, die nur durch ein Abkommen ermäßigt wird, während ein ruandischer Lizenzgeber mit Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung nach Artikel 65 des Einkommensteuergesetzes brutto bezahlt und auf seinen Gewinn besteuert wird. Die Abzugsobergrenze von 2 % greift nur bei Lizenzgebühren an verbundene Gebietsfremde. Staatsangehörige der EAC und des COMESA haben keinen besonderen lizenzrechtlichen Status, wobei die Wettbewerbsregime von COMESA und EAC auf Lizenzvereinbarungen anwendbar sein können, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, wie in Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht beschrieben.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Lizenzgebühren auf Grundlage einer nicht eingetragenen Lizenz zahlen: Die Lizenz ist nach Artikel 44 Abs. 3 und 209 Abs. 3 nicht wirksam und durchsetzbar, was sowohl das Nutzungsrecht des Lizenznehmers als auch den Anspruch des Lizenzgebers untergräbt.
- Einen globalen Standard-Franchisevertrag mit Gebietsausschließlichkeit, Bindungen an zugelassene Lieferanten und Verboten von Online-Verkäufen übernehmen; für diese Klauseln wird nach Artikel 212 Unlauterkeit vermutet oder sie sind nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 011/2026 verboten.
- Die Obergrenze von 2 % des Umsatzes für Lizenzgebühren und technische Vergütungen zwischen verbundenen Parteien vergessen, die selbst dann gilt, wenn auf den vollen Betrag Quellensteuer gezahlt wurde.
- Die Mehrwertsteuer im Reverse-Charge-Verfahren auf ausländische Lizenzgebühren als abziehbar behandeln, ohne dass der Minister dies nach der Ministerialverordnung Nr. 003/24/03/TC zugelassen hat.
- Know-how ohne schriftliche Vertraulichkeitsbedingungen und Zugangskontrollen offenlegen, wodurch das Kriterium der angemessenen Maßnahmen nach Artikel 276 verfehlt werden kann.
- Eine beendete Lizenz im Register des RDB belassen oder sich auf ein Patent stützen, das in Ruanda nicht ausgeübt wird, was es einem Antrag auf Zwangslizenz nach Artikel 51 aussetzt.

AMTLICHE QUELLEN

- WIPO Lex: Gesetz Nr. 055/2024 vom 20/06/2024 über den Schutz des geistigen Eigentums (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 31/07/2024), Artikel 42 bis 57, 207 bis 212 und 275 bis 277 — https://www.wipo.int/wipolex/en/legislation/details/22672
- Rwanda Development Board, Office of the Registrar General: Gebührenverzeichnisse für geistiges Eigentum — https://org.rdb.rw/intellectual-property-rights/fee-tariffs/
- RICA: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026, Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz — https://rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Laws/OG_n___Special_of_04.03.2026__Ihiganwa_mu_bucuruzi_no_kurengera_umuguzi__1___1___1_.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Steuern auf das Einkommen, Artikel 25, 41 und 60 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Capital Market Authority: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Anhang, Regelung für IP-Gesellschaften) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf

Schutz personenbezogener Daten: das Gesetz Nr. 058/2021 und seine Reichweite im Ausland, die Registrierung bei der National Cyber Security Authority innerhalb von 30 Arbeitstagen, der Vertreter und der Datenschutzbeauftragte, Rechtsgrundlagen und Rechte der betroffenen Personen, Meldung von Verletzungen innerhalb von 48 Stunden und ein Bericht innerhalb von 72 Stunden, Übermittlungen ins Ausland, die Regel, dass Daten in Ruanda gespeichert werden, sowie Geldbußen von 1 % und 5 % des Umsatzes

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 058/2021 vom 13/10/2021 über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, in Kraft seit dem 15. Oktober 2021 mit einer zweijährigen Anpassungsfrist, die im Oktober 2023 endete (Artikel 67 und 70), gilt für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter in Ruanda sowie für solche außerhalb Ruandas, die personenbezogene Daten von in Ruanda befindlichen betroffenen Personen verarbeiten (Artikel 2), und wird von der National Cyber Security Authority (NCSA) beaufsichtigt.
- Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter muss sich bei der NCSA registrieren (Artikel 29), die innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang eines vollständigen Antrags eine Registrierungsbescheinigung ausstellt (Artikel 31); die NCSA erhebt keine Gebühr, Änderungen sind innerhalb von 15 Arbeitstagen mitzuteilen (Artikel 32), und die Verlängerung ist 45 Arbeitstage vor Ablauf zu beantragen (Artikel 33).
- Ein außerhalb Ruandas niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter benennt schriftlich einen Vertreter in Ruanda (Artikel 39), und ein Datenschutzbeauftragter ist immer dann erforderlich, wenn die Verarbeitung von einer öffentlichen oder privaten Körperschaft oder juristischen Person mit Ausnahme der Gerichte durchgeführt wird oder eine umfangreiche Überwachung oder sensible Daten umfasst (Artikel 40).
- Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist der NCSA innerhalb von 48 Stunden, nachdem der Verantwortliche davon Kenntnis erlangt hat, zu melden, ein Auftragsverarbeiter

informiert den Verantwortlichen innerhalb von 48 Stunden (Artikel 43), und der Bericht des Verantwortlichen folgt innerhalb von 72 Stunden (Artikel 44); Verletzungen mit hohem Risiko werden außerdem den betroffenen Personen mitgeteilt (Artikel 45).

- Personenbezogene Daten dürfen nur aus einem der in Artikel 48 genannten Gründe ins Ausland übermittelt werden, darunter eine Genehmigung der NCSA, eine Einwilligung oder vertragliche Erforderlichkeit, und zwar auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags (Artikel 49), und Artikel 50 verlangt, dass personenbezogene Daten in Ruanda gespeichert werden, sofern die Registrierungsbescheinigung nicht die Speicherung im Ausland gestattet.
- Verwaltungsrechtliche Verstöße, etwa der Betrieb ohne Bescheinigung, das Fehlen eines Datenschutzbeauftragten oder die unterlassene Meldung einer Verletzung, werden mit einer Geldbuße von 2.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF oder 1 % des weltweiten Umsatzes geahndet, bei einer Körperschaft mit 1 % (Artikel 53); Straftaten von Körperschaften werden mit einer Geldstrafe von 5 % des Jahresumsatzes geahndet (Artikel 62).

Das Gesetz und sein Anwendungsbereich

Ruandas Datenschutzgesetz ist das **Gesetz Nr. 058/2021 vom 13/10/2021 über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre** (Datenschutzgesetz), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special vom 15/10/2021 und mit seiner Veröffentlichung in Kraft getreten (Artikel 70). Artikel 67 räumte bereits tätigen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern ab der Veröffentlichung zwei Jahre zur Anpassung ein; die Übergangsfrist endete daher im Oktober 2023, und das Gesetz ist seitdem uneingeschränkt durchsetzbar. Es folgt dem europäischen Ansatz, geht aber mit Registrierungspflichten und einer Speicherregel darüber hinaus. Bis zum 10. Oktober 2026 war keine Änderung veröffentlicht worden (FAQ 81).

Das Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit elektronischen oder anderen Mitteln durch einen **Verantwortlichen** (die Person, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet) oder einen **Auftragsverarbeiter** (die Person, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet) mit Sitz oder Wohnsitz in Ruanda sowie auch durch einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, der weder in Ruanda niedergelassen noch ansässig ist, aber personenbezogene Daten von **in Ruanda befindlichen betroffenen Personen** verarbeitet (Artikel 2). Eine ausländische Plattform, ein Softwareanbieter oder ein konzerninternes Dienstleistungszentrum, das Daten von Personen in Ruanda verarbeitet, fällt daher auch ohne ruandische Gesellschaft in seinen Anwendungsbereich. **Sensible personenbezogene Daten** umfassen Informationen, aus denen Rasse, Gesundheitszustand, Vorstrafen, medizinische Unterlagen, soziale Herkunft, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, politische Meinungen, genetische oder biometrische Informationen, Sexualleben und familiäre Verhältnisse hervorgehen (Artikel 3), und ihre Verarbeitung ist nur aus den engeren Gründen des Artikels 10 zulässig.

Aufsichtsbehörde ist die **National Cyber Security Authority (NCSA)**, errichtet durch das Gesetz Nr. 26/2017 vom 31/05/2017 und dem Büro des Präsidenten unterstellt, die über ihr Data Protection and Privacy Office (dpo.gov.rw) tätig wird. Zu ihren Aufgaben gehören die Führung des Registers der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, die Untersuchung von Beschwerden, die Entscheidung über Rechtsbehelfe betroffener Personen und die Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen (Artikel 27 und 28). Für die Data Privacy Week im Januar 2026 lautete das Motto der NCSA laut Presseberichten „Compliance is Beyond Registration“ (Compliance geht über die Registrierung hinaus), was eine

Verlagerung vom Zählen der Registrierungen hin zur Prüfung der tatsächlichen Datenverarbeitung durch Unternehmen signalisiert; bis zum 10. Oktober 2026 waren keine veröffentlichten Verwaltungsbußgelder oder Strafverfolgungen auffindbar.

Registrierung bei der NCSA

Artikel 29 verpflichtet jede Person, die als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter tätig werden will, sich **bei der Aufsichtsbehörde zu registrieren**. Der Antrag enthält die Identität des Antragstellers und eine zentrale Kontaktstelle, seinen Vertreter, die personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen, die Zwecke, die Empfänger, die Länder, in die Daten unmittelbar oder mittelbar übermittelt werden, sowie die Risiken und Schutzmaßnahmen (Artikel 30). Die NCSA stellt die Bescheinigung innerhalb von **30 Arbeitstagen** nach Eingang eines vollständigen Antrags aus (Artikel 31). Danach ist jede Änderung der Grundlagen, auf denen die Bescheinigung ausgestellt wurde, innerhalb von **15 Arbeitstagen** mitzuteilen (Artikel 32), die Verlängerung ist **45 Arbeitstage vor Ablauf** zu beantragen und wird innerhalb von 30 Arbeitstagen beschieden (Artikel 33), und die NCSA kann die Bescheinigung nach einer Ankündigungsfrist von 15 Arbeitstagen wegen falscher Angaben oder Verstößen ändern oder widerrufen (Artikel 34 und 35).

Der Registrierungsleitfaden der NCSA (Registration Guide) beschreibt die Praxis. Es gibt getrennte Formulare für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, und eine Gesellschaft, die beides ist, etwa ein Dienstleister, der Verantwortlicher für die Daten seines eigenen Personals und Auftragsverarbeiter für die Daten seiner Kunden ist, reicht beide ein und erhält zwei Bescheinigungen. Dem Formular sind ein Schreiben an den Chief Executive Officer der NCSA, die Gründungsbescheinigung, etwaige Branchenlizenzen (etwa der Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA)), bei ausländischen Antragstellern der Vertrag mit dem Vertreter sowie Belege wie Auftragsverarbeitungsverträge und die Datenschutzerklärung beizufügen. Die Unterlagen werden als PDF-Dateien per E-Mail an registration@dpo.gov.rw und dpp@ncsa.gov.rw gesandt. Es fällt **keine Registrierungsgebühr** an. Ein unvollständiger oder abgelehnter Antrag erhält innerhalb von sieben Arbeitstagen einen begründeten Ablehnungsbescheid, und nach Behebung der Mängel kann ein neuer Antrag gestellt werden.

Zwei Punkte verdienen Beachtung. Erstens ist die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durch eine Verordnung der NCSA festzulegen (Artikel 31), die zum 10. Oktober 2026 nicht auffindbar war; der Leitfaden besagt, dass eine Bescheinigung bis zu dem darauf angegebenen Ablaufdatum gültig bleibt, sodass dieses Datum den Zeitplan für die Verlängerung bestimmt. Zweitens ist der Antrag der richtige Ort, um die Genehmigung zur **Speicherung außerhalb Ruandas** einzuholen und die Übermittlungsländer anzugeben; ein Investor, der Daten im Ausland hosten will, sollte dies daher im Antrag angeben, statt die Genehmigung später zu beantragen.

Die Registrierungsunterlagen für die NCSA (Gesetz Nr. 058/2021 und Registrierungsleitfaden der NCSA)

Posten	Anforderung	Quelle
Wer sich registriert	Jeder Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, auch außerhalb Ruandas, der Daten von in Ruanda befindlichen betroffenen Personen verarbeitet	Artikel 2 und 29; Leitfaden

Posten	Anforderung	Quelle
Form	Formular für Verantwortliche, Formular für Auftragsverarbeiter oder beide	Leitfaden
Inhalt	Identität und Kontaktstelle, Vertreter, Daten und betroffene Personen, Zwecke, Empfänger, Übermittlungsländer, Risiken und Schutzmaßnahmen, Speicherung außerhalb Ruandas	Artikel 30; Leitfaden
Unterlagen	Schreiben an den Chief Executive Officer der NCSA, Gründungsbescheinigung, Branchenlizenz, Vertretervertrag (Gebietsfremde), Auftragsverarbeitungsverträge, Datenschutzerklärung	Leitfaden
Einreichung	PDF-Dateien per E-Mail an registration@dpo.gov.rw und dpp@ncsa.gov.rw, Name der Organisation in der Betreffzeile	Leitfaden
Gebühr	Keine	Leitfaden
Entscheidung	Bescheinigung innerhalb von 30 Arbeitstagen nach vollständigem Antrag; Ablehnungsbescheid innerhalb von 7 Arbeitstagen	Artikel 31; Leitfaden
Änderungen	Mitteilung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Änderung	Artikel 32
Verlängerung	Antrag 45 Arbeitstage vor Ablauf; die NCSA antwortet innerhalb von 30 Arbeitstagen	Artikel 33
Betrieb ohne Bescheinigung oder mit einer abgelaufenen Bescheinigung	Verwaltungsrechtlicher Verstoß: 2.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF oder 1 % des weltweiten Umsatzes	Artikel 53

Der Vertreter und der Datenschutzbeauftragte

Ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter, der weder in Ruanda niedergelassen noch ansässig ist, aber personenbezogene Daten von in Ruanda befindlichen betroffenen Personen verarbeitet, muss **schriftlich einen Vertreter in Ruanda benennen**, der die Erfüllung seiner Pflichten nach dem Gesetz wahrnimmt (Artikel 39). Der Vertretervertrag wird mit dem Registrierungsantrag eingereicht; eine Verordnung der NCSA über die Benennung ist vorgesehen, war aber nicht auffindbar. In der Praxis ist der Vertreter eine ruandische Anwaltskanzlei, ein Compliance-Dienstleister oder eine Konzerngesellschaft, und er sollte befugt sein, Schriftverkehr der NCSA entgegenzunehmen und Meldungen von Datenschutzverletzungen innerhalb des 48-Stunden-Fensters zu koordinieren.

Ein **Datenschutzbeauftragter** (DSB) muss benannt werden, wenn die Verarbeitung von einer öffentlichen oder privaten Körperschaft oder einer juristischen Person mit Ausnahme der Gerichte durchgeführt wird; wenn die Kerntätigkeiten in einer regelmäßigen und systematischen umfangreichen Überwachung betroffener Personen bestehen; oder wenn sie in der umfangreichen Verarbeitung sensibler Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen bestehen (Artikel 40). Da die erste Alternative jede Körperschaft oder juristische Person erfasst, benötigt im Ergebnis **jede Gesellschaft**, die personenbezogene Daten verarbeitet, einschließlich der Daten ihrer eigenen Arbeitnehmer, einen DSB. Eine Unternehmensgruppe kann einen einzigen DSB bestellen, wenn dieser von jeder

Niederlassung aus leicht erreichbar ist, und der DSB kann ein Arbeitnehmer oder ein externer Dienstleister auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags sein. Der Beauftragte muss über berufliche Qualifikation und Fachwissen im Datenschutz verfügen, und der Verantwortliche muss die Kontaktdaten des DSB veröffentlichen und der NCSA mitteilen. Der DSB unterrichtet und berät das Unternehmen, überwacht die Einhaltung der Vorschriften, berät bei Folgenabschätzungen und ist Anlaufstelle für die NCSA (Artikel 41). Die unterlassene Benennung eines DSB ist ein verwaltungsrechtlicher Verstoß nach Artikel 53.

Rechtmäßige Verarbeitung, Informationen und Rechte der betroffenen Personen

Die Verarbeitung ist nur aus einem der in **Artikel 46** genannten Gründe rechtmäßig: Einwilligung für der betroffenen Person erläuterte Zwecke; Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person oder vorvertragliche Maßnahmen auf deren Anfrage; eine rechtliche Verpflichtung; lebenswichtige Interessen; eine Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt; die Aufgaben einer öffentlichen Stelle; berechtigte Interessen, sofern nicht die Rechte der betroffenen Person überwiegen; oder von der zuständigen Einrichtung genehmigte Forschung. Die Einwilligung muss informiert und nachweisbar sein, und ein Kind unter 16 Jahren wird von einer Person mit elterlicher Sorge vertreten (Artikel 9 und 26). Die Verarbeitung muss außerdem die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Fairness, Transparenz, Zweckbindung, Erheblichkeit, Richtigkeit und Speicherbegrenzung beachten (Artikel 37). Bei der Erhebung teilt der Verantwortliche der betroffenen Person seine Identität, die Zwecke, die Empfänger, die Freiwilligkeit der Bereitstellung der Daten, das Recht auf Widerruf der Einwilligung, die Rechte auf Auskunft und Berichtigung, etwaige automatisierte Entscheidungsfindung, die Speicherdauer, das Recht auf Beschwerde bei der NCSA und gegebenenfalls mit, dass die Daten außerhalb Ruandas übermittelt werden können (Artikel 42).

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über ihre Daten und auf Informationen über deren Verarbeitung, Herkunft und etwaige Übermittlung ins Ausland (Artikel 18), auf Widerspruch, auch jederzeit gegen Direktwerbung und damit verbundenes Profiling (Artikel 19), auf **Datenübertragbarkeit** (Artikel 20), nicht einer ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhenden Entscheidung mit rechtlichen oder erheblichen Wirkungen unterworfen zu werden, es sei denn, sie beruht auf ausdrücklicher Einwilligung, einem Vertrag oder einem Gesetz mit Schutzmaßnahmen (Artikel 21), auf Einschränkung (Artikel 22), auf Löschung (Artikel 23), auf Berichtigung (Artikel 24), durch Testament einen **Erben** für ihre personenbezogenen Daten zu bestimmen (Artikel 25) und auf Vertretung (Artikel 26). Bei Widerspruch, Datenübertragbarkeit, Löschung und Berichtigung muss der Verantwortliche innerhalb von **30 Tagen** nach dem Antrag schriftlich oder elektronisch antworten; eine unzufriedene betroffene Person kann innerhalb von 30 Tagen nach der Antwort Beschwerde bei der NCSA einlegen, und die NCSA antwortet innerhalb von 60 Tagen (Artikel 18 bis 24). Ein Unternehmen, das Verbraucher bedient, sollte über ein schriftliches Verfahren, einen einheitlichen Eingangskanal und ein Protokoll der Anträge und Antworten verfügen.

Rechenschaftspflicht: Verzeichnisse, Protokolle, Folgenabschätzungen und Sicherheit

Das Gesetz verlangt den Nachweis der Einhaltung, nicht nur gute Praxis. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter führen ein **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** (Artikel 17 und 38) und protokollieren Erhebung, Änderung, Abfrage, Offenlegung und Löschung personenbezogener Daten (Artikel 16); das Unterlassen der Führung von Verzeichnissen oder Protokollen ist ein verwaltungsrechtlicher Verstoß nach Artikel 53. Ein Auftragsverarbeiter handelt auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags mit dem Verantwortlichen (Artikel 4). Eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** ist erforderlich, wenn eine Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko zur Folge hat, insbesondere bei systematischer und umfassender Bewertung persönlicher Aspekte durch automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling, auf die sich Entscheidungen stützen; bei umfangreicher Verarbeitung sensibler Daten; bei systematischer umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche; bei Verarbeitungen, die die NCSA als risikoreich einstuft; und beim Einsatz **neuer Technologien** zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 38).

Sicherheit ist eine Erfolgspflicht, die über Prozesse gesteuert wird: Der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter ermittelt vorhersehbare Risiken, trifft Schutzmaßnahmen, überprüft sie regelmäßig und passt sie an neue Risiken an (Artikel 47), und die NCSA kann diese Maßnahmen prüfen und bewerten, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Verarbeitung oder Übermittlung die Privatsphäre verletzen könnte. Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, bis die Zwecke der Verarbeitung erfüllt sind, sofern nicht ein aufgeführter Grund wie eine gesetzliche Vorgabe, ein Vertrag, ein Rechtsstreit oder die Einwilligung der betroffenen Person eine längere Aufbewahrung rechtfertigt, und sie müssen anschließend so vernichtet werden, dass ihre Wiederherstellung in verständlicher Form ausgeschlossen ist (Artikel 52). Die Cybersicherheitsstandards und Pflichten bei Sicherheitsvorfällen, die neben diesen Regeln bestehen, werden in Cybersicherheit und kritische Informationen behandelt.

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten: 48 Stunden und 72 Stunden

Ruandas Fristen bei Datenschutzverletzungen sind kurz. Der Verantwortliche muss der NCSA eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **innerhalb von 48 Stunden**, nachdem er von dem Vorfall Kenntnis erlangt hat, mitteilen, und ein Auftragsverarbeiter, der von einer Verletzung Kenntnis erlangt, muss den Verantwortlichen innerhalb von 48 Stunden benachrichtigen (Artikel 43). Der Verantwortliche legt dann **innerhalb von 72 Stunden einen Bericht** mit den verfügbaren Fakten vor, in dem er die Art der Verletzung und, soweit möglich, die Kategorien und die ungefähre Zahl der betroffenen Personen und Datensätze, die Kontaktdaten des DSB, die zur Behebung und Abmilderung ergriffenen Maßnahmen, ihre Folgen und die Abhilfemaßnahmen sowie seinen Vorschlag und Zeitplan für die Mitteilung der Verletzung an die betroffenen Personen zur Genehmigung durch die NCSA beschreibt (Artikel 44). Hat die Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge, teilt der Verantwortliche sie ihnen schriftlich oder elektronisch mit, es sei denn, ein wirksamer Schutz wie Verschlüsselung, nachträgliche Maßnahmen oder eine ebenso wirksame öffentliche Bekanntmachung macht dies entbehrlich; die NCSA kann die Mitteilung verlangen (Artikel 45).

Die unterlassene Meldung, Berichterstattung oder Mitteilung einer Verletzung ist jeweils ein verwaltungsrechtlicher Verstoß nach Artikel 53. Das Portal der NCSA bietet einen Kanal zur Meldung von Verletzungen, und eine Verletzung, die zugleich ein Cybervorfall ist, muss gegebenenfalls dem Rwanda Computer Security Incident Response Team (Rw-CSIRT) der NCSA und, bei einem Finanzinstitut, nach der Cybersicherheitsverordnung der National Bank of Rwanda (BNR) innerhalb von zwei Stunden der BNR gemeldet werden. Unternehmensgruppen mit einer globalen Richtlinie für Sicherheitsvorfälle, die auf der europäischen 72-Stunden-Regel beruht, sollten die ruandische Frist für die Erstmeldung auf 48 Stunden verkürzen und Auftragsverarbeiter verpflichten, innerhalb derselben Frist zu melden.

Übermittlungen ins Ausland und die Regel, dass Daten in Ruanda gespeichert werden

Das Gesetz behandelt **Übermittlung** und **Speicherung** getrennt, und der Unterschied ist für Cloud-Hosting bedeutsam. Nach **Artikel 48** darf ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an einen Dritten außerhalb Ruandas weitergeben oder übermitteln, wenn er nach Nachweis geeigneter Garantien die Genehmigung der NCSA erhalten hat; wenn die betroffene Person eingewilligt hat; oder wenn die Übermittlung erforderlich ist für einen Vertrag mit der betroffenen Person oder in deren Interesse, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für Rechtsansprüche, zum Schutz lebenswichtiger Interessen, für zwingende berechtigte Interessen, sofern die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt und eine begrenzte Zahl betroffener Personen mit geeigneten Garantien betrifft, oder zur Erfüllung von Ruanda ratifizierter internationaler Instrumente. Jede Übermittlung erfordert einen **schriftlichen Vertrag**, der die Rollen und Verantwortlichkeiten der Parteien festlegt und dessen Form die NCSA vorschreiben kann, und die NCSA kann Übermittlungen zum Schutz der betroffenen Personen untersagen oder aussetzen (Artikel 49). Das Portal der NCSA bietet Standardvertragsklauseln und Anträge auf Genehmigung von Übermittlungen an.

Artikel 50 ist strenger: „Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter speichert personenbezogene Daten in Ruanda“, und die Speicherung außerhalb Ruandas ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter eine gültige, von der NCSA ausgestellte Registrierungsbescheinigung besitzt, die dies gestattet. Ein Unternehmen, das einen ausländischen Cloud-Anbieter, ein konzerneigenes Rechenzentrum oder eine Offshore-Software-as-a-Service-Plattform nutzt, speichert Daten im Ausland und benötigt diese Genehmigung auf seiner Bescheinigung; die Berufung auf Einwilligung oder vertragliche Erforderlichkeit nach Artikel 48 deckt die Übermittlung ab, nicht die Speicherung. In der Praxis fragen die Formulare der NCSA, ob Daten außerhalb Ruandas gespeichert werden, und die Genehmigung wird im Rahmen der Registrierung oder durch Änderung der Bescheinigung beantragt. Wenn ein Unternehmen sich verändert oder schließt, richten sich die Migration und Verwaltung seiner personenbezogenen Daten nach einer noch zu erlassenden Verordnung der NCSA (Artikel 51). Für Finanzinstitute gilt eine zusätzliche Ebene: Die Outsourcing-Verordnung der BNR erlaubt eine Auslagerung ins Ausland nur, wenn der Zugang der BNR nicht behindert wird, wie in Cybersicherheit und kritische Informationen beschrieben.

Sanktionen nach dem Gesetz Nr. 058/2021

Verstoß	Sanktion	Artikel
Keine Verzeichnisse oder Protokolle; keine oder eine abgelaufene Bescheinigung; Änderung nicht mitgeteilt; kein DSB; Verletzung nicht gemeldet, berichtet oder mitgeteilt	Verwaltungsbußgeld von 2.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF oder 1 % des weltweiten Umsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres; 1 % für eine Körperschaft oder juristische Person	Artikel 53
Zugriff auf, Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Übermittlung oder Offenlegung personenbezogener Daten entgegen dem Gesetz	1 bis 3 Jahre Freiheitsstrafe und 7.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF oder eine dieser Strafen	Artikel 56
Re-Identifizierung anonymisierter Daten	1 bis 3 Jahre und 7.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF	Artikel 57
Rechtswidrige Vernichtung, Löschung, Verheimlichung oder Veränderung	3 bis 5 Jahre und 7.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF	Artikel 58
Verkauf personenbezogener Daten entgegen dem Gesetz	5 bis 7 Jahre und 12.000.000 RWF bis 15.000.000 RWF	Artikel 59
Rechtswidrige Erhebung oder Verarbeitung sensibler Daten	7 bis 10 Jahre und 20.000.000 RWF bis 25.000.000 RWF	Artikel 60
Falsche Angaben bei oder nach der Registrierung	1 bis 3 Jahre und 3.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF	Artikel 61
Jede der Straftaten nach Artikel 56 bis 61, die von einer Körperschaft oder juristischen Person begangen wird	Geldstrafe von 5 % des Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres	Artikel 62
Nebenstrafen	Einziehung von Gegenständen und Erträgen; vorübergehende oder endgültige Schließung der Einrichtung oder der Geschäftsräume	Artikel 63
Zivilrechtliche Haftung	Ersatz schwerwiegender Schäden, es sei denn, der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter weist nach, dass er nicht verantwortlich war	Artikel 65

Ein rechtskonformes Datenschutzprogramm in Ruanda Schritt für Schritt einrichten

1. **Daten erfassen**

   Listen Sie die personenbezogenen Daten, betroffenen Personen, Zwecke, Rechtsgrundlagen nach Artikel 46, Empfänger, Auftragsverarbeiter, Übermittlungsländer und Speicherorte auf; diese Übersicht wird zum Verzeichnis nach Artikel 17 und zum Registrierungsformular.

2. **Verantwortliche Personen benennen**

   Benennen Sie einen DSB nach Artikel 40 und, bei einem ausländischen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, schriftlich einen Vertreter in Ruanda nach Artikel 39; veröffentlichen Sie die Kontaktdaten des DSB.

3. **Bei der NCSA registrieren**

   Reichen Sie das Formular für Verantwortliche und gegebenenfalls das Formular für Auftragsverarbeiter mit den Belegen per E-Mail ein; beantragen Sie die Genehmigung zur Speicherung von Daten außerhalb Ruandas, wenn ein Hosting im Ausland erfolgt. Keine Gebühr; Bescheinigung innerhalb von 30 Arbeitstagen.

4. **Vertragsbeziehungen dokumentieren**

   Schließen Sie Auftragsverarbeitungsverträge (Artikel 4) und Übermittlungsverträge für jeden grenzüberschreitenden Datenfluss (Artikel 49) ab und verwenden Sie, wo geeignet, die Standardklauseln der NCSA.

5. **Informationen und Verfahren für Betroffenenrechte veröffentlichen**

   Geben Sie Datenschutzhinweise mit dem Inhalt nach Artikel 42 heraus und richten Sie ein Verfahren ein, um Anträge auf Auskunft, Widerspruch, Datenübertragbarkeit, Löschung und Berichtigung innerhalb von 30 Tagen zu beantworten.

6. **Bewerten und absichern**

   Führen Sie Folgenabschätzungen für risikoreiche Verarbeitungen und neue Technologien durch (Artikel 38), setzen Sie Sicherheitsmaßnahmen um und testen Sie sie (Artikel 47), und führen Sie Protokolle (Artikel 16).

7. **Auf Datenschutzverletzungen vorbereiten**

   Beschließen Sie einen Notfallplan, der die Meldung an die NCSA innerhalb von 48 Stunden und den Bericht innerhalb von 72 Stunden vorsieht, wobei Auftragsverarbeiter verpflichtet sind, innerhalb von 48 Stunden zu melden.

8. **Bescheinigung aufrechterhalten**

   Teilen Sie Änderungen innerhalb von 15 Arbeitstagen mit, notieren Sie die Verlängerung 45 Arbeitstage vor dem auf der Bescheinigung angegebenen Ablaufdatum im Fristenkalender und überprüfen Sie Aufbewahrung und Vernichtung jährlich.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Dürfen wir ruandische personenbezogene Daten im Ausland hosten?

Eine Entscheidungshilfe für Unternehmen, die eine ausländische Cloud, ein konzerneigenes Rechenzentrum oder eine Offshore-Softwareplattform nutzen wollen. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

Q1 **Verarbeitet das Unternehmen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten von in Ruanda befindlichen betroffenen Personen?**

- **Ja** — Weiter zu Frage 2.
- **Nein** — Das Gesetz Nr. 058/2021 ist auf diese Verarbeitung nicht anwendbar.

Q2 **Ist es bei der NCSA mit einer gültigen Bescheinigung registriert?**

- **Ja** — Weiter zu Frage 3.
- **Nein** — Registrieren Sie sich zuerst; der Betrieb ohne Bescheinigung ist ein Verstoß nach Artikel 53, und die Speicherung im Ausland ist nur auf Grundlage einer Bescheinigung zulässig.

Q3 **Gestattet die Bescheinigung die Speicherung personenbezogener Daten außerhalb Ruandas?**

- **Ja** — Weiter zu Frage 4.
- **Nein** — Beantragen Sie vor der Migration bei der NCSA eine Änderung der Bescheinigung; ohne diese Genehmigung verlangt Artikel 50 die Speicherung in Ruanda.

Q4 **Ist jede Übermittlung durch einen Grund nach Artikel 48 und einen schriftlichen Übermittlungsvertrag nach Artikel 49 gedeckt?**

- **Ja** — Das Hosting im Ausland ist zulässig; bewahren Sie Genehmigung, Verträge und Schutzmaßnahmen auf und teilen Sie Änderungen innerhalb von 15 Arbeitstagen mit.
- **Nein** — Holen Sie die Genehmigung der NCSA, eine Einwilligung oder einen anderen Grund nach Artikel 48 ein und unterzeichnen Sie den Übermittlungsvertrag, bevor Daten übermittelt werden.

RECHENBEISPIEL

Ein regionales E-Commerce-Unternehmen startet in Ruanda

Ein Online-Händler in kenianischem Eigentum gründet eine ruandische Tochtergesellschaft mit 40 Arbeitnehmern und rund 60.000 Kunden in Ruanda; seine Kundendaten werden in einer Cloud-Region außerhalb Ruandas gehostet, und sein Kundendienst wird von einer Konzerngesellschaft in Nairobi betrieben. Der weltweite Umsatz der ruandischen Tochtergesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr beträgt 3.000.000.000 RWF. Die Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Registrierung	Die Tochtergesellschaft registriert sich als Verantwortlicher und beantragt die Genehmigung zur Speicherung von Daten außerhalb Ruandas; die Gesellschaft in Nairobi, ein Auftragsverarbeiter außerhalb Ruandas, registriert sich als Auftragsverarbeiter und benennt einen Vertreter in Ruanda. Keine Gebühr; Bescheinigungen innerhalb von 30 Arbeitstagen.
Personen	Der Konzern-DSB wird für beide Gesellschaften nach Artikel 40 benannt, sofern er von Ruanda aus leicht erreichbar ist, und die Kontaktdaten werden der NCSA übermittelt.
Verträge	Ein Auftragsverarbeitungsvertrag und ein Übermittlungsvertrag nach Artikel 49 zwischen der Tochtergesellschaft und der Gesellschaft in Nairobi sowie ein Vertrag mit dem Cloud-Anbieter.
Zeitablauf bei einer Datenschutzverletzung	Eine fehlgeleitete Kundendatei wird am Montag, 2. November 2026, um 09:00 Uhr entdeckt: Meldung an die NCSA bis Mittwoch, 4. November, 09:00 Uhr (48 Stunden), Bericht bis Donnerstag, 5. November, 09:00 Uhr (72 Stunden), mit einem Vorschlag zur Information der betroffenen Kunden.
Verwaltungsrechtliches Risiko	Der Betrieb ohne Bescheinigung ist ein Verstoß nach Artikel 53; für eine Körperschaft beträgt die Geldbuße 1 % des weltweiten Umsatzes: 1 % x 3.000.000.000 RWF = 30.000.000 RWF. Das Gesetz regelt nicht, ob mehrere gleichzeitig festgestellte Verstöße gesondert geahndet werden.
Strafrechtliches Risiko	Eine von der Gesellschaft begangene rechtswidrige Übermittlung nach Artikel 56 wird nach Artikel 62 mit 5 % des Jahresumsatzes geahndet: 5 % x 3.000.000.000 RWF = 150.000.000 RWF, mit möglicher Einziehung und Schließung nach Artikel 63.

Die Kosten der Compliance entstehen überwiegend intern: Es gibt keine Registrierungsgebühr.

Greifen Mitarbeiter des Kundendienstes in Nairobi auf ruandische Daten zu, liegt eine Übermittlung vor, auch wenn die Daten die Cloud-Region nie verlassen; sie erfordert einen Grund nach Artikel 48 und einen Vertrag nach Artikel 49.

Fragen von Investoren

Gilt Ruandas Datenschutzgesetz für ausländische Unternehmen?

Ja. Artikel 2 des Gesetzes Nr. 058/2021 gilt für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter außerhalb Ruandas, die personenbezogene Daten von in Ruanda befindlichen betroffenen Personen verarbeiten. Sie müssen sich bei der NCSA registrieren und nach Artikel 39 schriftlich einen Vertreter in Ruanda benennen, und sie unterliegen denselben Pflichten und Sanktionen wie ruandische Unternehmen.

Wie registriere ich mich in Ruanda als Verantwortlicher, und was kostet das?

Reichen Sie das Formular der NCSA für Verantwortliche und gegebenenfalls das Formular für Auftragsverarbeiter mit einem Schreiben an den Chief Executive Officer der NCSA, der Gründungsbescheinigung, etwaigen Branchenlizenzen und den zugehörigen Verträgen per E-Mail an registration@dpo.gov.rw und dpp@ncsa.gov.rw ein. Es fällt keine Gebühr an, und die Bescheinigung wird nach Artikel 31 innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang eines vollständigen Antrags ausgestellt.

Benötigt in Ruanda jede Gesellschaft einen Datenschutzbeauftragten?

Im Ergebnis ja. Artikel 40 des Gesetzes Nr. 058/2021 verlangt einen DSB, wenn die Verarbeitung von einer öffentlichen oder privaten Körperschaft oder juristischen Person mit Ausnahme der Gerichte durchgeführt wird, sowie bei umfangreicher Überwachung oder sensiblen Daten. Eine Unternehmensgruppe kann einen gemeinsamen DSB haben, wenn er leicht erreichbar ist, und der DSB kann extern sein. Die Kontaktdaten des DSB werden veröffentlicht und der NCSA übermittelt.

Wie schnell muss eine Datenschutzverletzung in Ruanda gemeldet werden?

Der Verantwortliche meldet die Verletzung der NCSA innerhalb von 48 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, und ein Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen innerhalb von 48 Stunden (Artikel 43). Der vollständige Bericht des Verantwortlichen folgt innerhalb von 72 Stunden, einschließlich eines Vorschlags zur Information der betroffenen Personen zur Genehmigung durch die NCSA (Artikel 44). Verletzungen mit hohem Risiko müssen den betroffenen Personen mitgeteilt werden (Artikel 45).

Dürfen personenbezogene Daten aus Ruanda in einer ausländischen Cloud gespeichert werden?

Nur mit Genehmigung. Artikel 50 des Gesetzes Nr. 058/2021 verpflichtet Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, personenbezogene Daten in Ruanda zu speichern, sofern sie nicht eine gültige Registrierungsbescheinigung besitzen, die die Speicherung im Ausland gestattet. Unabhängig davon erfordert jede Übermittlung einen Grund nach Artikel 48, etwa eine Genehmigung der NCSA, eine Einwilligung oder vertragliche Erforderlichkeit, sowie einen schriftlichen Übermittlungsvertrag nach Artikel 49.

Welche Geldbußen drohen bei Verstößen gegen Ruandas Datenschutzgesetz?

Verwaltungsrechtliche Verstöße, etwa das Fehlen einer Bescheinigung oder eines DSB oder die unterlassene Meldung einer Verletzung, werden mit 2.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF oder 1 % des weltweiten Umsatzes geahndet, bei einer Körperschaft mit 1 % (Artikel 53). Straftaten werden bei natürlichen Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren und bei Körperschaften mit einer Geldstrafe von 5 % des Jahresumsatzes geahndet (Artikel 56 bis 62).

Haben Personen in Ruanda ein Recht auf Datenübertragbarkeit?

Ja. Nach Artikel 20 des Gesetzes Nr. 058/2021 kann eine betroffene Person die einem Verantwortlichen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, lesbaren Format erhalten und, soweit technisch machbar, an einen anderen Verantwortlichen übermitteln lassen. Der Verantwortliche antwortet innerhalb von 30 Tagen, und die betroffene Person kann innerhalb von 30 Tagen nach der Antwort Beschwerde bei der NCSA einlegen; die NCSA antwortet innerhalb von 60 Tagen.

AUSBLICK AUF 2027

- Im Gesetz Nr. 058/2021 vorgesehene Verordnungen der NCSA waren zum 10. Oktober 2026 nicht auffindbar, darunter diejenigen über die Gültigkeit der Registrierungsbescheinigungen (Artikel 31), die Voraussetzungen der Verlängerung (Artikel 33), die Benennung von Vertretern (Artikel 39), die Form von Übermittlungsverträgen (Artikel 49) und die Migration von Daten bei Veränderung oder Schließung eines Unternehmens (Artikel 51); jede von ihnen wird einen Punkt verschärfen, der derzeit durch die Praxis der NCSA geregelt ist.
- Das Motto der NCSA für 2026, berichtet als „Compliance is Beyond Registration“ (Compliance geht über die Registrierung hinaus), ihre fünftägige Schulung zum Risikomanagement für Datenschutzbeauftragte im Juli 2026 und die Sensibilisierungskampagne Tekana Online vom 1. bis 31. Oktober 2026 deuten auf Prüfungen registrierter Einrichtungen im Jahr 2027 hin, die sich auf Verzeichnisse, DSB, den Umgang mit Datenschutzverletzungen und Speichergenehmigungen konzentrieren.
- Branchenspezifische Datenschutzverordnungen können nach Artikel 66 von den zuständigen Behörden gemeinsam mit der NCSA erlassen werden; Betreiber aus den Bereichen Finanzen, Gesundheit und Telekommunikation sollten Instrumente der BNR, des Ministry of Health und der RURA beobachten.
- Ruandas National AI Policy schlägt Regeln für verantwortungsvolle KI vor, die neben Artikel 21 und 38 über automatisierte Entscheidungen und Folgenabschätzungen stehen würden; bis zum 10. Oktober 2026 war kein KI-Gesetz eingebracht worden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Personal data	*Amakuru bwite*	*Données à caractère personnel*	Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Artikel 3).
Sensitive personal data	*Amakuru bwite y'ibanga*	*Données à caractère personnel sensibles*	Daten über Gesundheit, Vorstrafen, biometrische und genetische Merkmale, Überzeugungen, politische Meinungen, das Sexualleben und familiäre Verhältnisse (Artikel 3).
Data controller	*Umugenzuzi w'amakuru*	*Responsable du traitement*	Die Person, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet; sie registriert sich bei der NCSA (Artikel 29).
Data processor	*Utunganya amakuru*	*Sous-traitant*	Die Person, die personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags verarbeitet (Artikel 4).
Data subject	*Nyiri ubwite*	*Personne concernée*	Die natürliche Person, auf die sich die Daten beziehen; ihr stehen die Rechte nach den Artikeln 18 bis 26 zu.
Data protection officer	*Umukozi ushinzwe kurinda amakuru bwite*	*Délégué à la protection des données à caractère personnel*	Die Person, die jeder als Unternehmen tätige Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter nach Artikel 40 benennt.
Supervisory authority	*Urwego rugenzura*	*Autorité de contrôle*	Die für Cybersicherheit zuständige Behörde, die NCSA, die registriert, beaufsichtigt und Sanktionen verhängt.
Personal data breach	*Kuvogera amakuru bwite*	*Violation de données à caractère personnel*	Ein Sicherheitsvorfall, der personenbezogene Daten betrifft; er ist innerhalb von 48 Stunden zu melden und innerhalb von 72 Stunden zu berichten (Artikel 43 und 44).
Registration certificate	*Icyemezo cy'iyandikwa*	*Certificat d'enregistrement*	Das Zertifikat der NCSA, das die Verarbeitung und, soweit darin angegeben, die Speicherung außerhalb Ruandas gestattet (Artikel 31 und 50).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Datenschutzgesetz gilt gleichermaßen für ruandische und ausländische Unternehmen, die Daten von Personen in Ruanda verarbeiten; die Staatsangehörigkeit der Eigentümer spielt keine Rolle. Zwei Pflichten treffen vor allem ausländische Unternehmen: Ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter, der in Ruanda weder niedergelassen noch ansässig ist, muss schriftlich einen Vertreter in Ruanda bestellen (Artikel 39), und eine Unternehmensgruppe, die Daten außerhalb Ruandas speichert oder von dort darauf zugreift, benötigt für jeden Datenfluss eine Übermittlungsgrundlage und einen Vertrag (Artikel 48 und 49) sowie eine Genehmigung zur Speicherung von Daten im Ausland in ihrem Zertifikat (Artikel 50). Ein ausländischer Investor, der über eine ruandische Tochtergesellschaft tätig ist, registriert die Tochtergesellschaft als Verantwortlichen; die Muttergesellschaft oder die Dienstleistungsgesellschaften der Gruppe, die auf die Daten zugreifen, registrieren sich in der Regel als Auftragsverarbeiter. Die Mitgliedschaft in der EAC und im COMESA begründet kein automatisches Recht, Daten in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln oder dort zu speichern: Kenia, Uganda und die übrigen EAC-Staaten liegen im Sinne der Artikel 48 bis 50 „außerhalb Ruandas“.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Registrierung als Abschluss der Compliance betrachten: Verzeichnisse, Protokolle, ein Datenschutzbeauftragter (DPO), Folgenabschätzungen und Verfahren für Datenschutzverletzungen sind nach Artikel 53 jeweils eigenständig sanktioniert.
- Eine ausländische Cloud allein auf der Grundlage der Einwilligung der Kunden nutzen: Die Einwilligung kann eine Übermittlung nach Artikel 48 tragen, die Speicherung im Ausland bedarf jedoch einer Genehmigung im NCSA-Zertifikat nach Artikel 50.
- Eine konzernweite 72-Stunden-Richtlinie für Datenschutzverletzungen anwenden: Die erste Meldung an die NCSA ist innerhalb von 48 Stunden fällig, und Auftragsverarbeiter müssen innerhalb von 48 Stunden Meldung erstatten.
- Übersehen, dass eine Konzerngesellschaft im Ausland, die lediglich auf ruandische Daten zugreift, diese verarbeitet und eine Übermittlung empfängt, sodass sie einen Vertrag benötigt und gegebenenfalls eine eigene Registrierung und einen eigenen Vertreter braucht.
- Das Zertifikat auslaufen lassen oder Änderungen nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen mitteilen; die Verwendung eines abgelaufenen Zertifikats ist bereits für sich ein Fehlverhalten.
- Ein Profiling von Kunden für Kredit-, Preis- oder Einstellungsentscheidungen ohne Folgenabschätzung und ohne Möglichkeit einer menschlichen Überprüfung nach Artikel 21 vornehmen.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 15/10/2021: Gesetz Nr. 058/2021 vom 13/10/2021 über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre — https://archive.gazettes.africa/archive/rw/2021/rw-government-gazette-dated-2021-10-15-no-special.pdf
- National Cyber Security Authority: Registration Guide for Data Controller and Processor (Registrierungsleitfaden für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter) — https://dpo.gov.rw/fileadmin/DPO/ComplianceTools/registration-guide-for-data-controller-and-processor.pdf
- National Cyber Security Authority: Data Protection and Privacy Office (Registrierung, Genehmigungen für Übermittlung und Speicherung, Meldung von Datenschutzverletzungen, Standardvertragsklauseln) — https://dpo.gov.rw/
- National Cyber Security Authority: Gesetze, Verordnungen und Standards — https://cyber.gov.rw/documentation/
- amategeko.gov.rw: ruandisches Rechtsportal (Status des Gesetzes Nr. 058/2021) — https://amategeko.gov.rw/

Cybersicherheit und kritische Informationsinfrastruktur: die National Cyber Security Authority nach dem Gesetz Nr. 26/2017, die Pflichten von Diensteanbietern zur Meldung, Datensicherung und Entfernung rechtswidriger Inhalte nach dem Gesetz Nr. 60/2018 über Cyberkriminalität, die Mindeststandards der NCSA für Anbieter wesentlicher Dienste, die Zwei-Stunden-Regel der BNR für Finanzinstitute sowie Geldbußen für Unternehmen in Höhe von 30 % bis 70 % des Gewinns

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die National Cyber Security Authority (NCSA), errichtet durch das Gesetz Nr. 26/2017 vom 31/05/2017 und der Aufsicht des Office of the President unterstellt (Artikel 5), legt Leitlinien und Standards für die Cybersicherheit öffentlicher und privater Einrichtungen fest, kann kritische Informationsinfrastruktur, Systeme und Netze prüfen und untersucht Cyberbedrohungen (Artikel 10); die kritische Informationsinfrastruktur ist durch eine Präsidialverordnung zu bestimmen (Artikel 11).
- Das Gesetz Nr. 60/2018 vom 22/8/2018 über die Verhütung und Ahndung von Cyberkriminalität gilt für in Ruanda begangene Straftaten sowie für im Ausland begangene Straftaten, die sich in Ruanda auswirken (Artikel 2), und verpflichtet einen Diensteanbieter, der weiß, dass seine Systeme zur Begehung einer Straftat genutzt werden, dies unverzüglich der Cybersicherheitsbehörde zu melden und die Verkehrsdaten zu sichern (Artikel 5).
- Ein Diensteanbieter, den Sicherheitsorgane über rechtswidrige oder schädliche Informationen unterrichten, muss diese entfernen, den Dienst aussetzen oder beenden und die Ermittler unterstützen (Artikel 6 des Gesetzes Nr. 60/2018); wer auf eine Aufforderung zur Entfernung nicht reagiert, wird mit einer Geldbuße von 1.000.000 RWF bis 3.000.000 RWF belegt (Artikel 50).
- Ein Unternehmen, das wegen einer Straftat nach dem Gesetz Nr. 60/2018 verurteilt wird, haftet für eine Geldbuße in Höhe von 30 % bis 70 % des Gewinns des Geschäftsjahres, in dem die Straftat begangen wurde (Artikel 51), und Eingriffe in Daten in kritischer nationaler Informationsinfrastruktur werden mit 10 bis 15 Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldbuße von 10.000.000 RWF bis 30.000.000 RWF geahndet (Artikel 24).

- Die Minimum Cybersecurity Standards for Essential Service Providers der NCSA, Version 1.0 vom 28. Juli 2023, räumten Anbietern wesentlicher Dienste eine Frist von einem Jahr zur Umsetzung ein, erklären die Tier-1-Kontrollen für alle von ihnen und die Tier-2-Kontrollen für diejenigen mit mindestens einer Million Nutzern für verbindlich; von der National Bank of Rwanda (BNR) beaufsichtigte Institute melden der BNR Cybervorfälle nach der Verordnung Nr. 50/2022 vom 02/06/2022 innerhalb von zwei Stunden.

Der Rahmen: drei Gesetze, Standards und Branchenregeln

Die ruandischen Vorschriften zur Cybersicherheit beruhen auf drei Gesetzen. Das **Gesetz Nr. 26/2017 vom 31/05/2017 zur Errichtung der National Cyber Security Authority und zur Festlegung ihres Auftrags, ihrer Organisation und ihrer Arbeitsweise** (das NCSA-Gesetz) schafft die Aufsichtsbehörde. Das **Gesetz Nr. 60/2018 vom 22/8/2018 über die Verhütung und Ahndung von Cyberkriminalität** (das Gesetz über Cyberkriminalität), veröffentlicht im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 25/09/2018, erlegt Diensteanbietern Pflichten auf, regelt den Schutz kritischer Informationsinfrastruktur und bestimmt die Straftatbestände. Das **Gesetz Nr. 058/2021 vom 13/10/2021 über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre** fügt Pflichten zur Datensicherheit, zur Meldung von Datenschutzverletzungen und zur Speicherung hinzu, wo immer personenbezogene Daten betroffen sind (Schutz personenbezogener Daten). Unterhalb der Gesetze stehen Standards und Richtlinien der NCSA sowie Branchenregeln der BNR, der Capital Market Authority (CMA) und der Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA).

Für gewöhnliche Unternehmen gibt es keine einheitliche Lizenz oder Registrierung im Bereich der Cybersicherheit. Was ein Investor tun muss, hängt davon ab, was er ist: Jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet, hat Pflichten zur Datensicherheit und bei Datenschutzverletzungen; jeder **Diensteanbieter** – ein Begriff, den das Gesetz über Cyberkriminalität weit fasst und der jede Stelle einschließt, die Dienste mittels eines Computersystems erbringt oder Computerdaten im Auftrag von Nutzern verarbeitet oder speichert (Artikel 3) – hat Melde- und Entfernungspflichten; ein **Anbieter wesentlicher Dienste** muss die Mindeststandards der NCSA erfüllen; ein von der BNR beaufsichtigtes Institut muss die Verordnungen der BNR zu Cybersicherheit und Auslagerung einhalten; und ein Betreiber **kritischer Informationsinfrastruktur** wird den Regeln einer Präsidialverordnung unterliegen, sobald diese erlassen ist. Das Investment Climate Statement 2026 des US-Außenministeriums (United States Department of State) hält fest, dass ausländische IT-Anbieter nicht verpflichtet sind, Quellcode oder Verschlüsselungstechnologie offenzulegen.

Die National Cyber Security Authority und ihre Befugnisse

Die NCSA ist dem **Office of the President of the Republic** unterstellt (Artikel 5 des NCSA-Gesetzes) und genießt administrative und finanzielle Autonomie (Artikel 8). Zu ihren Aufgaben gehören die Beratung öffentlicher und privater Einrichtungen bei der Verteidigung der Interessen Ruandas im Cyberraum, die Cyberaufklärung, die Festlegung von Leitlinien auf der Grundlage nationaler, regionaler und internationaler Grundsätze der IKT-Sicherheit, die Koordinierung der nationalen IKT-Sicherheitspolitik und die Verhütung von Cyberangriffen auf die IKT-Infrastruktur im Allgemeinen und die kritische Informationsinfrastruktur im Besonderen (Artikel 9). Ihre Befugnisse nach Artikel 10 bestehen darin, Leitlinien und Standards für den Schutz des Cyberraums und die IKT-Sicherheit in

öffentlichen und privaten Einrichtungen festzulegen; **Prüfungen** kritischer Informationsinfrastruktur, von Cybersystemen und Netzen in öffentlichen und privaten Einrichtungen durchzuführen, soweit dies zur Wahrung der nationalen Sicherheit und des öffentlichen Interesses erforderlich ist; Cyberbedrohungen zu untersuchen und vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen; Cybersicherheitsoperationen durchzuführen; und Mechanismen für den Austausch von Informationen über Bedrohungen und Angriffe einzurichten.

Die NCSA betreibt das nationale Computer-Notfallteam **Rw-CSIRT**, das Meldungen über Sicherheitsvorfälle über das Online-Formular der NCSA entgegennimmt, und ist seit 2021 über ihr Data Protection and Privacy Office zugleich Aufsichtsbehörde für personenbezogene Daten. Eine einzige Aufsichtsbehörde für Cybersicherheit und Datenschutz bedeutet, dass ein schwerwiegender Vorfall, der personenbezogene Daten betrifft, derselben Behörde nach zwei Gesetzen und nach zwei Zeitplänen gemeldet wird. Die **National Cybersecurity Strategy 2024-2029** der NCSA legt ihr Programm dar, einschließlich der Bestimmung der nationalen kritischen Informationsinfrastruktur und der wesentlichen Dienste.

Pflichten von Diensteanbietern nach dem Gesetz über Cyberkriminalität

Das Gesetz über Cyberkriminalität reicht über die Grenzen Ruandas hinaus: Es gilt für alle in Ruanda begangenen Cyberstraftaten und für außerhalb Ruandas begangene, sofern sie sich in Ruanda auswirken (Artikel 2). Sein Kapitel über die Prävention erlegt Diensteanbietern vier Gruppen von Pflichten auf. Ein **Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste** muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um seine Kunden über Entwicklungen der Cyberkriminalität zu informieren, die sie betreffen können, Verfahren einrichten, über die Kunden Cyberstraftaten melden können, Kunden darüber aufklären, wie sie sich schützen können, und Missbräuche dem Opfer und dem Cybersicherheitsorgan offenlegen (Artikel 4).

Jeder **Diensteanbieter**, der weiß oder darüber unterrichtet wird, dass sein Computer, System oder Netz zur Begehung einer Straftat genutzt wird, muss dies der für Cybersicherheit zuständigen Behörde **unverzüglich melden** und alle Informationen **sichern**, die den Ermittlungen dienlich sein können, insbesondere Informationen über Herkunft, Ziel, Weg, Uhrzeit, Datum, Umfang und Dauer der Kommunikation sowie die Art des zugrunde liegenden Dienstes (Artikel 5). Ein Diensteanbieter, der von Sicherheitsorganen oder dem Cybersicherheitsorgan über rechtswidrige oder schädliche Informationen oder Aktivitäten unterrichtet wird, muss die Informationen entfernen, den betreffenden Dienst aussetzen oder beenden und den Ermittlern die angeforderten Informationen übermitteln (Artikel 6). Wer auf eine Aufforderung zur Entfernung von Daten oder Aktivitäten, die die Rechte des Empfängers oder eines Dritten verletzen, oder von rechtswidrigem Material nicht reagiert, begeht eine Straftat, die mit einer Geldbuße von **1.000.000 RWF bis 3.000.000 RWF** geahndet wird (Artikel 50).

Diese Pflichten beschränken sich nicht auf Telekommunikationsbetreiber. Ein Cloud-Anbieter, ein Hosting-Unternehmen, eine Software-as-a-Service-Plattform, ein Online-Marktplatz oder ein Unternehmensnetz, das Daten für Nutzer speichert, kann ein Diensteanbieter im Sinne von Artikel 3 sein, und ein Online-Vermittler unterliegt zudem nach Artikel 46 des Gesetzes Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz einer Entfernungspflicht, sobald er tatsächliche Kenntnis von rechtswidrigen Informationen hat (E-Commerce, Fintech und KI). Plattformen sollten daher

über ein dokumentiertes Verfahren zur Entfernung von Inhalten, ein Verzeichnis der eingegangenen Meldungen und ein Verfahren zur Datensicherung verfügen, das ausgelöst werden kann, ohne eine gerichtliche Anordnung abzuwarten.

Kritische Informationsinfrastruktur

Kritische Informationsinfrastruktur bezeichnet virtuelle und physische Informationssysteme, die Dienste für die Bürger erbringen und das Rückgrat des wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Lebens der Nation bilden (Artikel 3 des Gesetzes über Cyberkriminalität). Artikel 11 des NCSA-Gesetzes und Artikel 7 des Gesetzes über Cyberkriminalität überlassen ihre Bestimmung und ihren Schutz einer **Präsidialverordnung**, die Mindeststandards festlegen soll für Schutz und Erhaltung, allgemeine Verwaltung, Zugang zu Daten sowie deren Übermittlung und Kontrolle, Integrität und Authentizität, Speicherung und Archivierung, Pläne zur Datenwiederherstellung, jederzeitige Prüfungen und Inspektionen sowie sonstige Angelegenheiten, die zum Schutz kritischer Daten und Ressourcen erforderlich sind.

Eine solche Präsidialverordnung war am 10. Oktober 2026 nicht auffindbar, und die National Cybersecurity Strategy 2024-2029 führt die Bestimmung der nationalen kritischen Informationsinfrastruktur und der wesentlichen Dienste weiterhin als noch zu erledigende Aufgabe. Bis zum Erlass der Verordnung kann ein Betreiber nicht förmlich eingestuft werden, doch die gesetzlichen Folgen eines Angriffs sind bereits gravierend: Eingriffe in Computerdaten, die in kritischer nationaler Informationsinfrastruktur gespeichert sind, werden mit **10 bis 15 Jahren Freiheitsstrafe** und einer Geldbuße von **10.000.000 RWF bis 30.000.000 RWF** geahndet (Artikel 24). Investoren in den Bereichen Energie, Telekommunikation, Wasser, Verkehr, Gesundheit, Finanzen und bei Technologieaufträgen der öffentlichen Hand sollten mit einer Einstufung rechnen und ihre Systeme so auslegen, dass sie die Regeln über Zugang, Speicherung, Wiederherstellung und Prüfung erfüllen können, die die Verordnung festlegen wird.

Mindeststandards für Anbieter wesentlicher Dienste

Die NCSA hat Mindeststandards für die Cybersicherheit öffentlicher Einrichtungen, des Finanzsektors und von Anbietern wesentlicher Dienste sowie Richtlinien zu Software und Netzen erlassen, die alle auf ihrer Dokumentationsseite veröffentlicht sind. Die **Minimum Cybersecurity Standards for Essential Service Providers**, Version 1.0 vom 28. Juli 2023, erlassen auf der Grundlage des NCSA-Gesetzes, definieren einen Anbieter wesentlicher Dienste (Essential Service Provider, ESP) als zugelassene oder lizenzierte Stelle, die der Öffentlichkeit, Unternehmen oder anderen Organisationen einen wesentlichen Dienst erbringt, sofern der Dienst von Netz- und Informationssystemen abhängt und ein Vorfall erhebliche störende Auswirkungen hätte. ESPs hatten die Standards innerhalb von **einem Jahr** nach der Veröffentlichung umzusetzen, und der Standard ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen.

Der Standard ist in **drei Stufen** (Tiers) gegliedert. Tier 1, die Basisanforderungen, ist für alle ESPs verbindlich. Tier 2, die branchenüblichen Anforderungen, ist für einen ESP verbindlich, der einen Dienst für mindestens **eine Million eindeutige Nutzer oder Begünstigte** erbringt. Tier 3, die erweiterten Anforderungen, gilt für ESPs, die kritische Informationen verarbeiten, deren Ausfall die Nation schwer beeinträchtigen könnte. Die Stufe wird nach einer Risikobewertung gewählt, doch kann die NCSA die Kategorie einer Einrichtung gemeinsam mit den zuständigen Behörden festlegen. Seine achtzehn

Kontrollfamilien reichen von Sicherheitsrichtlinie, Zugangskontrolle, Schulung, Prüfung und Rechenschaftspflicht sowie Identitätsmanagement bis hin zu Reaktion auf Sicherheitsvorfälle, Risiko- und Sicherheitsbewertung, Schutz personenbezogener Informationen, Notfallplanung und Management von Lieferkettenrisiken, und er empfiehlt die Hinterlegung des Quellcodes (Source-Code-Escrow) für kritische Software. Ein ESP kann auf eine Anforderung verzichten, die nicht umsetzbar ist oder sich nach der Risikobewertung als nicht einschlägig erweist; der Verzicht muss jedoch begründet, dokumentiert, von der obersten Leitung genehmigt und der NCSA mitgeteilt werden. Der Standard erwartet, dass Rw-CSIRT über jeden Vorfall unterrichtet wird, der voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, flächendeckende kritische Dienste, die sozioökonomische Stabilität oder die nationale Sicherheit hat.

Finanzinstitute, Zahlungsdienstleister und Auslagerung

Für den Finanzsektor gelten die detailliertesten Regeln. Die **Verordnung Nr. 50/2022 vom 02/06/2022** der National Bank of Rwanda (BNR) über Cybersicherheit in beaufsichtigten Instituten verpflichtet ein Institut, der BNR einen Cybervorfall **innerhalb von zwei Stunden** zu melden und **innerhalb von 24 Stunden** einen vollständigen Bericht vorzulegen. Die **Verordnung Nr. 49/2022 vom 02/06/2022** über Auslagerung gestattet Auslagerungen außerhalb Ruandas nur, wenn der Zugang der BNR zu Daten und Systemen nicht beeinträchtigt wird (Artikel 18), und regelt Cloud-Dienste (Artikel 20). Nach der Verordnung Nr. 74/2023 vom 18/09/2023 lizenzierte Zahlungsdienstleister müssen die Verordnungen über Cybersicherheit und Geschäftskontinuität einhalten, internationale Standards berücksichtigen und ein Programm zur Geschäftskontinuität mit Folgenanalyse, Wiederherstellungsstrategien und Ausweichstandorten unterhalten (Artikel 54), Zahlungs- und personenbezogene Daten im Einklang mit dem Datenschutzgesetz schützen (Artikel 52) und die Auslagerungsverordnung befolgen (Artikel 44); ihre Lizenzanträge enthalten eine Sicherheitsrichtlinie, die Systeme, Datenflüsse und Kontrollen beschreibt.

Für eine Bank, einen Versicherer, ein Mikrofinanzinstitut oder einen Zahlungsdienstleister kann ein einziger Vorfall daher drei Fristen auslösen: zwei Stunden gegenüber der BNR, 48 Stunden gegenüber der NCSA bei jeder Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach dem Gesetz Nr. 058/2021 und die unverzügliche Meldung nach Artikel 5 des Gesetzes über Cyberkriminalität, wenn seine Systeme zur Begehung einer Straftat genutzt werden. Die Lizenzierung und der weitere aufsichtsrechtliche Rahmen sind in Das Finanzsystem und die Aufsichtsbehörden und Zahlungen, Währung und Mobile Money beschrieben.

Wer meldet was, an wen und wann

Ereignis	Meldepflichtiger	Empfänger und Frist	Quelle
Nutzung von Systemen zur Begehung einer Straftat	Jeder Diensteanbieter	Cybersicherheitsbehörde, unverzüglich; Sicherung der Verkehrsdaten	Artikel 5, Gesetz Nr. 60/2018
Missbräuche, die Kunden betreffen	Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste	Das Opfer und das Cybersicherheitsorgan	Artikel 4, Gesetz Nr. 60/2018

Ereignis	Meldepflichtiger	Empfänger und Frist	Quelle
Mitteilung über rechtswidrige oder schädliche Inhalte	Diensteanbieter	Entfernen, aussetzen oder beenden und Ermittler unterstützen; bei Versäumnis Geldbuße von 1.000.000 RWF bis 3.000.000 RWF	Artikel 6 und 50, Gesetz Nr. 60/2018
Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	Verantwortlicher (Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen)	NCSA innerhalb von 48 Stunden; Bericht innerhalb von 72 Stunden; betroffene Personen bei hohem Risiko	Artikel 43 bis 45, Gesetz Nr. 058/2021
Cybervorfall bei einem beaufsichtigten Finanzinstitut	Bank, Versicherer, Mikrofinanzinstitut, Zahlungsdienstleister	BNR innerhalb von 2 Stunden; vollständiger Bericht innerhalb von 24 Stunden	BNR-Verordnung Nr. 50/2022
Vorfall mit erheblichen landesweiten Auswirkungen	Anbieter wesentlicher Dienste	Rw-CSIRT	ESP-Standard der NCSA, Version 1.0 (2023)
Rechtswidrige Inhalte auf einer E-Commerce-Plattform	Online-Vermittler mit tatsächlicher Kenntnis	Entfernung, sobald dies vernünftigerweise möglich ist; RICA oder ein Gericht kann die Entfernung anordnen	Artikel 46, Gesetz Nr. 011/2026

Straftatbestände und Sanktionen

Das Gesetz über Cyberkriminalität bestimmt ein breites Spektrum von Straftatbeständen. Der vorsätzliche und unbefugte Zugriff auf Computer- oder Systemdaten ohne Einwilligung oder Berechtigung wird mit **sechs Monaten bis zwei Jahren** Freiheitsstrafe und einer Geldbuße von 1.000.000 RWF bis 2.000.000 RWF geahndet (Artikel 16). Das Verändern, Behindern oder Beeinträchtigen eines Computers, Systems oder Netzes, auch durch das Einschleusen von Schadcode, wird mit zwei bis fünf Jahren und 1.000.000 RWF bis 2.000.000 RWF geahndet; bei Daten eines staatlichen Sicherheitsorgans erhöht sich die Strafe auf fünf bis sieben Jahre und 3.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF und bei kritischer nationaler Informationsinfrastruktur auf zehn bis fünfzehn Jahre und 10.000.000 RWF bis 30.000.000 RWF (Artikel 24). Cybersquatting wird mit einem bis zwei Jahren und 1.000.000 RWF bis 3.000.000 RWF geahndet (Artikel 27), Phishing mit einem bis zwei Jahren und 1.000.000 RWF bis 3.000.000 RWF (Artikel 36) und Spamming mit drei bis sechs Monaten (Artikel 37).

Für Gesellschaften ist **Artikel 51** die entscheidende Vorschrift: Ein Unternehmen, das wegen einer Straftat nach dem Gesetz verurteilt wird, haftet für eine Geldbuße in Höhe von **30 % bis 70 % des Gewinns**, der im Geschäftsjahr des Jahres erzielt wurde, in dem die Straftat begangen wurde. Nach Artikel 52 kann das Gericht außerdem die verwendeten Computer, Software und Datenträger sowie die Erträge einziehen und die vorübergehende oder dauerhafte Schließung der Räumlichkeiten oder der juristischen Person anordnen, wenn die Straftat mit Wissen des Eigentümers oder der Geschäftsleitung begangen wurde. Diese Sanktionen treten neben die datenschutzrechtlichen Geldbußen nach dem

Gesetz Nr. 058/2021 in Höhe von 1 % des weltweiten Umsatzes bei Verwaltungsverstößen und 5 % des Jahresumsatzes bei Straftaten von Unternehmen, sodass ein nachlässig behandelter Vorfall eine Gesellschaft nach beiden Gesetzen haftbar machen kann.

Reaktion auf einen Cybervorfall in Ruanda Schritt für Schritt

1. **Vorfall eindämmen und Frist beginnen lassen**

   Isolieren Sie die betroffenen Systeme und halten Sie den Zeitpunkt fest, zu dem das Unternehmen von dem Vorfall Kenntnis erlangt hat; die Fristen gegenüber der BNR, der NCSA und nach dem Datenschutzrecht laufen ab Kenntniserlangung, nicht ab dem Abschluss der Untersuchung.

2. **BNR innerhalb von zwei Stunden benachrichtigen**

   Ist das Unternehmen ein von der BNR beaufsichtigtes Institut, übermitteln Sie die Erstmeldung innerhalb von zwei Stunden und den vollständigen Bericht innerhalb von 24 Stunden nach der Verordnung Nr. 50/2022.

3. **Melden und Daten sichern**

   Werden die Systeme zur Begehung einer Straftat genutzt, melden Sie dies unverzüglich der NCSA und sichern Sie die Informationen über Herkunft, Ziel, Weg, Uhrzeit, Umfang und Dauer (Artikel 5 des Gesetzes Nr. 60/2018); Anbieter wesentlicher Dienste benachrichtigen zusätzlich Rw-CSIRT.

4. **Betroffenheit personenbezogener Daten prüfen**

   Entscheiden Sie, ob personenbezogene Daten betroffen waren; ist dies der Fall, benachrichtigt der Verantwortliche die NCSA innerhalb von 48 Stunden, und Auftragsverarbeiter benachrichtigen ihre Verantwortlichen innerhalb derselben Frist (Artikel 43 des Gesetzes Nr. 058/2021).

5. **72-Stunden-Bericht einreichen**

   Reichen Sie den Bericht über die Datenschutzverletzung mit den verfügbaren Fakten, den ergriffenen Maßnahmen und einem Vorschlag zur Unterrichtung der betroffenen Personen zur Genehmigung durch die NCSA ein (Artikel 44).

6. **Betroffene Personen unterrichten**

   Ist das Risiko für die betroffenen Personen hoch, teilen Sie ihnen die Datenschutzverletzung schriftlich oder elektronisch mit, sofern keine Ausnahme nach Artikel 45 greift.

7. **Vorgang abschließen**

   Dokumentieren Sie die gewonnenen Erkenntnisse, aktualisieren Sie die Risikobewertung und die Kontrollen und berichten Sie dem Verwaltungsrat; bewahren Sie die Akte für etwaige Prüfungen durch die NCSA oder die BNR auf.

Checkliste zur Cyber-Bereitschaft für die ruandische Geschäftstätigkeit eines Investors

Was eine Aufsichtsbehörde, ein Prüfer oder ein Erwerber voraussichtlich einsehen möchte.

- [ ] **Regulatorische Übersicht**
  Ein Vermerk darüber, ob das Unternehmen ein Diensteanbieter, ein Anbieter wesentlicher Dienste, ein von der BNR oder der CMA beaufsichtigtes Institut oder voraussichtlich ein Betreiber kritischer Informationsinfrastruktur ist, und welche Vorschriften sich daraus ergeben.

- [ ] **Plan zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle**
  Ein Plan, in den die ruandischen Fristen eingearbeitet sind: unverzügliche Meldung nach Artikel 5, gegebenenfalls zwei Stunden gegenüber der BNR, 48 und 72 Stunden gegenüber der NCSA bei personenbezogenen Daten sowie die Kontaktdaten von Rw-CSIRT.

- [ ] **Verfahren zur Entfernung von Inhalten und zur Datensicherung**
  Ein Verzeichnis der eingegangenen Meldungen, namentlich benannte Zuständige und ein Verfahren, um Daten über Herkunft, Ziel, Weg, Uhrzeit, Umfang und Dauer unverzüglich zu sichern.

- [ ] **Bewertung der ESP-Stufe**
  Eine dokumentierte Risikobewertung, mit der die Stufe nach dem NCSA-Standard gewählt wird, wobei etwaige Verzichte von der obersten Leitung genehmigt und der NCSA mitgeteilt sind.

- [ ] **Unterlagen zu Auslagerung und Cloud**
  Verträge, die der BNR (bei Finanzinstituten) und der NCSA Zugang gewähren, das NCSA-Zertifikat mit der Genehmigung der Speicherung im Ausland sowie Ausstiegs- und Hinterlegungsregelungen (Escrow).

- [ ] **Nachweise zur Geschäftskontinuität**
  Folgenanalyse für den Geschäftsbetrieb, Wiederherstellungsstrategien und getestete Ausweichstandorte, wie Artikel 54 der Verordnung Nr. 74/2023 sie von Zahlungsdienstleistern verlangt.

- [ ] **Berichterstattung an den Verwaltungsrat**
  Protokolle, aus denen die Genehmigung der Sicherheitsrichtlinie durch die Geschäftsleitung und die Überprüfung der Vorfälle hervorgehen, was eine Verteidigung gegen eine Haftung des Unternehmens stützt.

RECHENBEISPIEL

Ein Ransomware-Angriff auf einen Zahlungsdienstleister in Kigali

Ein von der BNR lizenzierter Zahlungsdienstleister der Kategorie II entdeckt am Freitag, dem 6. November 2026, um 22:00 Uhr Ransomware auf seinen Servern; Namen und Telefonnummern von Kunden könnten kopiert worden sein. Sein Jahresgewinn beträgt 600.000.000 RWF und sein weltweiter Umsatz 4.000.000.000 RWF. Die Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Meldung an die BNR	Fällig bis Samstag, 7. November, 00:00 Uhr (zwei Stunden), der vollständige Bericht bis Samstag, 7. November, 22:00 Uhr (24 Stunden), nach der BNR-Verordnung Nr. 50/2022.
Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die NCSA	Fällig bis Sonntag, 8. November, 22:00 Uhr (48 Stunden), der Bericht bis Montag, 9. November, 22:00 Uhr (72 Stunden), einschließlich eines Plans zur Unterrichtung der Kunden.
Rw-CSIRT und Beweissicherung	Melden Sie den Angriff an Rw-CSIRT und sichern Sie Protokolle und Verkehrsdaten für die Ermittler im Einklang mit Artikel 5 des Gesetzes Nr. 60/2018.
Kommunikation mit den Kunden	Da die gestohlenen Daten Phishing ermöglichen, ist das Risiko hoch; die Kunden werden daher nach Artikel 45 des Gesetzes Nr. 058/2021 schriftlich oder elektronisch unterrichtet.
Risiko, wenn die Datenschutzverletzung nicht gemeldet wird	Verwaltungsbußgeld für eine juristische Person in Höhe von 1 % des weltweiten Umsatzes: 1 % x 4.000.000.000 RWF = 40.000.000 RWF (Artikel 53 des Gesetzes Nr. 058/2021).
Risiko, wenn die Gesellschaft selbst wegen einer Cyberstraftat verurteilt würde	30 % bis 70 % des Jahresgewinns: 180.000.000 RWF bis 420.000.000 RWF (Artikel 51 des Gesetzes Nr. 60/2018), mit möglicher Einziehung und Schließung.

Das Opfer eines Angriffs ist nicht selbst der Straftat des Angreifers schuldig; das Haftungsrisiko des Unternehmens ergibt sich aus seinen eigenen Versäumnissen, etwa wenn es auf eine Aufforderung zur Entfernung nicht reagiert oder eine Datenschutzverletzung nicht meldet.

Die BNR kann zudem aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach der Verordnung über Zahlungsdienste ergreifen.

Fragen von Investoren

Wer beaufsichtigt die Cybersicherheit in Ruanda?

Die National Cyber Security Authority (NCSA), errichtet durch das Gesetz Nr. 26/2017 und der Aufsicht des Office of the President unterstellt. Sie legt Standards für öffentliche und private Einrichtungen fest, prüft kritische Informationsinfrastruktur, betreibt Rw-CSIRT und beaufsichtigt den Datenschutz. Die BNR ergänzt dies um Cybervorschriften für Banken, Versicherer und Zahlungsdienstleister, und die RURA und die CMA regulieren ihre eigenen Sektoren.

Muss eine Gesellschaft in Ruanda einen Cyberangriff melden?

Das hängt vom Sachverhalt ab. Ein Diensteanbieter, der weiß, dass seine Systeme zur Begehung einer Straftat genutzt werden, muss dies unverzüglich der Cybersicherheitsbehörde melden (Artikel 5 des Gesetzes Nr. 60/2018). Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist der NCSA innerhalb von 48 Stunden zu melden. Von der BNR beaufsichtigte Institute benachrichtigen die BNR innerhalb von zwei Stunden, und Anbieter wesentlicher Dienste melden erhebliche Vorfälle an Rw-CSIRT.

Was ist kritische Informationsinfrastruktur in Ruanda?

Virtuelle und physische Informationssysteme, die Dienste für die Bürger erbringen und das Rückgrat des wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Lebens der Nation bilden (Artikel 3 des Gesetzes Nr. 60/2018). Eine Präsidialverordnung soll sie bestimmen und Schutzvorschriften festlegen (Artikel 7), doch war bis zum 10. Oktober 2026 keine solche Verordnung auffindbar. Angriffe darauf werden mit 10 bis 15 Jahren Freiheitsstrafe geahndet.

Welche Sanktionen drohen Gesellschaften nach dem ruandischen Gesetz über Cyberkriminalität?

Ein Unternehmen, das wegen einer Straftat nach dem Gesetz Nr. 60/2018 verurteilt wird, wird mit einer Geldbuße von 30 % bis 70 % des Gewinns des Jahres belegt, in dem die Straftat begangen wurde (Artikel 51). Das Gericht kann außerdem Geräte und Erträge einziehen und die Räumlichkeiten oder die Gesellschaft schließen, wenn die Geschäftsleitung von der Straftat wusste (Artikel 52). Wer auf eine Aufforderung zur Entfernung nicht reagiert, wird zudem mit einer Geldbuße von 1.000.000 RWF bis 3.000.000 RWF belegt.

Gelten die Standards der NCSA für Anbieter wesentlicher Dienste für meine Gesellschaft?

Sie gelten für eine zugelassene oder lizenzierte Stelle, die einen wesentlichen Dienst erbringt, der von Netz- und Informationssystemen abhängt, sofern ein Vorfall erhebliche störende Auswirkungen hätte. Die Tier-1-Kontrollen sind für alle diese Anbieter verbindlich, die Tier-2-Kontrollen für diejenigen mit mindestens einer Million Nutzern, und die NCSA kann die Kategorie gemeinsam mit den Branchenaufsichtsbehörden festlegen.

Darf eine ruandische Bank oder ein ruandischer Zahlungsdienstleister eine ausländische Cloud nutzen?

Ja, in Grenzen. Die BNR-Verordnung Nr. 49/2022 gestattet Auslagerungen außerhalb Ruandas nur, wenn der Zugang der BNR nicht beeinträchtigt wird, und regelt Cloud-Dienste; für im Ausland gespeicherte personenbezogene Daten ist ein NCSA-Zertifikat erforderlich, das die Speicherung außerhalb Ruandas nach Artikel 50 des Gesetzes Nr. 058/2021 genehmigt. Zahlungsdienstleister müssen zudem die Vorschriften zur Geschäftskontinuität der Verordnung Nr. 74/2023 erfüllen.

AUSBLICK AUF 2027

- Die in Artikel 11 des Gesetzes Nr. 26/2017 und Artikel 7 des Gesetzes Nr. 60/2018 vorgesehene Präsidialverordnung, die die kritische Informationsinfrastruktur bestimmt und ihre Schutzvorschriften festlegt, war am 10. Oktober 2026 nicht auffindbar; die National Cybersecurity Strategy 2024-2029 verpflichtet zur Bestimmung der kritischen Infrastruktur und der wesentlichen Dienste, sodass eine Einstufung von Betreibern im Laufe des Strategiezeitraums wahrscheinlich ist.
- Der ESP-Standard vom 28. Juli 2023 ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen, sodass bis Mitte 2027 mit einer überarbeiteten Fassung zu rechnen ist; Anbieter wesentlicher Dienste sollten die Dokumentationsseite der NCSA im Blick behalten.
- Die Sensibilisierungskampagne der NCSA vom Oktober 2026 und ihr Jahresthema 2026 zur Rechenschaftspflicht deuten auf eine engere Aufsicht über registrierte Stellen und Anbieter wesentlicher Dienste im Jahr 2027 hin, auch wenn bis zum 10. Oktober 2026 keine Verwaltungsbußgelder oder Strafverfahren gegen Gesellschaften veröffentlicht worden waren.
- Das Gesetz Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda hat das BNR-Statut von 2017 ersetzt; die auf der Grundlage des früheren Gesetzes erlassenen BNR-Verordnungen von 2022 zu Cybersicherheit und Auslagerung werden weiterhin als geltend geführt, und die Institute sollten auf Nachfolgeregelungen achten.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Critical information infrastructure	*Ibikorwaremezo by'ikoranabuhanga byihariye*	*Infrastructure d'information critique*	Informationssysteme, die das Rückgrat des wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Lebens der Nation bilden und durch Präsidialverordnung zu bestimmen sind.
National Cyber Security Authority (NCSA)	*Urwego rw'Igihugu rushinzwe Umutekano w'Ibijyanye n'Ikoranabuhanga mu Itangazabumenyi n'Itumanaho*	—	Die Aufsichtsbehörde für Cybersicherheit und Datenschutz nach dem Gesetz Nr. 26/2017.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Cyber crimes	*Ibyaha bikoreshejwe ikoranabuhanga*	*Cybercriminalité*	Durch das Gesetz Nr. 60/2018 bestimmte Straftaten; das Gesetz gilt auch für im Ausland begangene Straftaten, die sich in Ruanda auswirken.
Service provider	—	*Fournisseur de services*	Eine öffentliche oder private Stelle oder natürliche Person, die Dienste mittels eines Computersystems erbringt oder Computerdaten für Nutzer verarbeitet oder speichert (Artikel 3).
Unauthorised access	—	*Accès non autorisé*	Vorsätzlicher, unbefugter Zugriff auf Computer- oder Systemdaten, strafbar nach Artikel 16.
Cybersecurity	—	*Cybersécurité*	Schutz von Computersystemen vor Diebstahl, Beschädigung oder Störung; Gegenstand der NCSA-Standards und von Artikel 54 der Verordnung Nr. 74/2023.
Cyber-squatting	—	*Cyber-squattage*	Der bösgläubige Erwerb eines Domainnamens, um Gewinn zu erzielen, irrezuführen oder den Ruf zu schädigen, wenn er einer eingetragenen Marke oder dem Namen eines anderen ähnelt; strafbar nach Artikel 27.
Phishing	—	*Phishing*	Die Nutzung einer Website oder elektronischen Nachricht, um vertrauliche Informationen zu rechtswidrigen Zwecken zu erlangen; strafbar nach Artikel 36.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Vorschriften zur Cybersicherheit knüpfen an Tätigkeiten und Systeme an, nicht an die Staatsangehörigkeit ihrer Eigentümer; ein Diensteanbieter in ausländischem Eigentum hat in Ruanda daher dieselben Pflichten wie ein ruandischer. Die Reichweite ins Ausland ist größer, als viele Investoren erwarten: Artikel 2 des Gesetzes Nr. 60/2018 erfasst außerhalb Ruandas begangene Straftaten, die sich in Ruanda auswirken, und eine ausländische Plattform, die Daten für ruandische Nutzer speichert, kann ein Diensteanbieter sein, der zur Entfernung von Inhalten oder zur Datensicherung aufgefordert wird. Die praktischen Unterschiede liegen beim Hosting und beim Zugriff. Eine ausländische Unternehmensgruppe, die die Systeme ihrer ruandischen Geschäftstätigkeit vom Ausland aus betreibt, muss die Sicherheitsrichtlinien der Gruppe mit den ruandischen Meldefristen in Einklang bringen, die Genehmigung der NCSA zur Speicherung personenbezogener Daten außerhalb Ruandas einholen und bei Finanzinstituten den Zugang der BNR zu ausgelagerten Systemen sicherstellen. Die Zugehörigkeit zur EAC und zum COMESA befreit nicht von diesen Vorschriften.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Annehmen, dass nur Telekommunikationsbetreiber Diensteanbieter sind: Hosting-, Cloud-, Software- und Plattformunternehmen können unter die Artikel 4 bis 6 des Gesetzes Nr. 60/2018 fallen.
- Konzernrichtlinien für Sicherheitsvorfälle, die vor einer Meldung forensische Gewissheit abwarten, obwohl die Frist der BNR zwei Stunden und die der NCSA 48 Stunden beträgt.
- Eine Aufforderung von Sicherheitsorganen zur Entfernung von Inhalten ignorieren, während Rechtsrat eingeholt wird; das Untätigbleiben ist nach Artikel 50 bereits für sich eine Straftat.
- Das Haftungsrisiko des Unternehmens in Höhe von 30 % bis 70 % des Jahresgewinns nach Artikel 51 übersehen, das die datenschutzrechtlichen Geldbußen übersteigen kann.
- Das Fehlen einer Verordnung über kritische Infrastruktur als Befreiung betrachten; die Sanktionen nach Artikel 24 für Angriffe gelten bereits, und die NCSA kann Netze bereits nach Artikel 10 des Gesetzes Nr. 26/2017 prüfen.
- Auf Kontrollen des ESP-Standards verzichten, ohne die Gründe zu dokumentieren, die Genehmigung der obersten Leitung einzuholen und die NCSA zu unterrichten.

AMTLICHE QUELLEN

- National Cyber Security Authority: Gesetz Nr. 60/2018 vom 22/8/2018 über die Verhütung und Ahndung von Cyberkriminalität (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 25/09/2018) — https://cyber.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=70&token=8a1cd43626bfcc2b99fba277aca01e6f2aaa1788
- National Cyber Security Authority: Gesetz Nr. 26/2017 vom 31/05/2017 zur Errichtung der NCSA (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 27 vom 03/07/2017) — https://cyber.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=193&token=388512d958cb10ce563a7d2629169b38bdcdafdf
- National Cyber Security Authority: Minimum Cybersecurity Standards for Essential Service Providers, Version 1.0 (28/07/2023) (Mindeststandards für die Cybersicherheit von Anbietern wesentlicher Dienste) — https://cyber.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=410&token=83f75b828d0b04c0ed2a4047cfb5b5f6a73172a3
- National Cyber Security Authority: National Cybersecurity Strategy 2024-2029 (Nationale Cybersicherheitsstrategie) — https://cyber.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=429&token=d58f8a5199b59af444ea59b87fdff49c4145e929
- National Cyber Security Authority: Dokumentation (Standards, Richtlinien und Meldung von Sicherheitsvorfällen) — https://cyber.gov.rw/documentation/

E-Commerce, Fintech und KI: die E-Commerce-Lizenz der RICA, die Informationspflichten der Verkäufer und das siebentägige Widerrufsrecht nach dem Gesetz Nr. 011/2026, elektronische Verträge und Signaturen, Lizenzen der BNR für Zahlungsdienste und die regulatorische Sandbox, das von der Capital Market Authority vollzogene Gesetz von 2026 über virtuelle Vermögenswerte, die Mehrwertsteuer auf digitale Dienstleistungen und die geplante Digitalsteuer sowie der Umgang Ruandas mit künstlicher Intelligenz

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Seit dem 4. März 2026 verpflichtet Artikel 44 des Gesetzes Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz ein Unternehmen, das E-Commerce betreiben oder Online-Vermittlungsdienste erbringen will, sei es über das Internet, mobile Anwendungen oder soziale Netzwerke (Artikel 41), bei der Regulierungsbehörde schriftlich eine Lizenz zu beantragen; bestehenden Betreibern wurde eine Frist von sechs Monaten ab der Veröffentlichung zur Anpassung eingeräumt (Artikel 73).
- Ein E-Commerce-Unternehmen muss seinen Inhaber, seine Registernummer, seine physische Anschrift in Ruanda, seine Telefonnummer und seinen Beschwerdebeauftragten angeben, den Gesamtpreis einschließlich Transportkosten und Steuern nennen, einen elektronischen Kaufnachweis ausstellen und Beschwerden innerhalb von 72 [Stunden] bestätigen oder innerhalb von 15 Tagen beantworten (Artikel 42 des Gesetzes Nr. 011/2026); ein Verbraucher kann einen Fernabsatzvertrag innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt widerrufen und muss innerhalb von 15 Tagen eine Erstattung erhalten (Artikel 47).
- Zahlungsdienste werden von der National Bank of Rwanda (BNR) nach der Verordnung Nr. 74/2023 vom 18/09/2023 in vier Kategorien lizenziert, mit einem Mindestkapital von 300.000.000 RWF (großer E-Geld-Emittent), 100.000.000 RWF (kleiner E-Geld-Emittent oder Aggregator), 30.000.000 RWF (Geldtransfer) und 50.000.000 RWF (Zahlungsauslösung und Kontoinformation); der Antragsteller muss eine ruandische Gesellschaft sein, deren Geschäftsführer ruandischer Staatsangehöriger oder in Ruanda ansässig ist, und die BNR entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags (Artikel 15 und 31).

- Das Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten, in Kraft seit dem 28. Mai 2026, bestimmt die Capital Market Authority (CMA) zur Lizenzbehörde für Dienstleister im Bereich virtueller Vermögenswerte, schließt natürliche Personen von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten aus, macht Token-Angebote, Tokenisierung und Stablecoins genehmigungspflichtig und belegt eine nicht lizenzierte Stelle mit einer Geldbuße von 70.000.000 RWF bis 100.000.000 RWF (Artikel 34).
- Gebietsfremde Anbieter von Online-Dienstleistungen an Kunden in Ruanda müssen sich nach der Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 für die Mehrwertsteuer registrieren oder einen Vertreter bestellen, andernfalls behalten Banken und Zahlungsdienstleister die Mehrwertsteuer ein; die Digitalsteuer von 1,5 % nach Artikel 50 bis des Gesetzes Nr. 027/2022, eingefügt durch das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025, wartet noch auf ihre Ministerialverordnung.

Das Regelwerk für Ruandas digitale Wirtschaft

Ruanda reguliert digitales Geschäft nach Tätigkeiten und nicht durch ein einheitliches Digitalgesetzbuch. Der Online-Verkauf von Waren oder Dienstleistungen unterliegt dem E-Commerce-Kapitel des **Gesetzes Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz**, in Kraft seit dem 4. März 2026, das von der Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA) vollzogen wird, die das Gesetz als Regulierungsbehörde bezeichnet. Elektronisch geschlossene Verträge und elektronische Signaturen beruhen auf dem **Gesetz Nr. 24/2016 vom 18/06/2016 über Informations- und Kommunikationstechnologien** (das IKT-Gesetz) und dem Beweisgesetz von 2024. Zahlungsdienste und E-Geld werden von der National Bank of Rwanda (BNR) lizenziert, virtuelle Vermögenswerte seit Mai 2026 von der Capital Market Authority (CMA). Datenschutz-, Cybersicherheits- und Steuervorschriften gelten für alle diese Tätigkeiten, und künstliche Intelligenz ist bislang eine Frage der Politik und nicht der Gesetzgebung.

Jede Ebene bringt eine Lizenz oder eine Pflicht mit sich, und ein einzelnes Geschäftsmodell benötigt oft mehrere davon. Ein Online-Marktplatz mit einer In-App-Wallet benötigt eine Gesellschaftsregistrierung beim RDB, eine E-Commerce-Lizenz der RICA, eine Zahlungslizenz der BNR oder einen lizenzierten Partner, ein Datenschutzzertifikat der NCSA und eine Mehrwertsteuerregistrierung; akzeptiert er Krypto-Assets, unterliegt er zusätzlich dem Regime der CMA. Branchen- und Investitionsfragen werden in Für ausländische Investoren offene Sektoren und Genehmigungen behandelt, Datenschutz- und Cyberpflichten in Schutz personenbezogener Daten und Cybersicherheit und kritische Informationen.

E-Commerce nach dem Gesetz Nr. 011/2026: Anwendungsbereich und Lizenz

Kapitel VI des Gesetzes Nr. 011/2026 ist Ruandas erste allgemeine E-Commerce-Regelung. E-Commerce liegt vor, wenn ein Unternehmen eine Ware oder Dienstleistung ganz oder teilweise auf elektronischem Wege verkauft oder ein Unternehmen oder Verbraucher sie auf diesem Wege kauft, unabhängig davon, ob ein Online-Vermittler eingeschaltet wird und ob die Zahlung elektronisch oder in physischer Form erfolgt; zu den elektronischen Mitteln gehören das Internet, Anwendungen für den mobilen Handel und soziale Netzwerke (Artikel 41). Ein Unternehmen, das über seine eigene Website, einen Online-Marktplatz, eine Messaging-App oder eine Social-Media-Seite mit Barzahlung bei Lieferung verkauft, fällt daher unter das Gesetz.

Artikel 44 bestimmt, dass ein Unternehmen, das E-Commerce betreiben oder Online-Vermittlungsdienste erbringen will, bei der Regulierungsbehörde schriftlich die entsprechende Lizenz beantragt und dass Verordnungen der Regulierungsbehörde die übrigen Fragen der Lizenzierung regeln. Bestehenden E-Commerce-Betreibern stand ab der Veröffentlichung im Amtsblatt am 4. März 2026 eine Frist von höchstens **sechs Monaten** zur Anpassung zur Verfügung (Artikel 73), sodass der Übergangszeitraum Anfang September 2026 endete. Die Durchführungsverordnungen der RICA, die das Antragsverfahren, die Unterlagen und eine etwaige Gebühr festlegen sollen, waren am 10. Oktober 2026 nicht auffindbar; Betreiber sollten sich direkt an die RICA wenden und Nachweise über ihren Antrag aufbewahren. Das Betreiben von E-Commerce ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der geltenden Anforderungen sowie das Anzeigen falscher Informationen auf einer Plattform oder die Weigerung, sie zu entfernen, sind Verstöße nach Artikel 67, die mit nach dem Umsatz des Vorjahres gestaffelten Verwaltungsbußgeldern geahndet werden: 30.000 RWF bei weniger als 2.000.000 RWF; 50.000 RWF bis 100.000 RWF bei bis zu 20.000.000 RWF; 200.000 RWF bis 300.000 RWF bei bis zu 1.000.000.000 RWF; und 500.000 RWF darüber, verdoppelt bei einer Wiederholung innerhalb von zwei Jahren und vervierfacht beim dritten Verstoß. Ein Betreiber, der seinen Betrieb einstellen will, veröffentlicht mindestens 30 Tage vor der Geschäftsaufgabe einen Hinweis auf seiner Website (Artikel 48).

Was ein Online-Verkäufer offenlegen und tun muss

Artikel 42 führt die Pflichten eines E-Commerce-Unternehmens auf. Auf seiner Online-Oberfläche muss es die Namen des Inhabers, den Namen, die Registernummer und den Registrierungsort des Unternehmens, seine **physische Anschrift in Ruanda**, Telefonnummer, Oberfläche und E-Mail-Adresse, die Mobilnummer für den Kundendienst, den Namen und die Mobilnummer des **Beschwerdebeauftragten für Verbraucher** sowie seine Verfahrensordnung angeben. Vor dem Geschäftsabschluss muss es den Gesamtpreis einschließlich Transportkosten, Steuern und sonstiger vorhersehbarer Kosten angeben; die Bedingungen für Erstattungen, Rücksendungen, Lieferung und Zahlung; das Widerrufsrecht, Garantien, Verfallsdaten und das Beschwerdeverfahren; die Lieferzeit; die Zahlungsmethoden, ihre Sicherheit, Gebühren, Stornierungs- und Rückbuchungsmöglichkeiten sowie die Kontaktdaten des Zahlungsdienstleisters; seine Richtlinie zu Datenschutz und Zahlungssicherheit; wie der Verbraucher einen Nachweis über das Geschäft aufbewahren kann; die Möglichkeiten der Streitbeilegung; und eine etwaige Mindestvertragslaufzeit.

Anschließend muss es **eine Beschwerde innerhalb von 72 [Stunden] bestätigen**, gerechnet ab Eingang (im Text des Amtsblatts fehlt die Zeiteinheit), unter Angabe des Verfahrens, oder innerhalb von 15 Tagen beantworten; die Einwilligung des Verbrauchers zu jedem Kauf festhalten; davon absehen, falsche oder irreführende Bewertungen, Einstufungen oder Empfehlungen abzugeben oder in Auftrag zu geben; einen **elektronischen Kaufnachweis** ausstellen, den der Verbraucher in Echtzeit erhält; veröffentlichen, wie Verbraucher auf ihre Daten zugreifen, sie berichtigen oder löschen oder sich abmelden können; Werbung erkennbar machen und eine kostenlose Abmeldung von Verteilerlisten ermöglichen; und alle weiteren von der RICA vorgeschriebenen Pflichten erfüllen. Das Erfordernis einer physischen Anschrift bedeutet, dass ein ausländischer Verkäufer, der sich an ruandische Verbraucher richtet, eine lokale Präsenz oder einen lokalen Betreiber benötigt, und der Beschwerdebeauftragte muss unter einer ruandischen Mobilnummer erreichbar sein.

Verbraucherrechte und Plattformpflichten im E-Commerce (Gesetz Nr. 011/2026)

Regel	Inhalt	Artikel
Vorvertragliche Bedingungen	Der Verbraucher kann vor Vertragsschluss die Geschäftsbedingungen einsehen und vor der Bestätigung Fehler überprüfen und berichtigen	47 Abs. 1 Buchst. a, b
Mangelhafte oder abweichende Waren	Erstattung, Reparatur oder Ersatz, wenn die Ware beschädigt, mangelhaft, abweichend von der Bestellung, nicht wie beworben oder für den Zweck ungeeignet ist	47 Abs. 1 Buchst. c
Widerruf	Widerruf eines Fernabsatzvertrags innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware oder Dienstleistung; der Verbraucher trägt die Kosten der Rücksendung	47 Abs. 2
Erstattung	Innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag des Widerrufs, wenn im Voraus gezahlt wurde	47 Abs. 3
Beschwerden	Bestätigung innerhalb von 72 [Stunden] unter Angabe des Verfahrens oder Antwort innerhalb von 15 Tagen	42 Buchst. j
Informationspflichten von Online-Vermittlern	Eigene Identität, Registrierung, physische Anschrift in Ruanda und Beschwerdebeauftragter; Angaben zu den bedienten E-Commerce-Betreibern; Datenschutzverfahren	43
Plattforminhalte	Der Vermittler muss sicherstellen, dass die Inhalte auf seiner Plattform rechtmäßig sind; der Verkäufer haftet für seine eigenen Angaben	45
Entfernung	Ein Vermittler mit tatsächlicher Kenntnis entfernt rechtswidrige Informationen, sobald dies vernünftigerweise möglich ist; die RICA oder ein Gericht kann die Entfernung oder die Einstellung des Dienstes anordnen; eine Entfernung in gutem Glauben ist geschützt	46
Betriebseinstellung	Hinweis auf der Website 30 Tage vor Einstellung des E-Commerce-Geschäfts	48

Elektronische Verträge und Signaturen

Das IKT-Gesetz, das das Gesetz Nr. 18/2010 vom 12/05/2010 über elektronische Nachrichten, elektronische Signaturen und elektronische Transaktionen aufgehoben hat (Artikel 309), verleiht elektronischen Aufzeichnungen Rechtswirkung (Artikel 134) und bestimmt, dass ein Vertrag durch elektronische Nachrichten geschlossen werden kann, **sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder Gesetze nichts anderes bestimmen** (Artikel 158). Elektronische Aufzeichnungen sind als Beweismittel zulässig (Artikel 145 und 146), jede Person hat das Recht, eine elektronische Signatur zu verwenden, wobei die Regeln für Zertifikate von der Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA) festgelegt werden (Artikel 147), ausländische Zertifikate werden anerkannt, wenn sie eine gleichwertige Zuverlässigkeit bieten (Artikel 148), die elektronische Beurkundung ist vorgesehen (Artikel 149), und das Gesetz ist technologieneutral (Artikel 150). Anbieter elektronischer Zertifizierungsdienste werden lizenziert und können akkreditiert werden (Artikel 175 bis 179). Das

Gesetz Nr. 062/2024 vom 20/06/2024 über das Beweisrecht verleiht einer elektronischen Signatur denselben Beweiswert wie anderen Beweismitteln (Artikel 42), wie in Handelsverträge in Ruanda erläutert.

Artikel 133 des IKT-Gesetzes sieht eine Verordnung des Premierministers vor, die die von seinen Vorschriften über elektronische Transaktionen ausgenommenen Geschäfte auflistet; eine solche Verordnung war jedoch am 10. Oktober 2026 nicht auffindbar, und die häufig zitierten Ausnahmen für Grundstücke und Testamente stammten aus dem aufgehobenen Gesetz von 2010. Verlangt ein anderes Gesetz ein notariell beurkundetes, eingetragenes oder handschriftliches Dokument, wie bei der Übertragung von Grundstücken oder bei einem Testament, gelten die Formvorschriften dieses Gesetzes aufgrund des Vorbehalts in Artikel 158 weiterhin. Für Online-Verbraucherverträge treten die E-Commerce-Vorschriften des Gesetzes Nr. 011/2026 über vorvertragliche Informationen, Einwilligungsnachweise und elektronische Belege zum IKT-Gesetz hinzu.

Zahlungsdienste und E-Geld: Lizenzierung durch die BNR

Zahlungsdienste sind durch das **Gesetz Nr. 061/2021 vom 14/10/2021 über das Zahlungssystem** und die **Verordnung Nr. 74/2023 vom 18/09/2023 über Zahlungsdienstleister** der BNR geregelt; hinzu kommen gesonderte Verordnungen über E-Geld-Emittenten (Verordnung Nr. 54/2022 vom 01/09/2022) und Geldtransferdienste (Verordnung Nr. 64/2023) sowie die Verordnung Nr. 94/2026 vom 11/05/2026 über Erwerb und Zusammenschluss bei Zahlungsdienstleistern und Betreibern von Zahlungssystemen. Die BNR erteilt einem Antragsteller eine Lizenz, der eine nach ruandischem Gesellschaftsrecht gegründete Gesellschaft ist, eine ständige Geschäftsstelle oder einen eingetragenen Sitz in Ruanda hat und über einen **Chief Executive Officer oder Geschäftsführer verfügt, der ruandischer Staatsangehöriger oder in Ruanda ansässig ist** (Artikel 15). Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Geschäftsführer dürfen weder dieselbe Person noch einander nahestehende Personen sein.

Die BNR prüft die Vollständigkeit und teilt fehlende Angaben innerhalb von **sieben Arbeitstagen** mit (Artikel 30) und prüft und antwortet innerhalb von **90 Tagen** nach Eingang eines vollständigen Antrags (Artikel 31). Eine Lizenz gilt unbefristet, sofern sie nicht widerrufen oder ausgesetzt wird (Artikel 39), und ist nicht übertragbar (Artikel 40). Lizenzierte Anbieter müssen mit anderen Anbietern interoperabel sein (Artikel 47), dürfen keine **Exklusivitätsvereinbarungen** schließen, sofern die BNR sie nicht genehmigt (Artikel 48), müssen wesentliche Änderungen und Verstöße unverzüglich mitteilen (Artikel 50) und die Vorschriften der BNR zu Auslagerung, Datenschutz, Agenten, Cybersicherheit und Geschäftskontinuität einhalten (Artikel 44, 52, 53 und 54). Die Antragsunterlagen umfassen rund 25 Positionen, darunter einen Geschäftsplan für die Tätigkeiten, einen Dreijahres-Geschäftsplan, Unterlagen zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Direktoren und der bedeutenden Gesellschafter, eine Sicherheitsrichtlinie, Richtlinien zu Datenschutz und AML/CFT sowie den Nachweis über die Zahlung der Lizenzgebühr. Der ruandische Zahlungsverkehrsmarkt und die Devisenvorschriften sind in Zahlungen, Währung und Mobile Money beschrieben (FAQ 92).

Lizenzen der BNR für Zahlungsdienstleister (Verordnung Nr. 74/2023 und Lizenzanforderungen der BNR)

Kategorie	Tätigkeiten	Mindestanfangskapital	Einmalige Lizenzgebühr	Verwaltungsrat
I	Großer E-Geld-Emittent (Wallet-Limit je Kunde über 50.000 RWF und ausstehendes E-Geld von mindestens 1.000.000.000 RWF über sechs Monate), mit weiteren Diensten; Treuhandregelung erforderlich	300.000.000 RWF	5.000.000 RWF	Mindestens 7 Mitglieder, davon 4 unabhängig
II	Kleiner E-Geld-Emittent und/ oder Händlerakquisition oder Zahlungsaggregation; Kundengelder auf Treuhandkonto und versichert oder garantiert	100.000.000 RWF	3.000.000 RWF	Mindestens 5 Mitglieder, davon 3 unabhängig
III	Geldtransfer; Versicherung von mindestens 100.000.000 RWF für verwahrte Gelder	30.000.000 RWF	1.000.000 RWF	Mindestens 3 Mitglieder, davon 1 unabhängig
IV	Zahlungsauslöse-und/oder Kontoinformationsdienste; Berufshaftpflichtversicherung	50.000.000 RWF	2.000.000 RWF	Mindestens 3 Mitglieder, davon 1 unabhängig

Regulatorische Sandboxes

Ein Fintech-Unternehmen, dessen Produkt unter keine bestehende Lizenz fällt, kann es nach der **BNR-Verordnung Nr. 41/2022 vom 13/04/2022 über die regulatorische Sandbox** erproben, und Artikel 43 der Verordnung über Zahlungsdienste verweist innovative oder hybride Zahlungsprodukte dorthin. Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Produkt innovativ ist und ein klares Potenzial zur Verbesserung von Zugang, Effizienz, Sicherheit oder Risikomanagement oder zur Erschließung von Finanzierungsmöglichkeiten hat und echten Nutzen bringt; dass es keinem derzeit regulierten Produkt eindeutig entspricht oder hybrid ist; dass es in den Aufsichtsbereich der BNR fällt; und dass der Antragsteller es bewertet hat, über Ressourcen und eine technische Architektur verfügt, einen Plan für die breite Einführung hat und von fachlich geeigneten und zuverlässigen Personen geleitet wird (Artikel 4). Die BNR ruft **dreimal jährlich** zur Einreichung von Anträgen in Kohorten auf und bestätigt die Vollständigkeit innerhalb von sieben Arbeitstagen (Artikel 7). Die Erprobung dauert bis zu **12 Monate** und kann um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn die Innovation positiv getestet wurde (Artikel 8), auf einen 30 Arbeitstage vor Ablauf gestellten Antrag hin (Artikel 13), innerhalb der im Testplan festgelegten Kunden-und Risikogrenzen.

Die CMA betreibt nach ihren Leitlinien Nr. 002/CMA G/2023 vom 27/04/2023 eine gesonderte Sandbox für den Kapitalmarkt, und Artikel 13 des Gesetzes über virtuelle Vermögenswerte sieht eine Sandbox für nicht von diesem Gesetz erfasste Geschäftsmodelle mit virtuellen Vermögenswerten vor, wobei sich das Antragsverfahren nach den Regelwerken der CMA und der BNR richtet; ein Teilnehmer, dessen Erprobung erfolgreich verläuft, kann anschließend eine Lizenz oder Genehmigung beantragen.

Virtuelle Vermögenswerte: Gesetz Nr. 023/2026

Das **Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten**, veröffentlicht im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 28/05/2026 und mit der Veröffentlichung in Kraft getreten (Artikel 40), unterwirft Geschäfte mit Krypto-Assets der Lizenzpflicht. Ein virtueller Vermögenswert ist eine digitale Darstellung eines Wertes, die digital gehandelt oder übertragen und zu Zahlungs-oder Anlagezwecken verwendet werden kann; digitale Darstellungen von Fiatwährungen, von der BNR regulierte Zahlungsinstrumente, Wertpapiere, digitales Zentralbankgeld, geschlossene Systeme, einzigartige nicht fungible Vermögenswerte, anonymitätsverstärkte virtuelle Vermögenswerte und algorithmusbasierte Stablecoins sind von der Definition ausgenommen (Artikel 4), ebenso technische Unterstützung, die Herstellung von Hardware und die Softwareentwicklung (Artikel 3). Die **CMA** ist die Regulierungsbehörde (Artikel 2 und 5) und arbeitet mit der BNR zusammen (Artikel 8). Eine juristische Person, die Dienstleistungen im Bereich virtueller Vermögenswerte erbringen will, etwa den Betrieb einer Handelsplattform, Clearing, den Tausch zwischen Fiatwährungen und virtuellen Vermögenswerten, Übertragung, Verwahrung, Auftragsausführung oder Platzierung (Artikel 14), beantragt bei der CMA eine Lizenz; sie muss in Ruanda gegründet oder im Ausland gegründet und in Ruanda registriert und präsent sein und das durch Verordnung festzulegende Mindestkapital vorhalten sowie über wirksame AML/CFT-Kontrollen verfügen (Artikel 10).

Artikel 15 zieht die Grenzen: **Natürliche Personen dürfen keine Geschäfte mit virtuellen Vermögenswerten betreiben**; virtuelle Vermögenswerte sind kein gesetzliches Zahlungsmittel; sie dürfen nur mit Genehmigung der BNR für Zahlungen verwendet werden; Mining-Anlagen für virtuelle Vermögenswerte, Krypto-Geldautomaten und Mixer-oder Tumbler-Dienste bedürfen einer Genehmigung; und nur lizenzierte Anbieter und zugelassene Emittenten dürfen virtuelle Vermögenswerte vermarkten. Die Tokenisierung realer Vermögenswerte bedarf der vorherigen Genehmigung der CMA (Artikel 16), und staatliche Vermögenswerte, öffentliche Infrastruktur, personenbezogene Identifikationsdaten und Kunstwerke dürfen nicht tokenisiert werden (Artikel 17). Ein erstmaliges Angebot virtueller Vermögenswerte oder eine Notierung an einer ruandischen Börse bedarf einer Genehmigung und eines Whitepapers (Artikel 18), und ein Stablecoin-Emittent benötigt eine vorherige Genehmigung, einen qualifizierten Bewerter sowie Reserven, die zu 100 % besichert, abgeschirmt, bei einem lizenzierten Verwahrer gehalten und vom Vermögen des Emittenten getrennt sind (Artikel 19). Die Sanktionen sind empfindlich: Einer natürlichen Person, die Geschäfte mit virtuellen Vermögenswerten betreibt, drohen 30.000.000 RWF bis 50.000.000 RWF und drei bis fünf Jahre Freiheitsstrafe (Artikel 33); einer nicht lizenzierten Stelle 70.000.000 RWF bis 100.000.000 RWF (Artikel 34); bei nicht genehmigter Emission 120.000.000 RWF bis 150.000.000 RWF (Artikel 35); bei nicht lizenzierter Vermarktung 15.000.000 RWF bis 20.000.000 RWF (Artikel 36); und bei nicht genehmigten Zahlungen, Mining, Geldautomaten oder Mixern 70.000.000 RWF bis 100.000.000 RWF für eine Stelle

(Artikel 38). Das Gesetz enthält keine Übergangsfrist für bestehende Betreiber, und die Verordnungen der CMA zum Kapital und zu Verwaltungssanktionen (Artikel 32) standen am 10. Oktober 2026 noch aus.

Besteuerung digitaler Geschäftstätigkeit

Einkünfte aus digitalen Dienstleistungen sind nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern Einkünfte aus ruandischen Quellen. Seit der **Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026** müssen sich gebietsfremde Anbieter von Online-Dienstleistungen an Kunden in Ruanda, einschließlich Software, Plattformen und Fahrdiensten, Streaming, Online-Spielen, Suchdiensten, Datenmonetarisierung, Abonnements, E-Learning, Hosting und Leistungen über Online-Marktplätze, ohne Umsatzschwelle für die Mehrwertsteuer registrieren oder einen Vertreter mit Geschäftssitz in Ruanda bestellen; die Leistung gilt als in Ruanda erbracht, wenn sich der Kunde oder der Verbrauch in Ruanda befindet oder die Rechnungsanschrift, die IP-Adresse, die SIM-Karte oder das Bankkonto ruandisch ist; ist der Anbieter nicht registriert, behält die Bank oder der Zahlungsdienstleister die Mehrwertsteuer ein. Die dreimonatige Anpassungsfrist endete Ende Juli 2026 (Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung).

Die **Digitalsteuer** in Höhe von 1,5 % der Bruttoerlöse aus ruandischen Quellen, die durch das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 als Artikel 50 bis in das Einkommensteuergesetz eingefügt wurde, gilt ihrem Wortlaut nach für jede ruandische oder ausländische Gesellschaft, die digitale Dienstleistungen mit einer erheblichen nationalen Präsenz erbringt; eine Ministerialverordnung muss jedoch ihren Anwendungsbereich und das Verfahren festlegen, und die RRA bezeichnete sie Berichten zufolge im Mai 2026 als noch nicht umgesetzt; bis zum 10. Oktober 2026 war keine Durchführungsverordnung veröffentlicht worden (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern). E-Commerce-Verkäufer stellen zudem Rechnungen aus einem von der RRA zertifizierten elektronischen Rechnungssystem nach der Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC aus, und Fintech-Unternehmen sollten den berichteten Beginn der Verbrauchsteuer von 15 % auf Gebühren für Finanztransaktionen am 1. Juli 2027 beachten.

Künstliche Intelligenz

Ruanda hat kein KI-Gesetz. Die vom Ministry of ICT and Innovation (MINICT) gemeinsam mit der RURA ausgearbeitete **National AI Policy**, die Berichten zufolge im April 2023 vom Kabinett gebilligt wurde, schlägt ein Responsible AI Office, ethische Leitlinien der RURA und regulatorische Sandboxes für KI vor. Am 8. Juni 2026 billigte das Kabinett nach einem Bericht der New Times die Errichtung einer National Artificial Intelligence Agency, die Entwicklung, Einführung, Investitionen und Governance im Bereich der KI steuern soll; ihr Gründungsrechtsakt, ihr Mandat und ihre Struktur waren am 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht. Das geltende Recht regelt bereits vieles von dem, was KI-Systeme tun. Artikel 21 des Gesetzes Nr. 058/2021 gibt natürlichen Personen das Recht, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhenden Entscheidung mit rechtlicher oder ähnlich erheblicher Wirkung unterworfen zu werden, sofern sie nicht auf einer ausdrücklichen Einwilligung, einem Vertrag oder einem Gesetz mit Schutzvorkehrungen beruht; Artikel 38 verlangt eine

Folgenabschätzung für automatisierte Bewertungen und für **neue Technologien**; und Trainingsdaten, die von ruandischen Nutzern stammen, unterliegen den Vorschriften über Registrierung, Übermittlung und Speicherung.

Fragen des geistigen Eigentums sind offen. Das Gesetz Nr. 055/2024 definiert einen Urheber als Person, die ein Werk geschaffen hat, und lässt zu, dass eine juristische Person eine Person in diesem Sinne ist, sagt jedoch nichts über von KI erzeugte Werke, und eine ruandische Entscheidung zu dieser Frage wurde nicht gefunden (Urheberrecht, Software und digitale Inhalte). Das Verbraucherrecht gilt für KI-gestützten Verkauf: Artikel 42 des Gesetzes Nr. 011/2026 verbietet falsche oder irreführende Bewertungen und Empfehlungen, was erfundene Bewertungen unabhängig von ihrer Entstehung erfasst. Investoren, die Kreditscoring, Bewerberauswahl oder kundenorientierte Chatbots einsetzen, sollten eine Rechtsgrundlage, eine Folgenabschätzung und eine Möglichkeit der menschlichen Überprüfung dokumentieren.

Gründung eines Online-Unternehmens in Ruanda Schritt für Schritt

1. **Gesellschaft gründen und steuerlich registrieren**

   Registrieren Sie eine ruandische Gesellschaft beim RDB, beantragen Sie eine Steuernummer (TIN), registrieren Sie sich für die Mehrwertsteuer, wenn der Umsatz die Schwelle überschreiten wird, und richten Sie eine zertifizierte elektronische Rechnungsstellung ein.

2. **E-Commerce-Lizenz der RICA beantragen**

   Stellen Sie den Antrag schriftlich nach Artikel 44 des Gesetzes Nr. 011/2026, mit einer physischen Anschrift in Ruanda und einem namentlich benannten Beschwerdebeauftragten; bewahren Sie den Nachweis über den Antrag auf, solange die Verordnungen der RICA ausstehen.

3. **Abwicklung der Zahlungen festlegen**

   Nutzen Sie einen von der BNR lizenzierten Zahlungsdienstleister oder beantragen Sie eine Lizenz der Kategorie I bis IV nach der Verordnung Nr. 74/2023 oder bei einem neuen Modell die Teilnahme an der Sandbox; verwahren Sie keine Kundengelder ohne Lizenz.

4. **Bei der NCSA registrieren**

   Registrieren Sie sich als Verantwortlicher, benennen Sie einen Datenschutzbeauftragten (DPO) und holen Sie eine Genehmigung für jede Speicherung personenbezogener Daten außerhalb Ruandas ein (Gesetz Nr. 058/2021).

5. **Online-Shop nach Artikel 42 gestalten**

   Geben Sie Identität, Anschrift und Beschwerdekontakt an; zeigen Sie vor dem Bezahlvorgang die vollständigen Preise und Bedingungen an; dokumentieren Sie die Einwilligung; stellen Sie elektronische Belege in Echtzeit aus; veröffentlichen Sie die Verfahren zu Daten und Abmeldung.

6. **Rücksendungen und Beschwerden regeln**

   Wahren Sie das siebentägige Widerrufsrecht und die Erstattung binnen 15 Tagen, bestätigen Sie Beschwerden innerhalb der Frist nach Artikel 42 und erfassen Sie sie.

7 **Werbung und Bewertungen prüfen**

Kennzeichnen Sie Werbung, bieten Sie Abmeldemöglichkeiten an und entfernen Sie gefälschte Bewertungen; verwenden Sie in Lieferantenbedingungen keine Mindestwiederverkaufspreise und keine Verbote des Online-Verkaufs.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welche Aufsichtsbehörde lizenziert dieses digitale Geschäft?

Eine Entscheidungshilfe für ein digitales Unternehmen, das in Ruanda tätig werden will. Mehrere Antworten können gleichzeitig zutreffen.

Q1 **Verkauft es Waren oder Dienstleistungen oder betreibt es eine Plattform, die Verkäufer und Käufer über Internet, App oder soziales Netzwerk zusammenbringt?**

Ja E-Commerce- oder Online-Vermittlungslizenz der RICA nach Artikel 44 des Gesetzes Nr. 011/2026. Weiter zu Frage 2.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Gibt es E-Geld aus, verwahrt es Kundengelder, betreibt es Händlerakquisition oder Zahlungsaggregation, führt es Geldtransfers durch oder löst es Zahlungen aus?**

Ja Lizenz der BNR nach der Verordnung Nr. 74/2023 (Kategorien I bis IV) oder eine Partnerschaft mit einem lizenzierten Anbieter. Weiter zu Frage 3.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Tauscht, verwahrt, überträgt, emittiert oder tokenisiert es virtuelle Vermögenswerte?**

Ja Lizenz oder Genehmigung der CMA nach dem Gesetz Nr. 023/2026; natürliche Personen dürfen nicht tätig werden, und Zahlungen in virtuellen Vermögenswerten bedürfen der Genehmigung der BNR.

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Ist das Produkt neu und fällt es unter keine bestehende Lizenz?**

Ja Beantragen Sie die Aufnahme in die Sandbox der BNR, der CMA oder für virtuelle Vermögenswerte für eine Erprobung von bis zu 12 Monaten und anschließend eine Lizenz.

Nein Keine Finanzlizenz; die Registrierung nach dem Datenschutzrecht sowie die Steuer- und Verbraucherschutzvorschriften gelten weiterhin.

RECHENBEISPIEL

Ein regionaler Online-Marktplatz startet in Kigali

Ein Online-Marktplatz in ugandischem Eigentum gründet eine ruandische Tochtergesellschaft, um Elektronikartikel online zu verkaufen, mit Mobile-Money-Bezahlung über einen von der BNR lizenzierten Aggregator. Im ersten Jahr beträgt sein Umsatz 800.000.000 RWF. Die Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Lizenzen	E-Commerce-Lizenz der RICA nach Artikel 44; keine BNR-Lizenz, da ein lizenzierter Aggregator der Kategorie II die Zahlungen auf ein Treuhandkonto einzieht; Registrierung als Verantwortlicher bei der NCSA.
Wenn er stattdessen eine eigene Wallet aufbauen würde	Kleiner E-Geld-Emittent der Kategorie II: Mindestkapital 100.000.000 RWF, einmalige Lizenzgebühr 3.000.000 RWF, ein Verwaltungsrat mit mindestens fünf Mitgliedern, davon drei unabhängig, und ein ruandischer Staatsangehöriger oder in Ruanda Ansässiger als Geschäftsführer.
Ein Kunde widerruft	Ein Telefon zum Preis von 450.000 RWF wird am 3. März 2027 geliefert. Der Kunde kann bis zum 10. März 2027 widerrufen (sieben Tage ab Erhalt), trägt die Kosten der Rücksendung und erhält die 450.000 RWF innerhalb von 15 Tagen nach dem Widerruf erstattet, bei einem Widerruf am 10. März also bis zum 25. März 2027.
Beschwerde	Eine am Montag, dem 8. März 2027, eingegangene Beschwerde wird innerhalb der Frist nach Artikel 42 unter Angabe des Verfahrens bestätigt oder bis zum 23. März 2027 (15 Tage) beantwortet.
Tätigkeit ohne Lizenz	Bei einem Umsatz von mehr als 20.000.000 RWF und höchstens 1.000.000.000 RWF beträgt die Geldbuße nach Artikel 67 zwischen 200.000 RWF und 300.000 RWF und verdoppelt sich bei einer Wiederholung innerhalb von zwei Jahren auf 400.000 RWF bis 600.000 RWF.
Annahme von Krypto beim Bezahlvorgang	Ohne Genehmigung der BNR nach Artikel 15 des Gesetzes Nr. 023/2026 nicht zulässig; einer Stelle, die virtuelle Vermögenswerte ohne Genehmigung für Zahlungen verwendet, drohen 70.000.000 RWF bis 100.000.000 RWF (Artikel 38).

Die Geldbußen im E-Commerce sind gering; das wirtschaftliche Risiko einer Tätigkeit ohne Lizenz liegt in Unterlassungsanordnungen, der Entfernung von der Plattform und den Anforderungen der Zahlungspartner.

Die ugandische Muttergesellschaft befindet sich datenschutzrechtlich außerhalb Ruandas: Ihr Zugriff auf Kundendaten bedarf einer Grundlage nach Artikel 48 und eines Vertrags nach Artikel 49.

Fragen von Investoren

Benötige ich eine Lizenz, um in Ruanda online zu verkaufen?

Ja. Seit dem 4. März 2026 verpflichtet Artikel 44 des Gesetzes Nr. 011/2026 ein Unternehmen, das E-Commerce betreibt oder Online-Vermittlungsdienste erbringt, bei der RICA schriftlich eine Lizenz zu beantragen. Dies erfasst Verkäufe über Website, App oder soziales Netzwerk, unabhängig von der Zahlungsart. Bestehende Betreiber hatten sechs Monate Zeit zur Anpassung, und die ausführlichen Verordnungen der RICA standen am 10. Oktober 2026 noch aus.

Welche Rückgaberechte haben die Käufer im Online-Handel in Ruanda?

Nach Artikel 47 des Gesetzes Nr. 011/2026 kann ein Verbraucher einen Fernabsatzvertrag innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware oder Dienstleistung widerrufen, wobei er die Kosten der Rücksendung trägt, und muss, wenn er bereits gezahlt hat, innerhalb von 15 Tagen nach dem Widerruf eine Erstattung erhalten. Bei beschädigten, mangelhaften oder abweichenden Waren kann der Verbraucher zudem Erstattung, Reparatur oder Ersatz verlangen.

Sind elektronische Verträge und Signaturen in Ruanda wirksam?

Ja. Artikel 158 des Gesetzes Nr. 24/2016 lässt Verträge durch elektronische Nachrichten zu, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren oder ein anderes Gesetz nichts anderes bestimmt, und Artikel 42 des Gesetzes Nr. 062/2024 verleiht elektronischen Signaturen denselben Beweiswert wie anderen Beweismitteln. Geschäfte, die ein anderes Gesetz notariellen Formvorschriften oder Eintragungserfordernissen unterwirft, wie etwa Grundstücksübertragungen, unterliegen diesen weiterhin.

Wie erhalte ich in Ruanda eine Lizenz für Zahlungsdienste oder E-Geld?

Stellen Sie den Antrag bei der BNR nach der Verordnung Nr. 74/2023 über eine ruandische Gesellschaft mit einer Geschäftsstelle vor Ort und einem Geschäftsführer, der ruandischer Staatsangehöriger oder in Ruanda ansässig ist. Das Kapital reicht von 30.000.000 RWF für Geldtransfer bis 300.000.000 RWF für einen großen E-Geld-Emittenten, mit einmaligen Gebühren von 1.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF. Die BNR entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags.

Sind Kryptowährungen in Ruanda legal?

Geschäfte mit virtuellen Vermögenswerten sind nur mit Lizenz zulässig. Das Gesetz Nr. 023/2026, in Kraft seit dem 28. Mai 2026, verlangt, dass Anbieter von der CMA lizenziert sind, schließt natürliche Personen von diesem Geschäft aus, stellt klar, dass virtuelle Vermögenswerte kein gesetzliches Zahlungsmittel sind, und verlangt für ihre Verwendung zu Zahlungszwecken eine Genehmigung der BNR. Einer nicht lizenzierten Stelle droht eine Geldbuße von 70.000.000 RWF bis 100.000.000 RWF.

Müssen ausländische digitale Plattformen in Ruanda Mehrwertsteuer zahlen?

Ja. Die Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 verpflichtet gebietsfremde Anbieter von Online-Dienstleistungen an Kunden in Ruanda, sich ohne Umsatzschwelle für die Mehrwertsteuer zu registrieren oder einen Vertreter zu bestellen; andernfalls behalten Banken und Zahlungsdienstleister die Mehrwertsteuer ein. Die gesonderte Digitalsteuer von 1,5 % wartet noch auf ihre Ministerialverordnung, die am 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht war.

Reguliert Ruanda künstliche Intelligenz?

Nicht durch Gesetz. Die National AI Policy schlägt ein Responsible AI Office, ethische Leitlinien der RURA und KI-Sandboxes vor, und das Kabinett billigte im Juni 2026 eine National Artificial Intelligence Agency, deren Gründungsrechtsakt bis zum 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden war. Unterdessen beschränkt das Gesetz Nr. 058/2021 ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen (Artikel 21) und verlangt Folgenabschätzungen für neue Technologien (Artikel 38), und das Verbraucherrecht verbietet irreführende Bewertungen und Empfehlungen.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Verordnungen der RICA nach Artikel 44 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 011/2026 über die E-Commerce-Lizenzierung und weitere Pflichten der Verkäufer waren am 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht; sie werden das Verfahren, die Unterlagen und eine etwaige Gebühr festlegen und können zusätzliche Informationspflichten vorsehen.
- Die Verordnungen der CMA nach dem Gesetz Nr. 023/2026 über Mindestkapital, Lizenzverfahren und Verwaltungssanktionen (Artikel 32) standen noch aus; bis zu ihrem Erlass unterliegen bestehende Krypto-Unternehmen einer Lizenzpflicht, ohne dass ein veröffentlichter Weg zur Erfüllung oder eine Übergangsfrist besteht.
- Die Ministerialverordnung zur Inkraftsetzung der Digitalsteuer von 1,5 % und die Verordnung des Premierministers, die die Ausnahmen von den Vorschriften des IKT-Gesetzes über elektronische Transaktionen auflistet (Artikel 133), waren nicht auffindbar.
- Die Verbrauchsteuer von 15 % auf Gebühren für Finanztransaktionen soll Berichten zufolge am 1. Juli 2027 beginnen, die BNR veröffentlichte im Februar 2026 einen Bericht über eine Machbarkeitsstudie (Proof of Concept) zu digitalem Zentralbankgeld, und der Entwurf eines Capital Market Business Bill vom August 2025 würde eine gesetzliche Sandbox für den Kapitalmarkt einführen.
- Der Gründungsrechtsakt der am 8. Juni 2026 vom Kabinett gebilligten National Artificial Intelligence Agency und die von der National AI Policy vorgeschlagenen ethischen Leitlinien waren am 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht; Investoren sollten auf Hinweise von MINICT, RURA und der neuen Agentur achten.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Electronic commerce	*Ubucuruzi bukoresha ikoranabuhanga*	*Commerce électronique*	Der Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen über Internet, App oder soziales Netzwerk, lizenziert durch die RICA (Artikel 41 und 44, Gesetz Nr. 011/2026).
Electronic signature	*Umukono koranabuhanga*	—	Eine Unterschrift in elektronischer Form; nach Artikel 147 des Gesetzes Nr. 24/2016 darf jede Person eine solche verwenden.
Electronic transactions	*Ihererekanya koranabuhanga*	—	Durch elektronische Nachrichten geschlossene Geschäfte, nach Artikel 158 des Gesetzes Nr. 24/2016 wirksam, sofern nichts anderes vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist.
Payment services	—	*Services de paiement*	Ausgabe von E-Geld, Händlerakquisition, Zahlungsaggregation, Geldtransfer, Zahlungsauslösung und Kontoinformation, lizenziert durch die BNR (Verordnung Nr. 74/2023).
Regulatory sandbox	*Igeragezwa ry'ibishya*	*Sandbox réglementaire*	Beaufsichtigte Erprobung eines innovativen Produkts für bis zu 12 Monate (BNR-Verordnung Nr. 41/2022; Artikel 13, Gesetz Nr. 023/2026).
Virtual asset	*Umutungo koranabuhanga*	*Actif virtuel*	Eine digitale Darstellung eines Wertes, die gehandelt oder übertragen werden kann, reguliert durch die CMA (Artikel 4, Gesetz Nr. 023/2026).
Virtual asset service provider	—	*Prestataire de services sur actifs virtuels*	Eine in Ruanda registrierte und lizenzierte juristische Person, die Dienstleistungen im Bereich virtueller Vermögenswerte erbringt (Artikel 2, Gesetz Nr. 023/2026).
Initial virtual asset offering	—	*Offre initiale d'actifs virtuels*	Eine öffentliche Emission virtueller Vermögenswerte, die der Genehmigung der CMA und eines Whitepapers bedarf (Artikel 18).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Tokenisation of real-world assets	—	*Tokenisation des actifs du monde réel*	Die Darstellung eines realen Vermögenswerts als virtueller Vermögenswert; bedarf der vorherigen Genehmigung der CMA (Artikel 16).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die digitalen Vorschriften sind weitgehend unabhängig von der Staatsangehörigkeit, mehrere verlangen jedoch eine Präsenz in Ruanda. Ein E-Commerce-Unternehmen muss eine physische Anschrift in Ruanda und einen Beschwerdebeauftragten für Verbraucher angeben (Artikel 42 des Gesetzes Nr. 011/2026); ein Zahlungsdienstleister muss eine in Ruanda gegründete Gesellschaft mit ständiger Geschäftsstelle und einem Geschäftsführer sein, der ruandischer Staatsangehöriger oder in Ruanda ansässig ist (Artikel 15 der Verordnung Nr. 74/2023); und ein Dienstleister im Bereich virtueller Vermögenswerte muss in Ruanda gegründet oder mit einer lokalen Präsenz registriert sein (Artikel 10 des Gesetzes Nr. 023/2026). Eine ausländische Plattform, die ohne lokale Gesellschaft Online-Dienstleistungen an ruandische Kunden verkauft, muss sich dennoch für die Mehrwertsteuer registrieren oder einen Vertreter bestellen, andernfalls wird die Mehrwertsteuer von Banken einbehalten. Betreiber aus der EAC und dem COMESA erhalten keinen „Pass“ für Ruanda in den Bereichen Zahlungsdienste, E-Commerce oder virtuelle Vermögenswerte: Eine Lizenz in Kenia oder Uganda berechtigt nicht zur Tätigkeit in Ruanda, auch wenn der im Mai 2025 gebilligte EAC Cross-Border Payment System Masterplan auf eine engere regionale Integration hindeutet.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Über soziale Medien oder Messaging-Apps ohne RICA-Lizenz verkaufen: Artikel 41 erfasst soziale Netzwerke und Verkäufe gegen Barzahlung bei Lieferung.
- Kundengelder ohne BNR-Lizenz in einer Wallet des Online-Marktplatzes verwahren; nutzen Sie ein Treuhandkonto über einen lizenzierten Anbieter oder beantragen Sie eine Lizenz der Kategorie I oder II.
- Exklusivvereinbarungen mit Mobile-Money-oder Zahlungsdienstleistern, die Artikel 48 der Verordnung Nr. 74/2023 verbietet, sofern die BNR sie nicht genehmigt.
- Krypto-Assets annehmen oder damit zahlen, wofür eine Genehmigung der BNR erforderlich ist, oder Mitarbeiter oder Gründer persönlich Geschäfte mit virtuellen Vermögenswerten betreiben lassen, was Artikel 15 des Gesetzes Nr. 023/2026 verbietet.
- Das Fehlen einer Mehrwertsteuerschwelle für gebietsfremde digitale Anbieter als Bagatellbefreiung verstehen; die Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC sieht keine solche vor.
- Sich auf automatisierte Kredit-oder Einstellungsentscheidungen ohne menschliche Überprüfung und ohne Folgenabschätzung nach den Artikeln 21 und 38 des Gesetzes Nr. 058/2021 verlassen.

AMTLICHE QUELLEN

- RICA: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026, Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz (Artikel 41 bis 48, 67 und 73) — https://rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Laws/OG_n___Special_of_04.03.2026__Ihiganwa_mu_bucuruzi_no_kurengera_umuguzi__1___1___1_.pdf
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 023/2026 vom 25/05/2026 zur Regulierung von Geschäften mit virtuellen Vermögenswerten — https://www.bnr.rw/documents/Law_regulating_virtual_asset_business.pdf
- National Bank of Rwanda: Lizenzanforderungen für Zahlungsdienstleister (Verordnung Nr. 74/2023) — https://www.bnr.rw/documents/Licensing_requirements_for_PSPs_3.pdf
- National Bank of Rwanda: Verordnung Nr. 41/2022 vom 13/04/2022 über die regulatorische Sandbox — https://www.bnr.rw/documents/Regulation_governing_the_Regulatory_Sandbox_2022.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 (Mehrwertsteuer auf Online-Dienstleistungen) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/Ministerial_Order_VAT_on_Online_Services_April_2026.pdf
- Ministry of ICT and Innovation: National Artificial Intelligence Policy (Nationale Politik für künstliche Intelligenz) — https://www.minict.gov.rw/fileadmin/user_upload/minict_user_upload/Documents/Policies/Artificial_Intelligence_Policy.pdf